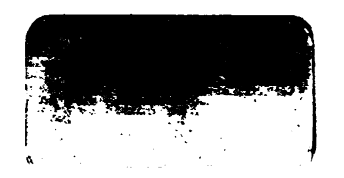
1. Public opinion - Germany - Baden
2. Baden. Constitution - Hist.



END
Meerwart!

Die öffentliche Meinung in Baden von den Freiheitskriegen bis zur Erteilung der Verfassung (1815—1818).

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

philosophischen Fakultät

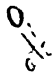
der

Ruprecht-Karls-Universität zu Heidelberg

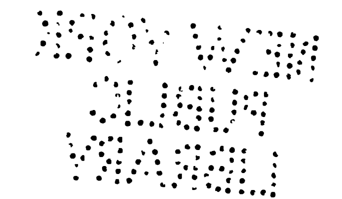
vorgelegt von

Hermann Meerwarth.

Heidelberg.
Buchdruckerei von Karl Rössler.
1907.







Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit.

Inhalts-Uebersicht.

Vorwort.

Eine Uebergangszeit ist es, deren Schilderung versucht werden soll. Die Geister streben heraus aus dem Rationalismus, suchen auf neuen Wegen, dem Wesen der Welt, des Menschen, des Staates näher zu kommen. Noch stehen, und gerade in Baden, die Vertreter der naturrechtlichen, mechanischen Staatsauffassung aufrecht, und wehren sich. Gerade in Baden hatte die durchaus äusserliche Ansicht vom Wesen des Staates, die das achtzehnte Jahrhundert beherrschte, sich noch einmal gründlich ausgelebt und ein Gebilde geschaffen, das nur durch den absoluten Willen der Regierung zusammengehalten wurde. Der Gleichmacherei, die im Wesen des absoluten Staates liegt, waren viele, historisch wohlbegründete Rechte zum Opfer gefallen. So lebte ein Geist der Verstimmung in den Menschen, die zu Untertanen des neuen Grossherzogtums geworden waren. Sie waren es geworden in einer Zeit, die erfüllt war von gewaltigen Völkerkriegen, und Napoleons Hand lastete sehr schwer auf dieser, seiner Schöpfung. Ausgezogen, verarmt, erdrückt von Schulden, ohne Gegenwehr einem despotischen Beamtentum preisgegeben, gingen die Menschen von 1815 in die Friedenszeit hinein. Eine Idee wies aus der trüben Gegenwart hinaus in eine bessere Zukunft, die der konstitutionellen Verfassung. In ihr erblickte man mit frohem, jugendlichem Idealismus das Heilmittel für alle Schäden.

Aus welchen Motiven, mit welchen Mitteln sie von den verschiedenen Teilen und Schichten des badischen Volkes erstrebt wurde, welche Aufnahme die Wünsche der Unter-

tanen bei der Regierung fanden, die Meinungskämpfe der Jahre nach den Freiheitskriegen sollen den Inhalt dieser Untersuchung bilden. Da die Verfassung im Mittelpunkt der damaligen publizistischen Tätigkeit stand, ist die Erteilung derselben im August 1818 der natürliche zeitliche Abschluss.

Den Stoff möchte ich folgendermassen gliedern: Zuerst sollen die Ideen, welche die Zeit vor allem beherrschen, die Anschauungen über Verfassung und Landstände gleichsam destilliert, rein theoretisch betrachtet werden. Zu diesem Zweck werden die Ausführungen zweier politischer Schriftsteller einander gegenübergestellt, Rottecks und Reinhards. Hierauf soll gezeigt werden, wie im Volke der Wunsch nach Verfassung aus praktischen und aktuellen Motiven erwuchs. Dazu wird es nötig sein zu untersuchen, welches die Motive waren. Ein besonderes Kapitel wird dem Badischen Adel gewidmet sein, welcher von ganz eigenem Standpunkte aus zu der Verfassungsfrage Stellung nahm. Ich hielt es für angebracht, die Vertreter der öffentlichen Meinung womöglich selbst zu Worte kommen zu lassen. So wird eine grössere Lebendigkeit und Anschaulichkeit erzielt. Auf letztere glaubte ich überhaupt das grösste Gewicht legen zu sollen.

I. Kapitel.

Quellen und Darstellungen.

Wenn ein Historiker späterer Tage einen Gegenstand, ähnlich dem vorliegenden, aus unserer Zeit behandeln wollte, so stünde ihm in der reich entwickelten, politischen Tagespresse eine schier unerschöpfliche Quelle zur Verfügung. Können doch an ihr schon wir Mitlebenden uns über die Strömungen der öffentlichen Meinung eine Anschauung bilden. Von ähnlicher Bedeutung sind die Parlamente, die offiziellen Vertreter der Volksmeinung. In der Zeit kurz nach den Freiheitskriegen sind die Parlamente noch heissumstrittene Ideale, während die politische Presse noch ganz in den Kinderschuhen steckte. Und doch bahnte sich nach dem harten Drucke, den Napoleon auch auf die Geister ausgeübt hatte, tastend und undiszipliniert eine öffentliche Meinung an, deren Aufblühen freudig begrüsst wurde[1].

Das Organ aber, das zu unserer Zeit der öffentlichen Meinung den umittelbarsten Ausdruck verleiht, die politische Tagespresse, lag in dem Baden jener Tage arg darnieder.

---

1) Vergl. u. a. Aarauer Ztg. 21. Nov. 1815: „Dem Himmel sei gedankt, jene schimpfliche Periode ist endlich vorbei in Europa, wo während des Napoleonischen Reiches beinahe in keinem Winkel der Erde mehr ein freisinniges Wort ohne Zittern ausgesprochen werden durfte, und nur von den französischen Blättern aus der Ton angestimmt wurde für alle andern öffentlichen Blätter“. Oder aus einer Schrift „Des Volkes Stimme am linken Rheinufer“, Mainz 17. September 1815: „Zu den Erscheinungen unserer Zeit gehört, dass, was die Welt anbelangt, vom Volke begriffen wird und in seinem Sinn und Munde ist. Der geringste Mann spricht, fühlt und denkt als Glied des Volkes und prüft, was die Organe verkünden“.

Das Edikt vom 18. Okt. 1810[1]) hatte die ohnehin recht geringe Zahl der sogenannten politischen Zeitungen auf eine einzige, die Karlsruher Staatszeitung, beschränkt. Die lokalen Blätter entbehrten jedes politischen Inhalts. Nachdem Grossherzog Ludwig das Edikt, das dem konstitutionellen Charakter der Verfassung zuwiderlief, durch den Erlass vom 16. Juli 1819[2]) aufgehoben hatte, kamen die Karlsbader Beschlüsse und knebelten die Presse. Sehr kläglich erscheinen uns die Zeitungen jener Tage. Einen breiten Raum nehmen die Bekanntmachungen der Behörden ein; dann kommen Inserate, Frucht- und Marktpreise, für die täglichen geistigen Bedürfnisse sorgen Nachrichten lokaler Natur. Da werden die Verdienste, die der eben verblichene N.N. sich als Mensch und Untertan erworben, in langem Kataloge aufgezählt, da wird von einem äusserst gelungenen Preiskegeln berichtet, u. s. w. Dazu für die Unterhaltung und Belehrung Anekdoten harmlosester Art, meist aus der Geschichte, also ohne Anspielung auf Zeitverhältnisse; einer grossen Beliebtheit erfreuen sich ferner die moralischen Erzählungen (z.B. „Anton Steinsdorf oder die belohnte Bürgertugend"), Rätsel, Charaden u. s. w. Ganz leise tönt seit 1814 ein patriotischer Klang herein, wenn von den Preisschiessen und sonstigen Veranstaltungen zur Feier der Leipziger Schlacht die Rede ist. Die Not des Landes wird nur andeutend mit resignierter Klage berührt, während die Verfassungsbewegung gar keinen Resonanzboden findet. Müsste man allein aus diesen Blättern sich über die Stimmung des Volkes orientieren, so käme man zu dem Schluss, dass hier ein zufriedener Bürger- und Bauernstand mit Dank und Begeisterung alle Taten einer weisen Regierung hinnimmt[3]).

Zum Glück existierte damals schon im übrigen Deutschland eine emporblühende Presse, die uns ein getreueres Bild liefert. Am wertvollsten für die Erkenntnis der immer stärker werdenden liberalen und sonstigen Opposition ist der „Rheinische Merkur" (Rh. M.) von Görres, dessen Platz vom 1. Juli

1) Reg.-Bl. 1810, Beilage zu No. 43.

2) Reg.-Bl. 1819, No. 22.

3) Vergl. als Illustration den Schluss eines der vielen Gedichte,

1816 ab der „Neue Rheinische Merkur“ (N. Rh. M.), redigiert von Christoph Martin, einnahm. Seine Artikel sind oft recht gehässig und klatscherfüllt; das ist ja erklärlich in jener gedrückten und politisch unerzogenen Zeit. Ein gewisses Korrektiv bilden halboffiziöse Blätter wie die „Frankfurter Oberpostamtszeitung“ und das „Journal de Francfort“. Die „Augsburger Allgemeine Zeitung“ liefert auch einigen Stoff; bedeutender ist die von den oberländischen Radikalen versorgte „Aarauer Zeitung“. Der „Schwäbische Merkur“ seufzte unter ähnlichem Druck wie die badischen Zeitungen[1]).

Reicheres Material bieten die politischen Schriften und Flugschriften. Fast in allen wichtigen Dingen haben Regierungsbeamte ihre Anschauungen niedergelegt; so ist es uns möglich, durch Gegenüberstellung die Wünsche des Volkes noch heller zu beleuchten. Diese sind besonders deutlich ausgedrückt in den Flugschriften des badischen unterländischen Adels, in den Abhandlungen Rottecks, die besonders für die Entstehung des badischen Liberalismus wichtig sind. Der Ton dieser Flugschriften ist oft pathetisch und masslos, was berücksichtigt werden muss.

Umgekehrt verschleiert der natürlich ehrerbietige Ton der Petitionen an die Regierung oft die Stärke der Wünsche.

---

welche der Mannheimer Stadtpoet F. D. Schnell jeweils an Neujahr und Grossherzogs Geburtstag verfasste:

„Noch möge Karl des Lebens sich erfreuen,
Stephaniens Mutterwonne sich erneuen
An des geliebten, teuren Gatten Hand.
Heil denen, die das Ruder dieses Staates
Regieren! Heil den Gliedern jedes Rates
Und jedem Staatsverwaltungsteil!
Heil auch den tapfern Männern jenes Standes,
Der zur Verteidigung des Vaterlandes
Die Waffen trägt, und jedem Stande Heil!“

1) Görres bemerkt im Rh. M. 1814, No. 80: „Zunächst können wir nicht verhehlen, dass längst den ganzen Rhein hinauf im ehemaligen rheinischen Bunde die Zeitungen am meisten hinter der Zeit zurückgeblieben sind und in völliger Schlafsucht liegen. Die „Darmstädter Zeitung“, die „Badische Staatszeitung“, der „Schwäbische Merkur“, grösstenteils auf das schlechteste Löschpapier gedruckt, erzählen anderen Blättern gedankenlos und ohne Kritik die Tagesereignisse nach“.

Viele dieser Petitionen liegen in Abschriften in den Familien-Archiven des badischen Adels. Durch die Güte des gegenwärtigen Chefs der Freiherrlichen Familie Rüdt von Collenberg erlangte ich Einsicht in dies Archiv. Es ist besonders wichtig, weil der Freiherr Ludwig Rüdt von Collenberg ein hervorragender Führer der badischen Ritterschaft war und seine ganze Korrespondenz aus der damaligen Zeit sich vorfand. Das grossherzogliche General-Landesarchiv — das Haus- und Staats-Archiv war mir nicht zugänglich — bot geringe Ausbeute.

Neben diesen primären Quellen — Briefen, Petitionen, Flugschriften, Zeitungsartikeln — konnte ich mit Nutzen zwei Memoiren verwerten. Das eine Werk sind Varnhagen von Enses „Denkwürdigkeiten und vermischte Schriften“ Leipzig 1859. Hier kommt der neunte Band in Betracht, der über Varnhagens Tätigkeit als preussischer Geschäftsträger in Baden berichtet. So eitel und unzuverlässig der Verfasser ist, wenn er oder seine Gattin im Spiel sind, so ist doch seine scharfe Beobachtungsgabe und geistreiche Schreibart recht hoch zu schätzen. Sie sind vierzig Jahre nach den Erlebnissen entstanden, ähnlich wie die Memoiren des Freiherrn Franz von Andlaw: „Mein Tagebuch, nach Aufzeichnungen aus den Jahren 1811—1861, Frankf. a. M. 1862“. Diese bieten gute Schilderungen der Hofkreise, der Universitäten, und sind anschaulich geschrieben. Aufsätze über badische Vorgänge und Verhältnisse befinden sich im „Staatsverfassungsarchiv“, das in Jena erschien, in Ludens „Nemesis“ und den „Kieler Blättern“; alle drei Zeitschriften erschienen periodisch und waren im liberalen oppositionellen Sinne geleitet.

Hauptsächliche Darstellungen sind „Perthes, Politische Zustände und Personen in Deutschland zur Zeit der französischen Herrschaft“, Gotha 1862, Bd. I, S. 402—414, für die Vorgeschichte; für den vorliegenden Zeitraum Friedrich v. Weechs „Badische Geschichte“, Karlsruhe 1890, vor allem der Abschnitt „Grossherzog Karl“, seine „Badischen Biographien“, Heidelberg 1875—1906 und seine „Geschichte der badischen Verfassung“, Karlsruhe 1868. Das Beste bietet

Treitschkes D. G., Bd. II, S. 354—375. Leonhard Müllers „Badische Landtagsgeschichte“, Berlin 1900—1902, ist von einseitig freisinnigem Standpunkt aus geschrieben. Die Einleitung bringt brauchbare neue Angaben über den Freiherrn von Liebenstein, der in der Geschichte der badischen Verfassung eine bedeutende Rolle spielte. Die Literatur über Einzelheiten erwähne ich an ihrem Platze.

II. Kapitel.

Die theoretischen Grundlagen der Verfassungsbewegung.

Wenn ein Volk nach neuen Formen staatlichen Lebens sucht, so ist immer vorher Gedankenarbeit am Werke gewesen. In das unfassbare Etwas, die Volksseele, sind neue Begriffe, neue Anschauungen geworfen worden, die hier in der Stille verarbeitet, umgearbeitet, in gangbare Münze umgeprägt werden, um dann in mächtig flutender Bewegung zur Tat zu werden, und jenen Begriffen Leben zu verleihen. So zeigt es sich ja am deutlichsten in der französischen Revolution. Nicht jeder denkt aber diese neuen Ideen, gleich einem Jean Jacques Rousseau, in logischer Konsequenz durch, nur sehr wenige Köpfe setzen sich mit ihnen auseinander. Für die Menge sind sie meist Schlagworte, Verbrämungen der individuellsten und oft kleinlichsten Alltagswünsche. Es trifft sich also recht glücklich, dass wir für Baden und gerade für die hier zu behandelnde Epoche einige Zeugnisse politischen Denkens besitzen, welche uns die verschiedenen Richtungen jener Uebergangsperiode sehr anschaulich machen.

Denn es war eine Grenzscheide zweier geistiger Welten, die Zeit nach den Freiheitskriegen. Die beiden Schlagwörter dafür sind bekannt; hier rationalistisches Räsonnement, dort historisches Begreifen, hier Naturrecht, dort Achtung des historisch gewordenen. Da ist es vor allem Rotteck, der als Vertreter des Alten genannt werden muss. Wenn Voss und namentlich Paulus in Heidelberg den wasserhellen, aber

recht seichten Rationalismus den mächtig sich regenden mystischen und romantischen Strömungen in Religion und Dichtung entgegenhalten, so verfocht in Freiburg Rotteck das Prinzip des Vernünftigen in staatlichen und gesellschaftlichen Dingen. Seine Gedanken über den konstitutionellen Staat hat er 1819 niedergelegt in der Schrift „Ideen über Landstände“ [1]).

Wir werden später, wo es sich darum handelt, die einzelnen Phasen und Seiten der öffentlichen Meinung an den einzelnen Bevölkerungsklassen nachzuweisen, sehen, dass namentlich der Adel in seinen Streitschriften Gedanken über Staat und Verfassung formuliert hat. Auch die Regierung äusserte sich offiziell oder in einzelnen Beamten offiziös. So hat Nebenius einige Schriften, die aktuelle Streitpunkte behandeln, verfasst. Davon später. Eine systematische Zusammenfassung der Gedanken, die denen Rottecks ungefähr das Gegengewicht halten, besitzen wir in einer Schrift: „Die Bundesakte über Ob, Wann und Wie? Deutscher Landstände“ (Heidelberg bei Mohr und Winter 1817). Der Verfasser ist der badische Geh. Referendär Wilhelm Reinhard, der im Dezember 1817 an der Kommission zur Ausarbeitung der badischen Verfassung teilnahm. Die Schrift gehörte mit zu denen, welche beim Wartburgfest verbrannt wurden. Sie ist ruhiger und klarer, als Rottecks Deklamationen und bringt Gedanken, die uns näher liegen, als der Phrasennebel der naturrechtlichen Doktrin. Es ist interessant, die beiden Theorien einander gegenüber zu halten, zumal beide ein Interesse beanspruchen, und zwar mit Recht, das über Badens Grenzpfähle hinausgeht.

Woher stammen denn die jene Zeit beherrschenden Ideen von Verfassung und Landständen?

Aus der Naturrechtstheorie, die in Rousseaus „contrat

---

1) Die Literatur über Rotteck ist recht dürftig. Treitschke bringt im vierten Bande seiner Deutschen Geschichte eine etwas einseitige, zu sehr kleindeutsch, monarchisch gefärbte Charakteristik, auf die Roepell in einer Rektoratsrede, Breslau 1883, antwortet. Ausserdem ist anzuführen die von R.s Sohn verfasste materialreiche Biographie, sowie Weech, B. Biographien und L. Müller, B. Landtagsgesch.

social“ ihre klarste Fassung und in der französischen Revolution ihre Verwirklichung 1791 erhalten hatte.

Reinhard[1]) entwickelt das so: Die abtretende sowohl als die stehende Generation leben in der Gemeinschaft jener grossen Erfahrungen, welche die merkwürdigen Ereignisse der französischen Revolution gegeben, und in diesem Sinne ist in dem Raume der kultivierten Welt kein Individuum, von dem man nicht sagen kann, es sei ein Zögling dieser Revolution. Es sind drei uralte Wahrheiten, lange verhüllt und verletzt, die als Endresultat der Bewegung jetzt allgemein klar geworden sind: 1. „Das Volk muss wissen, wem es zu gehorchen hat. 2. Der Besitz muss heilig sein. 3. Die Völker sind etwas“. Dass die Völker etwas sind, dass sie mündig sind, haben sie in dem Kampfe bewiesen, in welchem die Legitimität der Geburt die Legitimität der brutalen Gewalt stürzte, an dem sie aktiv und treibend Anteil genommen haben. Nachdem man zwischen Anarchie und Despotismus hin- und hergeschwankt ist, kam man zu der Erkenntnis der Notwendigkeit, das Volk auf eine höhere Stufe zu stellen, den vorgerückten Stand seiner politischen Kultur in die Staatsverwaltung überzutragen, kurz den Gehorsam durch Freiheit, die Herrschaft durch Popularität zu modifizieren. Das Ergebnis der mehr als zwanzigjährigen Bewegung, die glückliche Mittelrichtung zwischen jenen beiden unglücklichen Extremen ist als die Maxime der konstitutionellen, gemässigten Erbmonarchien in die Beschlüsse der europäischen Schiedsrichter übergegangen, und hat seinen Ausdruck im Artikel 13 der Bundesakte gefunden.

Bei Rotteck ist dieser Ursprung aus dem Naturrecht ganz deutlich zu erkennen. Schon die Einleitung seiner „Ideen“ zeigt dies, wo der Staat mit einer Aktiengesellschaft verglichen wird, die sich aus einzelnen Teilnehmern gleicher Berechtigung gebildet hat, sich einen Direktor, einen Aufsichtsrat wählt. Also vollkommen die Welt des Gesellschaftsvertrags.

Die nächste Frage ist, wie diese Idee der Verfassung,

---

1) a. a. O. S. 42 ff.

deren Vorhandensein, ja Berechtigung, selbst von den Regenten offiziell anerkannt wurde, in die Wirklichkeit umgesetzt werden soll. Oder anders gefragt: Haben die Völker oder die Fürsten das Recht, bei dem Verfassungswerke die Initiative zu ergreifen? oder in den Gedankenformeln des Naturrechts ausgedrückt: soll die Verfassung das Ergebnis eines Vertrages zwischen Fürst und Volk, oder aber ein einseitiges Geschenk des Fürsten sein, soll sie paktiert oder oktroyiert werden? Reinhard beantwortet diese Frage so: Die Bundesakte, Art. 13 ist die Grundlage für die zu erwartende landständische Verfassung. Nachdem die Weisheit der Regenten ihre Völker zur Ueberwindung Napoleons geleitet hatte, versammelten sich jene zu der grossen Beratung in Wien. Durch den Vertrag der Souveräne untereinander wurde der Deutsche Bund geschaffen und ebenso die Bundesakte ins Leben gerufen. Die Fürsten waren nicht die Bevollmächtigten ihrer Völker, und diese konnten nur Wünsche und Meinungen, keine Beschlüsse geltend machen. Diese von den versammelten Souveränen Deutschlands und Europas sanktionierte Urkunde eines völkerrechtlichen Vertrages verspricht: In jedem Staate der Konförderation wird eine landständische Verfassung stattfinden. An diesem feierlichen Worte der Regenten zu zweifeln, wäre eine Beleidigung. So wenig nun die Völker bei der Schaffung des Bundes mitwirkten, so wenig können sie bei der Vollziehung der Bundesartikel mit tätig sein; auch dies muss dem Souverän, der ganz allein dem Bunde, als dem Garanten des Art. 13 für dessen Ausführung verantwortlich ist, überlassen werden. Das Volk soll das Geschenk des Art. 13 dankbar annehmen und hat kein anderes Recht, als das der verfassungsmässigen Erwartung. „Eine Bitte der Untertanen, oder einzelner Volksklassen um Beschleunigung landständischer Verfassungen, oder eine Beschwerde über deren angebliche Verzögerung ist weiter nichts, als ein vorlauter Eingriff in eine höhere Sphäre, die nur mit Mangel an Kenntnis und Einsicht entschuldigt werden kann, und es ist vielleicht ein Uebermass liberaler Gesinnung, und in jedem Falle ein Beweis, wie sehr der Regent das Volk achte, und wie teuer ihm die

Erhaltung seines Vertrauens sei, wenn die Regierung über die Gründe ihres desfallsigen Verhaltens irgend einer öffentlichen Erörterung Raum gibt".

Rotteck hatte 1819 allerdings keinen Grund sich mit diesem Gegensatze zu beschäftigen, da für seine engere Heimat, für Baden, die Frage schon gelöst war. Von seiner Vertragstheorie aus müsste er allerdings sich für die paktierte Verfassung entscheiden. Doch machte er Konzessionen, die der Regierung eine ziemlich ausgedehnte Verfügung über Gewährung oder Nichtgewährung der Verfassung zuzugestehen scheinen (Einleitung, S. V ff.). Er schreibt: „Es gibt Völker, die nach ihrem Charakter oder nach dem Grad ihrer intellektuellen oder moralischen Bildung noch als politisch unmündig zu betrachten sind, daher ihnen der volle Genuss und die unbeschränkte Ausübung der, nach dem Gesetz der Vernunft geltenden, Staatsbürgerrechte ohne Gefahr nicht mag eingeräumt werden. Dies trifft fast überall noch zu. Nur soll die Staatsverfassung, d. h. die jetzt bestehenden Regierungen absoluter Art, die Unmündigkeit des Volkes nicht als notwendigen oder bleibenden, sondern blos zufälligen und zeitlichen Zustand voraussetzen, und der künftigen Erreichung der Mündigkeit nicht nur kein Hindernis entgegen stellen, sondern vielmehr dieselbe möglichst befördern. Dies geschieht dadurch, dass sie dem Gesamtwillen das natürliche Organ, die Landstände gewährt, und so die Lebenstätigkeit des Volkes entfesselt". Es scheint mir in diesen Sätzen sowohl die Anerkennung des badischen Verfassungswerkes ausgesprochen zu sein, wie auch das Anerkenntnis des Rechtes der Regierung die Verfassung nach eigener Entschliessung zu erteilen. Noch klarer geht das hervor aus folgendem: „Beschränket diese Kraft, wo Gründe des Rechts oder der Klugheit es heischen; hemmet ihren Missbrauch durch die vorsichtigsten Formen: nur tötet sie nicht, und setzet der Entwicklung kein unüberschreitbares Ziel!"

Wichtiger als die Frage nach der Verwirklichung der landständischen Verfassung ist die nach den Formen, in welchen sie in die Wirksamkeit treten sollte. Es sind zwei Probleme: 1. Vertretung des Volkes nach Berufsständen oder

Repräsentationsverfassung? 2. Wie soll der Adel in dieser Verfassung untergebracht werden?

Beide Fragen hängen eng zusammen. Bei ständischer Vertretung im alten Sinne löste sich die zweite Frage von selbst, der Adel schloss sich natürlich an die beiden andern: Bauern und Bürgern an.

Reinhard, nach seiner eigenen Angabe (S. 85) auf die Ideen Wangenheims gestützt, ist für die Repräsentativ-Verfassung, wie sie auch praktisch durchgeführt wurde. Er geht aus von dem im Absolutismus herausgebildeten Ideal der Gleichheit aller Staatsbürger gegenüber dem Regenten, und deduziert so: „Dem Staate gegenüber gibt es keine Scheidung durch die Berufe. Es ist falsch, dem Bauern, weil er einen Teil des Staatsgebietes bebaut, mehr Anhänglichkeit an den Staat zuzuschreiben, als dem handel- und gewerbetreibenden Bürger. (Dieselbe Wertschätzung des städtischen Elements tritt in der hohen Verhältniszahl der städtischen Wahlkreise in der badischen Verfassung gegenüber z. B. der bayrischen hervor). Beide sind an der Erhaltung des Gemeinwesens, Staat genannt, gleichmässig interessiert. Da alle Klassen sich im Staate und durch den Staat zu erhalten und fortzubringen gedenken, so gibt am Ende dieser Gesichtspunkt nur ein grosses Interesse, nur eine grosse Klasse. Sämtliche Einwohner des Staates verlangen von diesem Schutz, Hilfe, Beachtung. Es gibt hier nichts, was trennt, auf immer sondert, kein eigentlicher Unterschied des Standes, keine Kaste. Alle sind der höchsten Gewalt unterworfen, und alle haben durch diese Art ihrer Existenz (als Staatsunterworfene) ein individuelles (nicht ständisches) Interesse. Jeder spricht mit gleichem Rechte für dieses Interesse, und jeder erlangt das Recht, für sich und andere zu sprechen, auf gleiche Weise. So tritt der Regent mit seinen Untertanen in schlichter, einfacher Weise zu landständischer Beratung zusammen". Hier die Gesamtheit des Volkes, dort der Regent, der einzige im Staate, der einen besonderen Stand hat. Nach dieser Theorie der Gleichheit gibt es an und für sich keinen Adel mit einer intermediären Gewalt, der sich durch gewisse Vorrechte und Regierungsbefugnisse

vom Volke abhebt. Nun ist aber durch den Artikel 14 der Bundesakte ein Adel im strengsten und eigentlichen Sinne geschaffen worden. Die, durch die Katastrophe von 1806, ihrer Souveränetät beraubten Fürsten und Ritter sollen als ein besonderer Stand mit besonderen Rechten in die neue Zeit übergehen.

Sie sind zur Hälfte Untertanen, sofern auch sie auf die Sicherung ihres Eigentums und Wohlstandes durch den Staat Anspruch machen, und unter denselben Staats-Gesetzen und Einrichtungen leben wie die übrigen Bürger; zur Hälfte sind sie, in Anbetracht der ihnen durch die Bundesakte zugesicherten Regierungsrechte, Regenten. So entsteht eine Kollision zwischen der Theorie der Gleichheit und der Vorschrift der Bundesakte, die mit deutscher Redlichkeit in die Praxis umgesetzt werden soll.

Es ist nun interessant zu sehen, wie sogar vom Standpunkte des Regenten aus, dem doch entgegen den absolutistischen Prinzipien ein Teil seiner Regierungsrechte entzogen wird, diese Art von Adel gerechtfertigt wird. Das Prinzip der Legitimität tritt in die Aktion: „Der Adel ist ein sehr nützliches Werkzeug zur Befestigung der Legitimität. Er bildet neben und unter der eigentlichen völkerrechtlichen Legitimität einen Stand, dem Rechte gesetzmässig verliehen sind, welche nicht erhalten, nicht verteidigt werden können, ohne zugleich die Legitimität, als eine erbliche Macht über andere zu erhalten und zu verteidigen. Denn das Recht des Adels auf die ihm überlassenen Regierungsrechte beruht nicht auf Grundbesitz, sondern auf der Geburt, also auf derselben Grundlage wie die Fürstengewalt. Der Adel söhnt gewissermassen den natürlichen und unvertilgbaren Freiheitssinn des Menschen mit der unwillkürlichen (d. h. durch Geburtsrecht erworbenen und nicht irgendwie übertragenen) Herrschergewalt des Regenten aus, indem er die Mittelstufe subordinierter und geringerer Regierungsrechte, und gleichsam einen mildernden Uebergang, bildet“.

Wie ist nun dieser mit einer intermediären Gewalt ausgestattete Adel in die landständische Organisation einzuordnen? Es muss hier geschieden werden zwischen den Standesherren,

d. h. den ehemaligen Reichsständen und den Grundherrn, den ehemaligen Reichsrittern.

Jenen ist in der Bundesakte ein Mehr an Vorrechten zugedacht, namentlich die, allerdings noch vorbehaltene Vertretung am Bundestage (Art. 6) und eine starke Steuerbegünstigung. Ihnen fehlte dafür die den Grundherrn gewährte sogenannte „Begüterte Landstandschaft“, d. h. das Recht, ausser durch die in Erfüllung des Art. 13 zu treffenden Bestimmungen, auch schon durch ihre Eigenschaft als ehemals reichsunmittelbare Besitzer eines ehemals reichsunmittelbaren Gutes zur landständischen Vertretung berufen zu werden.

Es ist auch vom Standpunkte des Regenten und des Volkes aus bei der jetzigen Rechtslage der Standesherrn ganz unmöglich, dass ihnen ein Anteil an der Landstandschaft wird. 1. Durch die Zusicherung einiger Kurialstimmen auf dem Bundestag wurde ihnen ein Teil der Souveränetät gleich ihrem Regenten gewährleistet, gäbe man ihnen noch dazu die Landstandschaft, so wären sie in der Lage, von beiden Seiten die Macht des Souveräns zu schwächen, und ihrem Wunsch, der Rückkehr zu der alten Selbständigkeit immer näher zu kommen. 2. Die Steuerbegünstigung setzt die Standesherrn in dem wichtigsten Rechte der Landstände, der Mitwirkung zu Steuern und Lasten, zwischen Regent und Volk. In Gemeinschaft mit letzterem können sie nicht bewilligen, weil sie mehr oder weniger aus fremdem Beutel bewilligen würden, und dies trennt sie von den übrigen Bürgern. Würden sie, die doch zu ihrem Teile Steuerzahler, nicht Empfänger sind, die Bewilligung versagen, so würde das Misstrauen des Regenten vermehrt werden.

Es wäre aber im Interesse der Staaten zu wünschen, dass die ehemaligen Reichsstände die Teilsouveränetät auf dem Bundestage, wie auch die Steuerbegünstigung, die ihnen die Zeit und der Druck der an der französischen Revolution geschulten öffentlichen Meinung so wie so nicht lassen dürften, eintauschten gegen das dem Lande notwendigere Recht der Landstandschaft; hier würden sie mit ihrer Einsicht als ehemalige Regenten und jetzige Vollzieher wichtiger Regierungs-

rechte sich mehr als alle andern für die landständische Beratung qualifizieren.

Vorläufig tritt an ihre Stelle das analoge Verhältnis der ehemaligen Reichsritter. Diese sind nun, ihrer besonderen Stellung entsprechend, anstatt sie mit dem allgemeinen Untertanenverhältnis zu vermengen, folgerecht und zeitgemäss für den landständischen Organismus zu benutzen.

Die Frage, wie das zu geschehen habe, ist verschieden zu beantworten nach dem Stärkeverhältnis des Adels. Dieser soll zwischen den Extremen, dem Despotismus und Republikanismus die Wage halten, und durch den konservativen Charakter seines Standes nach allen Seiten hin auf Mässigung, Besonnenheit und Unparteilichkeit wirken[1]). Wo der Adel verhältnismässig bedeutend ist, wird diese Vermittlung am besten erreicht, wenn er mit den übrigen Vertretern des Volkes vereint ist und direkt seinen starken Einfluss geltend macht. Wo sich hingegen der Adel in der Masse verlieren würde, muss dem wahren bleibenden Geiste dieses Standes nicht nur zu mehrerer Vielseitigkeit der Beratung, sondern selbst zur folgerechten Erhaltung einer wesentlichen Grundveste öffentlicher Ruhe durch die Vereinigung in einer besonderen Kammer ein gewichtiger Einfluss gerettet werden. Der wahre bleibende Geist aber ist die im Adel verkörperte Legitimität.

Rotteck kommt zu folgender Theorie: Wenn wir die Definition der Landstände, als „ein das gesamte zum Staat vereinte Volk vorstellender Ausschuss, beauftragt, die Rechte

1) Der Adel selbst fasste seine Aufgabe so auf, wie dies aus einem Vortrage des Freiherrn v. Gemmingen in Mannheim hervorgeht: „Die Pflichten des Ritters als Volksvertreter sind: Nicht viel feine Politik, aber viel gesunder Menschenverstand, der gerade zum Ziele hingeht. Kein wilder Sinn, den etwa die Kabale weniger Ehrgeiziger leicht bis zum tobenden Argwohn zu reissen vermöchte, aber ein helles, redliches und lebensvolles Bewusstsein dessen, was man will, das weder von den gewöhnlichen, noch von den verfeinerten Opiaten der Politik überwältigt werden kann. Kein hitziges oder auch nur planmässiges Betreiben, in einem Menschenalter oder vollends gar in einem Zuge alles zu vollenden; aber überall ein fester Sinn, der sich selbst gewiss ist, dass, was er heute nicht vollenden kann, morgen vollendet werden wird“.

dieses Volkes gegenüber der Regierung auszuüben, vergleichbar dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft gegenüber dem aufgestellten Direktor", zu Grunde legen, so ergibt sich die Frage: „Ist nun jeder im Staate wohnende, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte (im heutigen Sinne) befindliche, volljährige etc. Mann zur Wahl eines Repräsentanten berechtigt?" Rotteck verneint dies. Er knüpft an den Gedanken der Aktiengesellschaft den Begriff des Aktienkapitals; sowie in jener nur der stimmberechtigt ist, der über einen Teil des Kapitals, eine oder mehrere Aktien verfügt, so auch im Staate nur der, der im Besitze eines Teils des Staatskapitals, d. h. des Grund und Bodens ist. Demnach wären, ganz streng genommen, nur die Grundbesitzer, Adel, Geistlichkeit, soweit mit Grundbesitz ausgestattet, Korporationen z. B. Universitäten in demselben Falle, und die Bauern, soweit sie ein freies Gut bewirtschaften, repräsentationsfähig. Der Bürgerstand, welcher Gewerbe und Handel betreibt, und keinen Grund und Boden bewirtschaftet — denn die Häuser können nicht als fruchtbringendes Gesellschaftskapital betrachtet werden — entbehrte so der Wahlfähigkeit. Diese muss ihm nun aus zwei Gründen zugestanden werden. Er ist als Gemeindegenosse, Teilhaber an der zur Stadtgemeinde gehörigen Feldflur und so Besitzer von Grund und Boden, und dann ist auch die Industrie ein nutzbringendes Kapital, dem früchtebringenden Grund zu vergleichen, ja selbst das Erträgnis dieses Grundes nach Menge und Wert vermehrend. Das Stimmrecht der Bürger gegen jenes der Bauern wird also nach dem Ausschlag dieser Industrie im Steuerfuss oder nach anderen approximativen Verhältnissen ermessen und bestimmt werden. Vollberechtigt zur Wahl sind nur die, welche aus Gewerbe und Besitz ein selbständiges, ein zu fixierendes Mindestmass der Steuer abwerfendes Einkommen beziehen. Die ganz Vermögenslosen, welche nicht frei in der Stimmgebung sind, da sie der Selbständigkeit entbehren, sind zur Vermeidung der Ochlokratie vom aktiven Wahlrecht auszuschliessen. Sie sind keine Aktionäre des Staates, sondern bloss dessen Schützlinge. Solche, die wohl einiges, doch nur unzureichendes Einkommen aus Besitz und Industrie ziehen,

und also wohl einige, doch nicht hinreichende Steuer zahlen, deren also mehrere miteinander für Einen gelten können, sollen Einen aus ihrer Mitte ausschiessen, der in der Urversammlung in ihrer Aller Namen wählt. Dadurch sollen auch die äussersten Ansprüche der Demokratie möglichst befriedigt werden. (S. 80f.)

Rotteck zieht also, an unsern jetzigen Wahlrechten, namentlich dem Reichstagswahlrecht gemessen, den Kreis der Wähler recht enge.

Das passive Wahlrecht sollte folgerichtig auch nur solchen gewährt werden, die durch Vermögen Bürgschaft für ihre Staatsanhänglichkeit zeigen. Dies ist aber nur nötig, wenn die Wahl jedem Staatsbewohner gewährt wird, und schliesslich entstünde bei jenem System eine Geldaristokratie. Das beste ist, wenn man das aktive Wahlrecht, wie oben gezeigt, gewährt, und den Wählern freigibt zu wählen, wen sie wollen, also auch einen Vermögenslosen, bei dem Talent und Tugend den Mangel an Geld ersetzt. Die Stände sollen nach Möglichkeit verwischt werden. Dem Bauern soll es erlaubt sein einen Bürger oder Adligen und umgekehrt zu wählen. Dadurch fallen die Scheidewände zwischen den Ständen, welche möglichst zu verringern der Gesamtheit not tut. Es wird der allgemeine Nationalsinn gestärkt durch die Ermunterung, die in der Aussicht auf weitverbreitete Liebe, auf Vertrauen auch jenseits der unmittelbaren Berührung liegt. Nur so können Männer der Nation, wirklich geeignet zur Vertretung der Gesamtheit, aufkommen.

Wie soll gewählt werden? Hier setzt eine Kritik des Wahlgetzes ein. Rotteck verwirft die Wahlmänner als eine Fälschung der wahren Volksmeinung. „Der Mann, den der Wahlmann wählt, ist nicht auch der meine."

Wen vertreten diese Landstände? Nicht das gesamte Volk wird von jedem einzelnen vertreten, sondern ein jeder vertritt den Volksteil, der ihn erwählt hat, und die Summe der Repräsentanten der einzelnen Volksteile ergibt, wie die Teile addiert das Volk ergeben, die Nationalrepräsentation. Die Garantie dafür, dass diese Repräsentanten nicht blos die engen Interessen der sie wählenden, sondern die Gesamt-

interessen vertreten, liegt darin, dass jeder der Wähler schon über seine Standes- oder Privatinteressen die der Nation stellen wird. Dieser, den einzelnen Volksteil vertretende Landstand soll streng genommen für die den Wählern wichtigen Punkte und für einzelne Gegenstände, die voraussichtlich auf dem Landtage beraten werden, näher und bestimmt instruiert sein. Nun kollidiert dieser Gedanke mit der Vorschrift der Verfassung. Rotteck beschränkt sich also auf den recht wässrigen Satz, dass der richtige Landstand schon von selber den Willen seiner Kommittenten erkennen und ohne äusseren Zwang ihn liebend erfüllen werde.

Es ist bei Rotteck sehr schwierig, klare Linien herauszubekommen. Alles ist noch recht nebelhaft, ohne jede Anschauung von landständischer Praxis, auch die Theorie nicht konsequent durchgeführt, sondern hier ein Zugeständnis nach rechts, dort eines nach links. Soviel geht aber aus allem hervor, dass er, was die Zusammensetzung der Landstände anlangt, sehr gemässigten Anschauungen huldigt. Das Kriterium des Besitzes, und zwar eines nicht zu gering zu bemessenden, steht trotz der Theorie vom Gesamtvolke, stark im Vordergrunde. In einem Punkte weist er in die Zukunft, in der Wahlmännerfrage, die ja jetzt ungefähr in seinem Sinne entschieden ist. Der Rotteck jener Tage ist ganz Bourgeois und von einer Demokratie weit entfernt. In Bezug auf die Wertung des Besitzes, als Beweises für die Anhänglichkeit an den Staat, ist er sogar engherziger als Reinhard, der sagt: „Der Unterschied des Vermögens taugt nicht für eine Gradation patriotischen Sinnes. Der Reiche verliert, der Mittelmann wird arm, der Arme ein Bettler, der Bettler geht des Schutzes vor Hunger und Kälte verlustig durch eine Umwälzung“.

Der Adel ist bei Rotteck nur ein Aktionär mit einer grossen Mehrzahl von Aktien, und nur in seiner Eigenschaft als Grossgrundbesitzer in irgend einer Weise zu begünstigen. Am einfachsten findet man sich mit seiner Vorzugsstellung ab, wenn man dem Adligen eine volle Stimme im landständischen Volksausschuss gibt, den Bauern aber nur kollektiv mit so viel anderen, als etwa zur Darstellung eines

Rittergutes gehören. Eine Sonderung in verschiedene Kammern ist so unnötig.

Aber auch hier wird die Theorie vorläufig durch die Praxis eingeschränkt. Schon in der Einleitung (S. V) sagt er, es mag eine gewisse Klasse von Bürgern gewisse Befugnisse oder Ansprüche privatrechtlich (daher vollgültig und unwiderruflich) erworben haben, welche in dem idealen Staatsrecht keine Stelle finden. Diese Befugnisse sind erstens ein Anteil an der Regierung (so in Baden), dann ist der Adel nicht mehr rein ein Teil des Volkes, sondern des künstlichen Organs, der Regierung, und muss so, wenn er auch gleichzeitig, wie der Volksausschuss sich versammelt, in einer gesonderten Kammer sitzen; weil eine wahre Gesamtpersönlichkeit, oder eine wahre Gemeinschaft der Beratung und des Willens auch eine Gemeinschaft der Rechte voraussetzt. Die Adelskammer ist dann etwa ein Kollegium von gemischter Natur, welches nämlich teils zur Regierung und teils zum Volk gehört, und die ihm in solcher doppelten Eigenschaft zustehenden, also ganz besonderen Rechte auch gesondert ausübt.

Rotteck bezeichnet diese Vorrechte, deren Charakter allerdings schwankend ist, als öffentliche Rechte, die, sofern nicht ein privatrechtlicher Erwerbstitel vorliegt, von der gesetzgebenden Macht d. h. der Volksvertretung stets abgeändert werden können. Wir blicken hier in die Zukunft, wo dies in Praxis umgesetzt wurde.

Wenn die Vorrechte nur in einer Befreiung von Lasten oder einer grösseren Teilnahme an den Vorteilen des Staates bestehen, ist die Trennung in Kammern wohl nicht notwendig, aber dem Adel erwünscht, der nur so die Garantie hat, dass diese Vorrechte, die auch mehr unter der Herrschaft des öffentlichen Rechts, als unter der des Privatrechts stehen, ihm bleiben. Dem Bürger aber ist aus den entgegengesetzten Motiven sehr erwünscht, dass nur eine Kammer vorhanden sei, damit man sobald der Zeitgeist dies fordert, diese Vorrechte auch gegen den Willen des Adels abschaffen kann.

Nur ein Fall wäre denkbar, wo im Interesse des Bürger-

tums eine getrennte Adelskammer zu wünschen ist, wenn nämlich im Staate ein zahlreicher, glänzender Adel vorhanden ist, der in der allgemeinen Vertretung leicht die Möglichkeit hätte, die übrigen Vertreter zu majorisieren. Es ist recht interessant, wie dieselbe Wurzel bei den verschiedenen Anschauungen gerade die entgegengesetzten Forderungen hervortreibt.

Am Schlusse aber spricht er klipp und klar seinen Standpunkt aus: „Die Adelskammer hat nur eine positive, d. h. historische oder gesetzliche Basis, während das Vernunftgesetz ihr widerspricht und die ungeteilte Repräsentation fordert.

Entstehung und Form der Landstände sind immerhin von untergeordneter Bedeutung gegenüber der Kardinalfrage: „Was für Rechte sollten nun diese Landstände haben?“ Hier stehen sich nun die beiden Theorien schroff gegenüber.

Es seien gleich die grossen sich bekämpfenden Prinzipien genannt, die den tiefsten Grund des Gegensatzes bilden. Reinhard spricht es so aus: „Jetzt in einem Zeitpunkte, der durch das System der Legitimität Epoche macht, sollen wir mit jenen Ideen vom Urvertrage des Staats und der Volkssouveränetät spielen, die das schreckliche Feuer der Revolution so lange genährt und für jedes derartige Beginnen ihre verderblichen Schlussfolgerungen stets in Bereitschaft haben?

„Dieses System will aber, dass der deutsche Regent kein Gesetz geben und keine Steuer ausschreiben können soll ohne Rat und Willen der Landstände, sodass eines wie das andere eine Uebereinstimmung beider Teile erfordert und der Regent nur das Vorrecht der Initiative hat“. Dieses System nun, das in der Verfassung genau so praktisch durchgeführt wurde, bekämpft Reinhard mit folgenden Argumenten:

„Die Fürsten der einzelnen Staaten des Bundes sind nach Art. 6 des Pariser Friedens und nach der Bundesakte souverän. Ihre höchste Gewalt nach innen ist beschränkt durch die Idee der Landstände. Diese ins Leben zu rufen, sowie die Form derselben ist den Fürsten überlassen. Würde

nun nach dem Wunsche der Theorie die Regierungsgewalt zwischen Regent und Volk in zwei koordinierte Teile geteilt, und praktisch die Volkssouveränetät eingeführt, so wäre eben die Souveränetät der Regierungen vernichtet".

Ausserdem entstünden unausgesetzte Streitigkeiten zwischen Regierung und Volk, die eines Dritten zur Schlichtung bedürften. Wer sollte aber dieser Dritte sein? In den Zeiten des alten Reichs war für Streitigkeiten zwischen Fürst und Ständen immer eine Entscheidung beim Kaiser oder dem Reichskammergericht. Beides ist ohne Ersatz weggefallen. Die Befugnisse des Kaisers, soweit sie erhalten sind, hat der Bundestag, und der besteht aus den Regenten selbst, ein oberster Gerichtshof für den ganzen Bund existiert nicht; seine Entscheidungen würden auch gar keinen Zweck haben, da die grösseren Staaten sich einfach nicht in ihre inneren Landesangelegenheiten hineinreden liessen, und der casus belli so jeden Augenblick gegeben wäre; die kleineren Staaten würden hierbei sehr bald inne werden, wie sehr ihre faktische Ungleichheit die rechtliche Gleichheit überwiege. Mit einem Worte: Durch die Schaffung einer quasi Doppelregierung in den einzelnen Staaten würde bei der Mangelhaftigkeit des Bundes nichts anderes erreicht werden, als dass Deutschland, durch fortwährende innere Bewegungen erschüttert, abermals zum Ziel, Behelf und Lückenbüsser fremder Politik würde.

Nicht genug aber damit, dass dieses System Deutschland, und damit Europa, dessen das Gleichgewicht haltender Mittel- und Ruhepunkt Deutschland ist, in Schwanken und Unruhe, nach den kaum beschwichtigten Stürmen bringen würde, nähme es auch der Verwaltung der einzelnen Staaten die Festigkeit, indem vom Minister bis zum niedersten Beamten jeder Staatsdiener nach der Verfassungsmässigkeit eines Regierungsbeschlusses fragen dürfte und müsste, wenn er strenge richterliche Verantwortung vermeiden wolle.

Dann wäre in den Bevölkerungs-Regionen, wo man den Regierungsprinzipien nicht mehr zu folgen vermöge, und die Untertanenpflicht mehr oder minder zum mechanischen Gehorsam werde, einer revolutionären Taktik Tür und Tor geöffnet, wenn eine gut organisierte Minorität einen Schein

von Recht, Gesetz und Pflicht mit einem Interesse des Volkes in Verbindung setzen kann, worüber dies kein eigenes, sondern bloss das Urteil eben dieser Minorität hat“.

Wir sehen, die Fürsten hatten an der französischen Revolution gelernt, und wollten um keinen Preis das schwer erkämpfte Prinzip der Legitimität und das glücklich konstruierte Gebilde des Bundes leichtsinnig aufs Spiel setzen.

Reinhard wiederlegte auch die Einwände, die gegen ihn und für das „revolutionäre“ System geltend gemacht werden können.

1. Der Hinweis auf die ehemaligen deutschen Landstände, wo ja allerdings in manchen Fällen eine Teilung der Regierungsgewalt stattfand. „Diese Landstände aber waren etwas ganz anderes, als das Ideal dieser konstitutionellen Ideen; sie können nichts rechtfertigen, weil sie für jetzige Zeiten und Begriffe schlechterdings nichts taugen, ihre Abschaffung muss im Gegenteil der erste Schritt zu einer eigentlichen Volksrepräsentation sein. Daraus, dass einmal ein einzelner deutscher Regent sich Sicherheit und Ruhe durch Aufgabe gewisser Regierungsbefugnisse erkauft hat, wird für das jetzige Zeitalter mit ganz verschiedener, mit einem so komplizierten Staatsmechanismus und ganz anderen politischen Konjunkturen unmöglich eine allgemeine Regel herzuleiten sein“. Diese Deduktion ist ganz unzweifelhaft richtig und zeugt von dem guten historischen Verständnis, das überhaupt den Verfasser und die ganze Schrift auszeichnet.

2. „Man sagt, der Geist der Zeit wolle es so“.

„Gewiss ist das Volk nicht nur durch Vergleichungen mit einem früheren besseren Zustand, die auch nur teilweise zu dessen Gunsten ausfallen würden, sondern auch, und zwar hauptsächlich und allgemein durch einen erhöhten Grad unvertilgbarer und unaufhaltsam fortschreitender Aufklärung und durch gesteigertes Selbstgefühl dazu gekommen, von den Regierungen eine ernstliche und fühlbare Beachtung des Gemeinwohls zu erwarten und zu fordern. Sie wollen gut regiert sein, die deutschen Bauern und Bürger. Wer nun aber glaubt, dass sich dieses Verlangen an bestimmte kon-

stitutionelle Ideen knüpfe, dem möchte es leicht ergehen, wie Spaniens Liberalen, und der kennt den deutschen Bauer und Bürger nicht. Während der gemeine Mann nicht begreifen kann, wie seinesgleichen und andere, die auch bisher nur zu folgen und zu geben hatten, auf einmal ein so grosses Wort in Regierungssachen haben sollen, und allen halbverstandenen Deklamationen kopfschüttelnd entgegensetzt, dass der Herr eben doch Herr bleiben werde, lässt er die landständische Verfassung, als ein angerühmtes Mittel zur Erleichterung seiner Lage ebenso über sich ergehen, wie andere Regierungs-Massregeln, und er wird seiner Zeit, wenn er dazu aufgeboten, und allenfalls bei Strafe erinnert wird, auch seine Stimme bei der Deputierten-Wahl abgeben — aber fremd und unverständlich ist ihm auf alle Weise, was jene Minorität unserer Journalisten, Theoretiker und Halbgebildeter oder verdorbener Emporkömmlinge und städtischer Halbherrn nach allen vier Winden ertönen lässt. Und schliesslich ist es doch nicht um die Theoretiker, sondern um das Volk zu tun; und das in ihm, also den Bürgern und Bauern namentlich, gefühlte Bedürfnis, insofern es Ideen weckt über die Art und Weise seiner Befriedigung, gibt dem „Geist der Zeit“ die wahre und bleibende Richtung“.

3. Der stets wiederholte Hinweis auf England.

Reinhard wirft die ausserordentlich richtige Frage auf: „Ist es denn so gut in England; ist es auch wirklich das Land der Freiheit?“ Er geht hierauf nicht weiter ein, und widerlegt dann den Einwand, dass doch bei allen Völkern germanischer Abkunft der Keim und die ersten Anfänge dieser Verfassung dieselben waren. Warum sind sie jetzt so verschieden? In der Beantwortung dieser Frage zeigt sich so klar, wie nirgends in der ganzen Schrift, und deshalb mache ich diese Bemerkung erst hier, der Gegensatz der sich anbahnenden historischen Denkweise gegen die naturrechtliche, der organischen gegen die mechanische, gleichmachende. „Die Sitten änderten sich, und damit wurden auch die Verfassungen anders. Was das Innerste des menschlichen Lebens, Klima, Sprache, Gewohnheit, die Wechselwirkung zwischen National- und Privat-Schicksalen tut, das

vermag des Menschen Wille nicht allein. Die Verfassung muss durch die Existenz des Menschen sich bilden, und nicht dem Menschen gegeben werden, sie soll ein natürliches Produkt und kein künstliches Fabrikat sein, dem eigenen Stamme und nicht dem fremden Pfropfreis entspriessen". Wolle man Englands Verfassung den Deutschen geben, so müsse man diesen alle Eigenschaften, welche die insulare Abgeschiedenheit, das Fernbleiben äusserer Gewalt, die fortwährende, weiten Blick bildende Verbindung mit dem ganzen Erdball, der durch den Handel und das Fehlen grosser verwüstenden Kriege erzeugte Nationalreichtum, hervorbringen, zuerst einpflanzen; namentlich den Gemeinsinn, das National-Interesse, das allein es möglich macht, dass die Ministerial- und Oppositionspartei sich zum Wohle des Landes vereinigen.

Zu diesem Gemeinsinn mag wohl in Deutschland der Boden recht gut sein, aber der Sämann ist noch nicht so recht darauf herumgewandelt, um den Samen gehörig auszustreuen. Die Engländer sind politisch gezogen, wir aber nicht. Unsere politische Erziehung, die Erweckung des deutschen Sinnes für ein öffentliches, grösseres Leben war bisher so gut wie Null, und wenn landständische Verfassungen diese Lücken nicht auszufüllen vermögen, so verfehlen sie ihren Hauptzweck.

Reinhard sieht also eine Hauptaufgabe der Landstände in der Erziehung des Volkes zu politischem Sinn. Er glaubt aber nicht, dass es dazu nötig sei, dem Volke sofort die Teilnahme an der höchsten Gewalt zu geben, wie die liberale Theorie es fordert, sondern schlägt einen anderen Weg vor. Er sagt, es sei bisher viel zu viel betont worden, wie eine Verfassung den politischen Tendenzen der Regierung entgegenwirken könne, während die andere Frage, wie die Verfassung zu den guten Absichten der Regierung mitwirken könne, zu wenig beachtet worden sei. Die Landstände müssen eine Hülfe der Regierung sein, kein der Regierung gleichgeordnetes, und sie fast immer bekämpfendes Organ des Staates, sondern eine Versammlung von Vertretern des Volkes, die den in vielen Dingen ungenügenden Ueberblick

und Einblick der Regierung unterstützt und verbessert. Er kommt zu dem Schlusse: „Wir glauben, dass geschichtlich und zeitgemäss eine landständische Verfassung nichts anderes sein solle, als eine regelmässige und notwendige Benutzung der Volkseinsicht für die wesentlichen und wichtigeren Teile der Regierung“.

Das also ist das Ideal, welches den Regierungen in ihrer überwiegenden Mehrheit damals als Erfüllung des 13. Artikels vorschwebte. Sicher trifft, was Reinhard über den politischen Sinn der Deutschen sagt, für die damalige Zeit zu, und die Anfänge des Konstitutionalismus in Deutschland haben ihm recht gegeben; aber erzogen wäre der Deutsche durch jene kleine Abänderung des Absolutismus, die ihn in fortdauernder politischer Abhängigkeit hielt, nicht worden. Das zeigten die Beispiele Preussens und anderer Staaten. Ist bei Reinhard der Fürst derjenige im Staat, der über eine etwaige Einschränkung seiner Allmacht zu bestimmen hat, so geht Rotteck bei der Feststellung der landständischen Rechte vom Volke, als der Quelle aller Macht im Staate aus.

„Alle Rechte, welche das Volk sich bei Uebertragung der Regierungsgewalt vorbehalten hat, oder welche nach vernünftiger Mutmassung stillschweigend vorbehalten, oder gar unveräusserlich sind, können von den Landständen ausgeübt werden, und eine Beschränkung solcher darf nicht einseitig von dem Regenten, sondern blos vom Volke selbst ausgehen.“

Da nun nach der Vernunftrechts-Theorie das allgemeine Gesellschaftsrecht auch für Staaten gilt, so sind die Rechte des Volkes dieselben, welche jede Gesellschaft gegenüber dem aufgestellten Direktorium hat. Dieses Direktorium, also die Regierung, hat aber lediglich die Aufgabe, die Angelegenheiten der Gesellschaft, also des Staates, nach dem allgemeinen Willen zu leiten. „Ihre Wesenheit ist Handhabung und Vollstreckung dieses allgemeinen Willens, sie begreift hiernach bloss die vollziehende, nicht die gesetzgebende Gewalt.“ Diese gesetzgebende Gewalt, also die Freiheit seines allgemeinen Willens, hat das Volk bei der Uebertragung der Regierungs- (d. h. Vollziehungs-)Gewalt sich vorbehalten, und vorbehalten müssen, weil es sonst seine Persönlichkeit veräussert hätte.

Rotteck weist die Vorschläge, wie Reinhard und andere sie gemacht haben, den Landständen nur beratende Funktionen zu geben, scharf zurück. Solche Meinung sei fast Hohn für die Freunde der Freiheit. Vorschlagen und Vorstellen kann jeder einzelne Bürger, oder können wenigstens Korporationen, Gemeinden, können zumal Schriftsteller durch das Organ der Presse. Dem allgemeinen Willen und dessen stellvertretendem Organ gebührt Entscheidung.

Eine Konzession macht Rotteck auch hier wieder. Nur da, wo die Stände nach reinen staatsrechtlichen Prinzipien konstruiert sind, und bei einem Volk, in dessen Mitte politische Einsicht und politische Tugend hausen, mag den Ständen das Recht der Gesetzgebung unbeschränkt erteilt werden. Bis diese Bedingungen eintreten, muss — ob durch positive oder negative Teilnahme — die Regierung den Gesetzgebern zur Seite stehen, und den Missbrauch ihrer Macht verhindern. Doch soll dieser Zustand von der Regierung selbst nach Möglichkeit beendet werden; und es soll das Streben herrschen, das Volk möglichst rasch zu der vollen Mündigkeit zu erziehen, damit die unumschränkte gesetzgebende Gewalt gefahrlos dessen Repräsentanten übertragen werden könne.

Der liberalen Theorie ist es jedoch nicht blos um möglichst scharfe Trennung der Volksrechte von den der Regierung überlassenen zu tun, die Gewalt der Regierung soll möglichst eingeschränkt werden. Schon durch die Gesetzgebung selbst. Gesetzlich geregelt kann werden, was in Begriffen ausgedrückt werden kann. Je enger und spezieller nun die Gesetzgebung die Begriffe nimmt, desto mehr hat sie es in der Hand, die der Regierung überlassene Verordnungsgewalt, die mit der Exekutive zusammenhängt, zu beschränken. „Jedes spezielle Gesetz ist eine Beschränkung mehr für die Willkür des Regenten“.

Aber auch auf die Vollziehungsgewalt muss, und zwar nicht blos vorläufig, sondern immer, die Repräsentation Einfluss ausüben. Nämlich bei allen Regierungshandlungen, die der Gesetzgebung nicht unterliegen, aber doch von Wichtigkeit fürs Volk sind. Dazu gehört das Recht der Einsicht-

nahme in die laufenden, minderwichtigen Administrations- und Polizei-Geschäfte, allerdings nachträglich, und um eventuell Missbräuche abzustellen; das Recht der Mitbestimmung über Krieg und Frieden, und konkrete Verhandlungen und Geschäfte mit dem Auslande, die den Ständen als wesentliches Recht zukommende Bestimmung der Steuersumme und ihrer Verwendung, die Mitbestimmung bei Aufnahme von Anleihen, bei Truppenaushebungen und allen militärischen Details, kurzum, die Stände sollen sich in alles einmischen dürfen.

Aus der Gesetzgebung sich ergebende Rechte sind das Recht der Kenntnisnahme, ob diese beobachtet, und namentlich von Regierungsbeamten beobachtet werden, und daraus hergeleitet das Recht der Anklage gegen alle Staatsdiener, und nicht nur gegen Staatsdiener, sondern jeden im Volke wegen gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen, welche sonst keinen Ankläger finden und überhaupt die Gesamtheit angehen. Der ganzen Katalog von Rechten und seine Begründung bedeutet die volle Souveränetät des Volkes, neben der das Recht der Petition und Beschwerdeführung beinahe als lächerliche Drapierung erscheint.

Es sind die für jene Zeit massgebenden Gedanken, die hier einander gegenübergestellt sind.

In Rotteck herrscht das, an der Denkweise des 18. Jahrhunderts geschulte Bedürfnis vor, aus einer Grundfigur des Staates, aus der Aktiengesellschaft, also aus der Vertragsnatur die Konsequenzen zu ziehen. Allerdings nicht in der ungeheuren Schroffheit, wie Rousseau, dazu ist der Freiburger Professor zu weich und zu sehr Deutscher. An vielen Stellen macht er seine Verbeugung vor der Wirklichkeit. Was ihm aber unerschütterlich feststeht, ist die Idee, dass alle Gewalt im Staate letzten Endes im Volke ruht, aus praktischen Gründen zum Teile an einen Leiter der Geschäfte, die Regierung übertragen wird, aber soweit irgendwie möglich durch die natürlichen Vertreter des Volkes, die Landstände, ausgeübt werden soll. Diese Vorstellung, welche den Staat in zwei Lager teilt, die sich in steter Rivalität und Eifersucht gegenüberstehen, in Volk und Regierung, ist noch lange hin verderblich für die Geschichte Deutschlands gewesen und

dauert heute noch. Abstrakt, unhistorisch ist Rottecks Denken. Juristisch, vom Tatsächlichen ausgehend und zugleich historisch ist das Denken Reinhards. Ihm ist es unumstösslich sicher, dass die Fürsten allein die Befugnis haben, ihre bisherige Omnipotenz zu beschränken zu Gunsten der bisher rechtlosen Untertanen, und dass eine jede Beschränkung lediglich eine Gnade der Regierung ist. Die politische Unreife der Völker Deutschlands lässt nach ihm ein ausgedehntes Mass landständischer Rechte nicht zu. Und sie sind auch gar nicht nötig.

Den Völkern aber erschien es als die Frucht der jahrelangen Leiden und Kämpfe, dass mit dem alten Regierungssystem gebrochen wurde, und sie selber mit beschliessen durften über ihr Wohl und Wehe. Bei ihnen waren es nicht nur Forderungen, die der reinen Idee entsprangen, das Verlangen nach Aenderung des Regierungssystems beruhte in erster Linie und hauptsächlich auf der Unzufriedenheit mit den bestehenden äusseren Verhältnissen, auf dem Gefühl, dass dem Zustande der Not, wie ihn der fortwährende Krieg und andere Ursachen geschaffen hatten, nur abgeholfen werden könne durch eingreifende Aenderung des Systems. Um zu verstehen, wie diese aktuellen Bedürfnisse sich mit der als Unterströmung stets vorhandenen Idee der Verfassung vermischten, müssen wir das badische Land, dies eigentümlich künstliche und doch lebendige Gebilde betrachten, wie es in jenen Tagen seiner Anfänge sich uns darstellt.

III. Kapitel.

Bonapartismus und nationale Ideen. Zentrifugale Strömungen.

Bevor wir die öffentliche Meinung in ihrer Stellung zu den inneren Problemen des Landes, namentlich der Verfassung, betrachten, muss noch ein Blick geworfen werden auf die Wirkungen, welche die gewaltige Zeit der grossen Umwälzungen und der Freiheitskriege auf die Herzen der Menschen

gehabt hat. Da ist zunächst zu fragen: Lassen sich Anzeichen dafür finden, dass Napoleons Wesen und Wirken noch mächtig war in dem Lande seiner Schöpfung? Wahrscheinlich ist es von vornherein. Denn, hatten die Jahre des Rheinbundes dem badischen Volke auch Opfer genug an Gut und Blut gekostet, so hatten sie doch auch dem Lande seine jetzige Grösse verschafft, so hatten doch Badens Offiziere und Soldaten in den Siegen des Protektors Ruhm erkämpft und den Zauber seines Genies genugsam gespürt. Nicht minder war Gesetzgebung und Verwaltung nach französischem Muster organisiert worden. Viele Beamte waren die Schüler des Kaisers. Es liesse sich daher schon aus allgemeinen, psychologischen Gründen behaupten, dass ein Gefühl von Anhänglichkeit, ich möchte sagen Heimweh, blieb, namentlich in der trüben Zeit der Ruhe, die dem rauschenden Empire folgte. Natürlich war es unmöglich, seine Sympathie für den Geächteten offen zu äussern. Nur aus einzelnen Anzeichen können wir auf bonapartistische Gesinnung, wenigstens in Heer und Beamtenschaft schliessen. Sie sind dürftig genug. So schreibt der schon genannte W. Reinhard in der Einleitung seiner Schrift über die Landstände: „Seit einigen Jahren spricht und schreibt man viel von Deutschheit und benutzt diesen Text, um Franzosenhass zu predigen — man sprach von dem Schwefelgeruch, welchen der ausgefahrene Teufel in den Regionen des Vaterlandes zurückgelassen, und wog den ächt germanischen Sinn nach der Holzconsumption des heiligen Oktoberfestes ab". National gedacht ist dies sicher nicht. Der Verfasser steht der mächtigen vaterländischen Bewegung verständnislos, ja feindlich gegenüber. Und wie er, werden noch viele in seiner Stellung gedacht haben. In der „Nemesis" [1]), einem Blatt, das gut national und liberal ist, dabei aber sich vom gehässigen Hetzen fernhielt, werden die „Bonapartisten" charakterisiert: „Von seinen (Napoleons) Grundsätzen sind sie durchdrungen, und es wird ihnen nicht schwer, sie aus dem „contrat social", den er ja auch gelesen hat, zu erklären. Einheit, Unteilbarkeit, Unveräusserlichkeit der Souveränetät hat Rousseau gefordert, Bonaparte geschaffen. Er regiert

1) 1814, Bd. III, I. Stück, Nr. 5, S. 72—77.

nicht mit seinem Willen, sondern mit dem Gesamtwillen". Wir werden dieses politische Grunddogma noch manchmal in Widerspruch sehen zu überkommenen Rechten und Privilegien.

Dem Heere verbot die Disziplin, sich irgendwie für Napoleon zu äussern[1]). Einer der vornehmsten Führer war sicher nicht napoleonisch gesinnt, der spätere Grossherzog Ludwig[2]), der als General in preussischen Diensten gestanden

1) Ueber eine Sympathiekundgebung für Napoleon bei seiner Rückkehr von Elba entstand ein aufgeregter Presskampf; Rh. M. 1815, 1. IV. Nr. 216 schreibt: Aus Karlsruhe: Die Novelle von der Entweichung Napoleons machte hier eine besondere Sensation. Voran der „Polizeikönig" v. Haynau gaben ihrer Sympathie für Napoleon in omne eventum unverholen Ausdruck. Die seines Gelichters schwammen in dulci jubilo. Badische Offiziere in ihren verschiedenen Garnisonen liessen Bonaparte hochleben und wollten sich lieber unter seinen Befehl begeben, als gegen ihn dienen, so äusserten sie sich laut und öffentlich. Der Geist des Militärs, eine Anzahl deutsch- und wohlgesinnter Oberoffiziere ausgenommen, ist nicht gut, sondern dem Verräter und Tyrannen zugetan. Die Regierung hat nur, weil Württemberg Truppen schickte, mobil gemacht, aber sie hat wenigstens Truppen geschickt". Aehnlich a. a. O. 11. IV. Nr. 221. Aus Heidelberg . . . darum melde ich Ihnen, dass die badischen Soldaten, besonders aber viele Offiziere von dem schändlichen Geist der französischen Armee so angesteckt sind, dass sie sich nicht schämen, die Gesundheit des Verräters Napoleon bei jeder Gelegenheit auszubringen, es waren u. a. die Karlsruher Garnison und das Dragonerregiment in Mannheim und Bruchsal." Die Regierung setzte für die Entdeckung des Schreibers eine Belohnung von 100 Friedrichsd'or aus. Görres bemerkt dazu, 19. April Nr. 225, er wolle sich den Preis verdienen, der Schreiber sei der Volksgeist, der aus seinem Munde öffentliche Meinung spricht. Dagegen verwahrt sich a. a. O. 25. IV. No. 228 ein Offizier; er beklagt sich über die Art, aus den Aeusserungen einiger minderwertiger auf den Geist des Ganzen zu schliessen. Es sei umso bedauerlicher in diesem Augenblick solche Behauptungen aufzustellen, als sich bereits in Frankreich darüber eine lebhafte Freude geäussert habe. a. a. O. 11. V. Nr. 236. Aus dem Badischen: Beim hiesigen Heere wird die Spur derjenigen verfolgt, die sich soweit vergessen, den bösen Feind hochleben zu lassen. So ist es recht, und das war auch der einzige Zweck der Rüge, damit abgeschieden werde aus der Masse die gährende Hefe; es sollte kein Makel dem ganzen Heere angetan werden u. s. w.

2) Vergl. Varnhagen v. Ense a. a. O. S. 19: Auf sein Preussentum tat er sich viel zu gut, und noch mehr auf seine Auszeichnung im Kriege gegen Frankreich, setzte sich aber dadurch in Widerstreit mit den ba-

hatte, und in der Seele preussischer Soldat geblieben war. Dass sich in dem Rheinbundsstaat par excellence noch Kreaturen des napoleonischen Systems breit machten, die von einem Ende des Systems nur den Verlust ihrer Existenz fürchten konnten, ist nicht zu verwundern. Dazu gehörte vor allem der „Fouché“ Badens v. Haynau, der später, als ihm der Boden zu heiss wurde, nach Frankreich ging[1]). Der Schluss scheint mir berechtigt, dass bei Heer und Beamten von einer Teilnahme an der grossen Sache der deutschen Freiheit, von einem nationalen Schwung nicht die Rede sein konnte.

Wie stand nun das übrige Volk? Kann hier von einem Hass oder von Liebe zu Napoleon, von Begeisterung für den Freiheitskampf die Rede sein? Sicher ist, dass in dem Lande, auf dem die Faust des Protektors mit Konskription und Einquartierung, mit Kriegssteuern und endlosen Durchmärschen gelastet hatte, jeder aufatmete, als mit seinem Sturze das Ende der entsetzlichen Kriegsnot kam.

Schon im letzten Kriege, 1813, zeigen sich Symptome des Widerstandes gegen die Konskription[2]). Ein Aufruhr der zur Gestellung Einberufenen gegen den Oberamtmann Föhrenbach wurde von der Regierung nur mit Mühe beschwichtigt. Von strengen Massregeln gegen die Uebeltäter sah man wegen der schlimmen Folgen, die es haben konnte ab. 18000 Mann betrug das Kontigent Badens, im Feldzug 1814 waren 42 Orte mit Verwundeten gefüllt, die Stadt und Festung Kehl war in den Kriegen seit 1793 viermal in Asche gelegt worden, in den ausserbadischen Zeitungen ist nur eine Meinung: Baden sei durch die Kriege über Gebühr angestrengt worden, es leide furchtbar. Begreiflich, dass die Friedenssehnsucht des Volkes gross war, dass man jubelte, als der Urheber all dieser Leiden gestürzt wurde. Da lesen

---

dischen Offizieren, die ihre Auszeichnung in Gemeinschaft mit den Franzosen errungen hatten, und wie der Markgraf ihre Leistungen nicht sonderlich zu achten schien, so machten sie die seinen zweifelhaft.

1) Vergl. Aarauer Zeitung, 22. IV. 15.

2) Siehe General-Landes-Archiv, Generalia IV 1., Wiesenkreis, Militaria „Den Aufruhr bei der Konskription im Wiesenkreis betr.“

wir von Höhenfeuern am Jahrestage der Leipziger Schlacht[1]), von Vereinsveranstaltungen, von Festreden u. s. w.

Vor allem war es der ehemals reichsunmittelbare Adel, der den Zerstörer seiner Existenz hasste, wie den bösen Feind, der unerschöpflich war in Worten des Hasses, die zwischen „Bluthund", „Menschenschlächter" und „Verräter" variierten, der aufjubelte, als mit dem Sturze des Rheinbundsprotektors bessere Zeiten zu kommen schienen.

Dazu aber klang hier aus der Südwestseite des Reiches von einer Stelle aus ein so warmer patriotischer Ton, dass man Arndt oder Stein zu hören meint. In Freiburg redigierte Rotteck die Fortsetzung der „Teutschen Blätter"[2]) und schrieb manchen, von warmer Vaterlandsliebe durchglühten Artikel in den „Patriotischen Betrachtungen" (dem jeweiligen zweiten Teil der Nummern). Er wies nach, dass die Franzosen seit den Tagen, da Chlodowich die Alamannen be-

---

1) Vergl. Rh. M. 1814, 27. Okt. Nr. 139: „Im Badischen hat das Volk weislich die Gleichgültigkeit der Regierung ignoriert, und die vielen Feuer im dortigen Lande haben in den Franzosen Sterbegedanken erregt".

Für die Stimmung im bad. Oberlande im Jahre 1813 vergl. Andlaw a. a. O. I, S. 47: „Auch in Freiburg gab sich diese Stimmung (der Freude über die Leipziger Schlacht) nach verschiedenen Richtungen kund. Man überbot sich in Ausdrücken patriotischer Gesinnungen, und lief dabei auch manche Uebertreibung und Ausschreitung unter, so standen diese Ereignisse in einem zu erfreulichen Kontraste zu der früheren Stumpfheit der Gemüter, um sie nicht lebhaft zu begrüssen". So wurde eine teutsche Tracht — Ehefrauen schwarz, Mädchen weiss — eingeführt, auch Jünglinge trugen sich „teutsch", lange hielt das natürlich nicht an. Damals entstanden auch in Karlsruhe, Freiburg und anderen Städten Frauenhilfsvereine, zuerst zur Pflege der Verwundeten, dann zur Linderung des Elendes.

2) Die „Teutschen Blätter", bei dem Uebergang nach Frankreich auf Befehl des Hauptquartiers nach Freiburg (von Leipzig) verlegt, bringen die fortlaufenden Kriegsberichte und sog. Patriotische Betrachtungen. In letzteren findet sich u. a. ein Auszug aus Arndts „Der Rhein, Teutschlands Strom, aber nicht T. Grenze", und aus seinem „Katechismus für den Teutschen Kriegs- und Wehrmann". Auch Freiburger Studenten steuerten bei. Rottecks Aufsätze sind u. a. „Das Jahr 1813", „Bojokal", „Herzog von Fronsberg", „Friede mit Frankreich! Aber auch Versöhnung?" (aus diesem obiges Zitat). Vergl. Biographie Rottecks in „Nachgelassene Schriften" IV, S. 182 ff.

kriegte, des Deutschen Feind gewesen, dass Deutschland als einzige Pflicht, als einzige Hoffnung habe, den Zusammenschluss im engen brüderlichen Verein, im festen Zusammenschliessen zu einer grossen Nation. „Und worin soll das Band bestehen dieser Vereinigung? O, dass wirs sagen müssen! Nach der Veralterung oder gewaltsamen Aufhebung unserer ehrwürdigen vaterländischen Einsetzung, nach der Trennung der Deutschen ist für uns fast kein Band mehr übrig, als das Erkenntnis der gemeinschaftlichen Gefahr, demnach der Hass und Abscheu gegen Frankreich. Jeder von uns, der sein Vaterland liebt, soll dessen Erbfeind, den Franzmann hassen, wiewohl jetzt Friede ist, soll — so weit seine Stimme, der Kreis seiner Mitteilung reicht, diesen Hass ausbreiten und nähren. Dank sei denen, die das bereits getan haben, unserm „Stein", an dessen hohem Sinn in der Bedrängnis die Nation sich aufzurichten vermochte, und Dir, Deutscher genialischer Arndt!" Sehnsüchtig ruft er in dem „Abschiedswort" nach dem „Stimmführer für ganz Deutschland" — „zwar Geschäftsträger einzelner Teutscher Fürsten und Länder werden vom Kongress nicht ausgeschlossen sein, auch ist billig, dass man sie höre. Aber unendlich wichtiger und höher ist dem Teutschen das allgemeine Interesse seines — des Teutschen Vaterlandes. Oder sollen wir aufhören, ein solches zu erkennen, nie mehr eine grosse, ehrwürdige, in sich selbst ruhende Nation sein? Soll etwa ein lockeres Föderativsystem ohne Garantie und Kraft die Stelle der wahren Nationalität vertreten, welche einen Schwerpunkt heischt, um welchen alle Teile sich zur festen und dauernden Einheit sammeln? oder sollen wir gar kein anderes Band haben, als die gemeinsame Sprache, und die Erinnerung ehemaliger, glorreicher Gemeinschaft des Willens und der Kraft, der Interessen und der Neigungen? Gütiger Gott! Schütze vor solchem Unheil Dein frommes germanisches Volk! Erfülle die Häupter, die von dir geführt, Europen und uns Erlösung vom Gallischen Joche brachten, mit Liebe und Vatersinn für das ganze Germanische Volk, damit sie zugeben, dass wir abermal und auf immer eine Nation von Brüdern werden!"

Auch Liebenstein in seinem, mit viel Vertiefung in die schwierige Materie, geschriebenen Aufsatze „Ueber die Befestigung der Grenzen Teutschlands“ antwortet auf die Frage, wer in den Festungen die Besatzungen stellen solle: „Dem Oberhaupt des neu zu gründenden Reichs der Deutschen gebührt das Recht, in den Festungen des Reichs Besatzungen zu halten, unbeschadet der Hoheit der Landesherrn in allen Dingen der bürgerlichen Verwaltung.“

Wir sehen, auch hier war eine starke Sehnsucht unter den Denkenden und patriotisch Empfindenden nach einem einigen, grossen Vaterland, eine Sehnsucht, ebenso gross, wie nebelhaft; man fragte nicht, wie nun das Reich werden solle, wer die Führung der Nation übernehmen solle. Wir gehen wohl kaum fehl, wenn wir hier in den ehemals österreichischen Ländern eine Reichsidee, ähnlich der grossdeutschen 1848 annehmen, mit dem Hause Habsburg, das ja Jahrhunderte lang die Kaiserkrone getragen, an der Spitze.

Es wurde alles anders. Das lockere Föderativsystem trat ein. Nicht übel begründet der bereits genannte Reinhard diesen Gang[1]: „Die deutsche Geschichte stellt uns den langen Kampf dar zwischen einer höchsten Gewalt des Reichs und der einzelnen Staaten. Die letzte stand nach einem Kampfe vieler Jahrhunderte endlich siegreich da. Nur eine feste Richtung des Volks-Charakters (d. h. der deutsche sog. Individualismus) konnte dem Wechsel der Zeiten und der Konjunkturen aller Art diesen bleibenden Stempel aufdrücken. Man handelte daher im Geiste der ganzen Nation, den Geschichte gar viel unverdächtiger dolmetscht, als das Chamäleon der politischen Tages-Literatur, da in den Grundbeschlüssen der Friedens-Unterhandlungen zu Frankfurt, Paris und Wien deutsche Individualität unter dem Namen der Souveränetät zum Eckstein und Fundament des neuen Bundes ward. Es hätte sonst zwischen dem System der Reichs-Einheit und der Souveränetät eine Reibung entstehen müssen, die den ganzen Bund problematisch gemacht hätte.

---

1) a. a. O. S. 98.

Gewiss hätten es viele besser gewollt, aber wer hätte es besser gemacht?"

Die Patrioten aber waren arg enttäuscht in ihren Träumen von neu erstandener Reichsgrösse. Was Liebenstein mit warmem Herzen und prachtvollen Worten jeweils am Feste der Leipziger Schlacht auf dem Schutterlindenberg bei Lahr sprach[1]), war ein beredtes Zeugnis für die Resignation der Besten jener Tage, da bricht der Schmerz durch, dass von dem erträumten grossen Vaterlande nichts geschaffen wurde, dass die Feder der Diplomaten das deutsche Land über dem Rheine, das mit schweren Opfern erobert war, den Franzosen liess.

Am Schlusse aber erhebt sich das Herz des niedergeschlagenen Vaterlandsfreundes an dem Ruhme, den deutsche Waffen und deutscher Name in schweren Leiden sich wieder errungen haben: „Die Ehre des Kampfes ist dem Volke für alle Zukunft gesichert, und kann ihm von keiner kurzsichtigen Staatskunst geraubt werden. Vielleicht schimmert der Ruhm dieses Volkes in desto reinerem Lichte, je vollständiger es alle Früchte seiner Taten entbehren musste".

Früher noch als bei diesen Führern wich bei dem Volke der Schwung der Begeisterung und mit den Fragen der nationalen Einigung des grossen deutschen Vaterlandes haben sich die weiteren Kreise des Volkes überhaupt nicht beschäftigt. War doch Baden selbst noch nicht innerlich geeinigt. Seine einzelnen Teile waren, zumal die mit einer grossen oder glücklichen Vergangenheit, mit ihren Herzen bei den alten Herrn, denen sie entrissen waren. Im Süden lagen die schönen Fluren des Breisgaus und der Ortenau, lange unter dem milden Regiment Oesterreichs, von der Zentrale Wien durch weite Landstriche getrennt, mit warmer Anhänglichkeit an das Erzhaus. Im Rh. M.[2]) wird die Stimmung dieser Neubadener eingehend und gut charakterisiert:

1) Vergl. „Nemesis" Bd. 5 Stück IV, 11 S. 595ff. (1815), Bd. 8 Stück III, 4, S. 416ff. (1816).

2) 9. Juli 1814, Nr. 84. Als Verfasser wird „ein verständiger ruhiger bewährter Mann angegeben, der viel im rheinischen Oberland gelebt Diese Bemerkungen decken sich in der Hauptsache mit den glänzenden Ausführungen Treitschkes a. a. O. S. 355, 359.

„Fragt man, worin die allgemeine Meinung ganz unbedingt und ohne allen Zwiespalt einig ist, dann ist es der Hass und seit dem Rückzug aus Russland und den ihm folgenden Begebenheiten die Verachtung gegen Frankreich. — Besonders kommt dabei die Richtung des allgemeinen Hasses gegen Frankreich den älteren Regierungen des rheinischen Bundes zu statten. In den vormals katholischen Reichslanden, Baiern ausgenommen, geht Oesterreich über alles. Diese Regierung hat in jenen Ländern teils so wohltätig und mild geherrscht oder durch die eingeborenen Fürsten herrschen lassen, dass das Andenken an seine Herrschaft sich unwillkürlich mit der Erinnerung an vergangene bessere Zeit verknüpft, und dass man von all dem Elend, was seit der Auflösung der alten ehrwürdigen Formen hereingebrochen, ihnen keinen Teil zuschreibt.

Die neuerwobenen Untertanen, namentlich die von Oesterreich getrennten, haben zu schmerzliche Umwandlung erfahren, und der neuen, von ihnen schon anfänglich verabscheuten Lage der Dinge zu schwere Opfer gebracht, um sich nicht nach der Rückkehr zum Alten zu sehnen. Durch Abgaben aller Art, die sie zuvor nicht dem Namen nach kannten, gedrückt; von Beamten, zu denen sie kein Zutrauen gewannen, deren Sprache sie erst kaum verstehen, und von denen sie zuweilen mit Verachtung behandelt werden, geängstigt, durch die Konskriptionslasten unaufhörlich geplagt, und gezwungen, täglich neue Opfer zu bringen, nur um ein ihnen verhasstes System zu befestigen: was braucht es mehr als diese wenigen Züge, um jeden in den Stand zu setzen, die Stimmung aller dieser Völkerschaften zu einer Zeit zu erraten, da ihnen wieder ein Schimmer von Hoffnung aufgeht". Es wird dann über die Verarmung des Breisgaus, über die Entvölkerung Freiburgs (Verminderung um ein Drittel), Mangel an barem Geld, da alles nach Karlsruhe wandere, geklagt. Dann: „In diesen Gefilden nebst den Gebirgsgegenden des Schwarzwaldes ist unter den Einwohnern, den ältesten Untertanen des Hauses Habsburg, die in jeder Epoche bewährte Anhänglichkeit und Verehrung für Oesterreich grenzenlos, und keine andere Regierung in

der Welt wird ihnen jene des Erzhauses ersetzen. So oft die Rede von dem Fürsten ist, wird der badisch gewordene Oberländer immer sagen: „unser Kaiser".

Es wird dann behauptet, dass die Bewohner des Seekreises, des Nellenburgischen, Fürstenbergischen, die Untertanen der ehemaligen Reichsritterschaft, dieselbe Sehnsucht wieder „unter den Doppeladler zu kommen" hätten. Und nicht minder gelte dies für die ehemals baden-badenschen Untertanen, sowie für die mit der jetzigen Regierung herzlich unzufriedenen Pfälzer und die Bewohner des unterbadischen Hinterlandes. Schliesslich bliebe, wenn die Behauptungen dieses stark österreichisch gesinnten Verfassers in diesem Umfange zuträfen, nahezu nichts mehr vor dem Staatsgebilde[1]).

Dass, wie der Verfasser meint, eine Scheidelinie zwischen alt- und neubadischen Untertanen bestand, lässt sich nicht leugnen. Dies bestreitet auch nicht die kurz darauf erschienene Entgegnung[2]), welche die Regierung doch in Schutz nimmt. Nicht diese, sondern die neubadischen Untertanen selbst hätten die Scheidewand aufgerichtet; das ganze Land könne sich mit Recht über die vielen und sehr beträchtlichen Pensionen beschweren, die ein grosser Teil neubadischer Staatsdiener müssig verzehrt, und dadurch die Lasten des Ganzen erschwert. Auch seien die neubadischen weniger von Steuern gedrückt, als die alten, und Schulden mit ab-

1) Vergl. Frhr. v. Andlaw a. a. O. Bd. I, S. 33ff. „Mit grosser Sehnsucht sah man der angekündeten Ankunft des neuen Kaiser Franz entgegen". Dann führt er wörtlich einen Bericht Rottecks (einer, wie er sagt, gewiss nicht der Servilität verdächtigen Feder) an. Dieser fliesst über von Begeisterung und Liebe für den Kaiser. z. B.: Nun ertönte, von Herzen kommend und zu Herzen gehend, das erhebende Lied: Gott erhalte unsern Kaiser. Es sprach nur die Liebe. Mit Recht mochte einer für alle sagen: „Nicht Worte, nur Gefühle, nur Tränen vermögen wir heute zu geben, und diese Huldigung ist des väterlichen Herzens Eurer Majestät nicht unwert. Mag die Geschichte Allerhöchstdieselbe nach ihren Taten den Grossen nennen, die Zeitgenossen werden den Namen des Vielgeliebten in ihrem Herzen tragen". Als Gründe für das Widerstreben dieser Landesteile führt A. die Vermischung der Beamtenschaft mit protestantischen Elementen, auch die Unruhe durch das Wechseln der Herrschaft (6mal während der Regierung Franz II.) mit an.

2) Rh. Merkur, 1. September 1815, Nr. 110.

bezahlen mussten sie auch in Oesterreich mit seinen 1600 Millionen, allerdings sind sie in Baden besonders drückend, aber es sind auch aus den neuen Landesteilen mitübernommene dabei.

Dann werden zwei Gründe ganz besonders angeführt für die Unzufriedenheit, der eine ist die Verschiedenheit des Bekenntnisses; der Süden ist katholisch, war bisher unter einem katholischen Herrscherhause, und nun kommt eine protestantische Regierung, die natürlich zum Zwecke der raschen Verschmelzung altbadische und pfälzische, d. h. im allgemeinen protestantische Beamte neben die bisher ausschliesslich katholischen setzt. Wer weiss, wie gut katholisch in manchen, vom Verkehr einigermassen abgeschlossenen Gegenden Badens (Bauland, Schwarzwald) die Bevölkerung heute noch ist, wird darin mit dem Verfasser der Entgegnung ein sehr gewichtiges Moment für die Antipathie sehen, die dem neuen Staate entgegen gebracht wurde. Das andere Element ist der frondierende ehemalige Reichsadel. Da über ihn später im Zusammenhang geredet wird, gehe ich hierauf an dieser Stelle nicht näher ein.

Dass die Behauptung österreichischer Gesinnung, die wohl auch einen konfessionellen Einschlag haben soll, für Teile Altbadens unsinnig ist, bedarf keines Beweises. Hier hatte die 60-jährige vorbildliche Regierung Karl Friedrichs ihr Verschmelzungswerk vollbracht.

Der Gegensatz zwischen den ehemals kurpfälzischen Gebieten und dem Oberland, von dem der Verfasser jenes Artikels redet, mag wohl bestanden haben. Haben sich doch heute noch in Neckereien und Sticheleien Spuren davon erhalten. Mit Recht sieht der Verfasser einen Hauptgrund dieser Abneigung in der Rivalität Mannheims, der pfälzischen Hauptstadt, mit Karlsruhe, der jüngeren, vom Glück begünstigteren Schwester. Wenn auch, so meint der Artikelschreiber jede Veränderung des bestehenden Zustandes willkommen sei, so wünsche die Bevölkerung doch keine der anderen bestehenden Regierungen — in Frage käme vor allen die bayrische — da ja alle nach demselben System regierten. Nur nach Erleichterung und Verminderung der

Abgaben seufze man, nach Minderung der Konskription, nach erträglichen Zuständen, man hoffe einige Hülfe von einer besseren Verfassung.

Wir sehen also: die einzelnen Teile sind noch nicht innerlich geeint und verschmolzen, sie streben nach verschiedenen Richtungen auseinander; dennoch aber ist es möglich, dass der Prozess, der für das Bestehen des Staates die Lebensfrage war, beschleunigt wurde durch eine Aenderung und Besserung der Regierung, vor allem durch eine wesentliche Erleichterung des bestehenden Druckes und Elends.

Im nächsten Kapitel soll nun gezeigt werden, welche die hauptsächlichen Klagen und Wünsche des Volkes waren.

IV. Kapitel.

Die wirtschaftliche Notlage und die öffentliche Meinung.

„Es war ein vollständiger Sieg der revolutionären Grundsätze über das geschichtliche Recht und die in jahrhundertelangem Verlauf vollzogene Entwicklung der Verhältnisse des deutschen Reiches. Die Tatsache bleibt bestehen, dass der gesamte Aufbau der überwiegenden Mehrheit der deutschen Staaten, wie sie aus der allgemeinen Umwälzung hervorgingen, auf einer durchaus revolutionären Grundlage erfolgt ist". Diese Worte Weechs[1]) kann man füglich über eine Geschichte Badens im 19. Jahrhundert schreiten.

Napoleon war der Schöpfer dieses Staates, er war auch der Lehrmeister seiner Regierung. Der Despotismus des 18. Jahrhunderts, in jenem zur gigantischen Entfaltung gelangt, erhob sich auch in Badens ersten Jahren noch einmal zu grosser organisatorischer Wirksamkeit. Mit den Mitteln des absoluten Staates, Zentralisation der Verwaltung, Ein-

1) Vergl. Bad. Gesch. S. 455. Für das folgende, namentlich für die Geschichte der Verfassung, soweit sie sich auf die Tätigkeit der Regierung bezieht, vergl. Weechs „Geschichte der bad. Verfassung".

heitlichkeit in Gesetz und Steuer, sollten die disparaten Bestandteile zu einem Ganzen zusammengeschweisst werden. Unter Brauers Leitung folgten sich die Organisationsedikte, die Konstitutionsedikte von 1807 und 1809; es erschien, den unzähligen Rechten, Gewohnheiten und Weistümern ein Ende machend der Code Napoléon. Das Land wurde nach dem Muster der französischen Départements in Kreise eingeteilt, die nach den Flussläufen ihren Namen trugen, von Kreisdirektoren regiert, die in unbedingter Abhängigkeit von dem Ministerium standen. Das Prinzip des landschaftlichen Indigenats wurde nach Möglichkeit verwischt, namentlich um die oberländischen Teile fester in die Hand zu bekommen.

Unter Sensburg, einem hochbegabten mit dem Instinkt seiner jüdischen Rasse für Finanztechnik reich ausgestatteten Verwaltungsmanne, der aus bischöflich speyrischen Diensten in badische getreten war, einem überzeugten Absolutisten, wurde das neue direkte und indirekte Steuersystem durchgeführt, bei dem Nebenius und Böckh mit tätig waren, ein System, einfach, klar, umfassend, das in seinen wesentlichen Teilen bis heute gilt. An Stelle der zahlreichen, an die frühere territoriale Zerrissenheit erinnernden Zollrechte trat eine einheitliche Zollordnung (2. Jan. 1812) mit Grenzzöllen, an die Stelle der vielen und verschiedenartigen Abgaben eine einheitliche Accisordnung von demselben Datum.

Zu gleicher Zeit wurde mit der Durchführung der Einheit in den direkten Steuern begonnen und im Jahre 1815 trat die neue Steuerperäquation, die einheitliche Grund- Häuser- und Gefällsteuer, wozu noch die Gewerbesteuer kam, in Kraft.

Es ist natürlich, dass diese neuen Organisationen vieles morsche Alte niederrissen, um den Weg frei zu machen zu einem engeren Zusammenschluss, aber, es war das Alte vielen schon wegen seines ehrwürdigen Alters lieb, und in vielen Teilen des Landes wurden direkte Neuerungen eingeführt, die auf erbitterten Widerstand stossen mussten.

Dazu kam, dass alle diese umwälzenden Organisationen in eine Zeit fielen, wo das Land tief darniederlag. Das Konskriptionssystem entzog dem Lande seine tüchtigsten

Arbeiter und führte sie nach Spanien und in den Tod nach Russland, der fortgesetzte Krieg für den Protektor kostete den Rheinbundsstaaten Unsummen, und so ergab sich ein fortwährendes Defizit. Bevor das neue System in Kraft trat, musste man die alten Steuererträge zu Hilfe nehmen, wodurch viel Unordnung entstand, und den Rest durch ausserordentliche Steuern decken.

So häufte sich eine Masse Elend und Not im Volke an. Und als es endlich Friede wurde, da kamen Missernten und die Not wurde noch grösser. Teuerung und Hunger trat ein [1]).

Eine grosse Unzufriedenheit bemächtigte sich aller Volksschichten. Man machte nicht die lange Kriegszeit und unglückliche Ernteergebnisse allein verantwortlich für die Notlage, sondern suchte die Schuld an der Regierung, ihren Organen und Gesetzen. Leider war gerade in jenen bedenklichen Anfangszeiten das gegebene Oberhaupt des Staates, der Fürst, recht ungeeignet für seine schwere Stellung.

Der Nachfolger eines Karl Friedrich zu sein, war schon für einen tüchtigen Regenten eine grosse Aufgabe. Zumal da jener die allerschlimmsten Zeiten nicht mehr gesehen hatte und vom Volke nicht mehr dafür verantwortlich gemacht wurde. Eine tiefe Verehrung für diesen ehrwürdigen

1) Ich habe zur Veranschaulichung aus den offiziellen Bekanntmachungen (Mannheimer Wochenblatt) einige Kurven der Preise zusammengestellt, von 1815—1818, jeweils a. d. Juli. (Hier die notwendigsten Lebensmittel.)

	1815		1816		1817		1818	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
a) Gerste (Malter alte Mass)	4	28	8	59	16	34	6	18
b) Weizen „	8	15	15	30	22	30	12	1
c) Kartoffeln „	1	10	1	22	7	54	1	18
d) Heu (Zentner)	1	50	2	7	1	21	1	8
e) Roggenmehl (Malter) . .	5	$21^1/_2$	11	12	19	3	7	1
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
f) 4 Pfund Brot	11	—	17	—	$35^1/_2$	—	14	—
g) Ochsenfleisch Pfund . .	12	—	12	—	17	—	11	2
h) 1 Mass Milch	8	—	8	—	12	—	8	—
i) 1 Mass Bier	6	—	6	—	10	—	6	—

Fürsten herrschte in den von ihm regierten Ländern Altbadens nicht nur, sondern auch in den von ihm neu erworbenen[1]).

Sein Enkel und Nachfolger, Karl, äusserlich von grosser Schönheit, konnte den Anforderungen, die an einen Regenten in solcher Zeit gestellt wurden, durchaus nicht genügen. Bei der ihm eigenen Entschlusslosigkeit und Scheu vor tatkräftigem Handeln[2]) trat er völlig hinter seinen Ministern

---

1) Sogar Gegner des ganzen Systems, wie der Verfasser der Schrift „Versuch eines politischen Gemähldes des Grossherzogtums Baden in Bezug auf Justiz, Polizey und Finanzen 1816“, einer von Adelskreisen beeinflussten Schmähschrift (vergl. Treitschke a. a. O. S. 369) erkennen die segensreiche Wirksamkeit des „Vaters des Vaterlandes“ an.

2) Ueber diesen Fürsten ist es sehr schwer, sich eine rechte Vorstellung zu machen. Wir haben zwei Berichte von Augenzeugen. Der erste von Varnhagen v. Ense a. a. O. S. 12ff. Liebevoll, aus persönlicher Bekanntschaft mit dem Fürsten und besonders dessen Freunde aus den letzten Jahren, General Tettenborn, geschrieben, versucht er das tatenscheue Leben des Fürsten aus der Erziehung durch seine Mutter Amalie zu erklären, die, durch den jähen Tod ihres Gemahls — zugleich der Möglichkeit in die Geschicke einzugreifen, beraubt, nun ihren Sohn absichtlich von Regierungsgeschäften abgelenkt habe, um dann später einen entscheidenden Einfluss zu haben. Dadurch seien in dem jungen Herrscher die Lust und Fähigkeit zu selbständigem Arbeiten erstickt worden. Seine glücklichen Anlagen folgten einzig dem Hange zum Sinnengenuss. Immer grössere Zerrüttung und frühzeitige Abstumpfung seien die Folgen dieser Lebensweise gewesen. „In steter Kränklichkeit seit dem Wiener Kongress brachte er in Missmut und gleichgültiger Trägheit seine freudlosen Tage hin. Allein er hatte ein tiefes Gefühl seines Zustandes und wusste wohl, wie sehr und zu welchem Zwecke er vernachlässigt worden war. Er machte in Staatssachen selten seinen Willen geltend, liess den Ministern offenes Feld, nur darin behielt er vollständig und beharrlich die Oberhand, dass an seiner Statt kein anderer befehlen und anordnen durfte. Das Land hatte von diesem blos verneinenden Willen sehr zu leiden“.

Weech, auf das Buch vom Staatsrat Reinhard „Bekenntnisse“, Karlsruhe 1840, I, S. 252, fussend, beurteilt Karl anders: „Er hörte an und dachte im Stillen; er kannte die Menschen und hatte ein feines, scharfes Auge, dessen heimliche Wahrnehmungen er mit Argwohn und Misstrauen zu verstellen wusste. Er durchschaute mit seinen schönen schlauen Augen die geheimste Gesinnung, und handelte dann plötzlich im unerwarteten Moment nach eigener, heimlich gefasster Entschliessung“.

Die beiden Ansichten lassen sich gar wohl vereinigen, wie ja Treitschke dies (a. a. O. S. 359) tut. Sicher war er ohne konsequente

zurück, die denn auch im Volke allein für alles verantwortlich gemacht wurden. Aus allen Eingaben und Flugschriften hört man heraus[1]: der Regent selbst ist nicht schuld an dem Elend, nur die Beamten, die ihm die Lage vertuschen und zu schlechten Massregeln treiben.

Eine Generalabrechnung wird nun vor allem in der Schrift: „Versuch eines politischen Gemäldes des Grossherzogtums Baden in Bezug auf Justiz, Polizei und Finanzen“[2], gehalten. Der Verfasser behauptet, dass seine Ausführungen nicht von ihm, dem Einzelnen ausgehen, sondern dass die

---

Energie, die allein dem absoluten System Inhalt geben konnte, manche aufflackernde Entschlüsse, an denen auch sein Freund Tettenborn ziemlichen Anteil hatte, ändern an diesem Bilde nichts. In jedem Falle ein Herrscher, dessen Leben unter dem Sterne schweren Menschenleides stand und der an dem Zustande seines Landes sicher nicht schuld war. Dass seine Papierscheu bekannt war, zeigt u. a. ein Brief des Frhrn. Max v. Berlichingen an Friedrich Rüdt v. Collenberg (Rüdtsches Archiv) vom 27. Juni 1813: „man dürfe dem Grossherzog gegenwärtig keine Petitionen vorlegen, er fürchte die Papiere so sehr, dass er sein bisheriges mit Akten angefülltes Zimmer verlassen und ein anderes bezogen habe“. Weechs Biographie in Bad. Biogr. I, S. 19ff. ist farblos.

1) Vergl. die sonst recht scharfe Eingabe des Adels vom 2. Nov. 1815. Wir sind weit entfernt, die Massregeln, die sogar das Aufsehen des Auslandes in hohem Grade rege machten, als aus den Gesinnungen und dem Willen Ew. Kgl. Hoheit hervorgehend zu betrachten etc. u. a. m.

2) Die Flugschrift, mit dem Erscheinungsort Rastatt und Pforzheim ist im Sommer 1816 von einem anonymen Verfasser erschienen. Der Verfasser selbst gibt ziemlich fadenscheinige Gründe für seine Anonymität an; Hauptgrund wird wohl die Angst vor einer unausbleiblichen Strafe gewesen sein. Aus vielen Anzeichen [Stand seiner Bildung (theologisch-philosophisch, sehr gute Kenntnisse der hebräischen Literatur bei stark ausgeprägtem Antisemitismus), grosse Sympathie für die Adelssache, Angabe der Heimat: Kraichgau, Kenntnis des Landvolkes, gute, etwas laienhafte juristische und volkswirtschaftliche Kenntnisse, kräftige volkstümliche Sprache] glaube ich schliessen zu dürfen, dass wir einen grundherrlichen Pfarrer als Verfasser annehmen können. Dafür spricht auch seine Stellung zu der „heiligen Allianz“, die er nur von der christlichen, völkerbeglückenden Seite sieht; er bedauert, dass die ehemaligen Rheinbundsstaaten ihr nicht beitreten. Die christliche Gesinnung der drei Monarchen finde sich bei diesen „Zöllnern“ nicht. Aus der Schrift geht m. E. mehr hervor, als Treitschke a. a. O. S. 363 sagt. Die Verhöhnung Hackes nimmt einen ganz geringen Raum in ihr ein.

ganze öffentliche Meinung hinter ihm stehe. Im Tone wohl kaum, denn die Schrift ist recht scharf, mit bissigen Ausfällen geschrieben. Was dagegen den Inhalt, die Fülle von Klagen und Beschwerden anlangt, sind viele mit ihm einig gegangen. Gegen die Beamtenschaft äussert er sich ungefähr so:

„Nicht gegen den Regenten richtet sich diese Schrift, sondern gegen die. welche ihre Sache so gern zu der des Regenten machen, ihre Aussichten, ihren Willen so gern für jenen des Regenten ausgeben. Diese Männer sind die wahrsten Feinde des Landes.

Die jetzigen Minister, an der grossen, tüchtigen altbadischen Beamtenschule gemessen, sind „Dummköpfe, niedrige, selbst- und herrschsüchtige Menschen. Vieles erhielt Baden dessen es nicht bedurfte, um glücklich zu sein, alles, wodurch ein Land nur unglücklich werden kann. Schulden, Minister und Beamten, welche allein schon im Stande sind, ein Eden hinieden zur Wüste zu verwandeln. Sie glauben, Regent und Volk seien gegebene Gegensätze, und das Volk sei nur zu gebrauchen als Quelle der Ausbeutung, während es doch längst der Vormundschaft entwachsen und mit dem Fürsten sich eins weiss, dessen einzige Widersacher die Minister sind".

Er beklagt dann das auch von Treitschke erwähnte Vielregieren und Dreinreden der Beamten vom Minister bis zum Dorfschulzen. „Früher gab es noch einen Stand, in dem alles Wissen und Können vertreten war, und der darum der erste war. Nun kommen zuerst die Staatsangestellten bis zum Dorfvogt, und dann erst die nicht zur Kaste gehörigen „Köpfe". Diese ganze Innung zeichnet sich aus durch Barschheit nach unten und grimassierende Kriecherei nach oben. Auch die mit einer Individualität höherer Ordnung in den Staatsdienst gekommen sind, müssen diese verlieren in dem Verkehr mit Menschen, die durch Elend, ein fremdes Gesetz, und die Hudeleien der Beamten zu jeglicher Sünde reif geworden sind."

Der Hass ist besonders gross gegen das neue Recht, den „code Napoléon". Wir treffen diesen Zug namentlich in

der bäuerlichen Bevölkerung. Herrscht doch in dieser schon so eine Abneigung gegen das fremde, römische Recht, so wurde der Hass gegen das aufoktroyierte Gesetzbuch besonders arg.

Man sah sich hilflos den Kniffen der Advokaten preisgegeben. Der Verfasser meint: Die Juristen wären nicht so verhasst, wenn sie auf das natürliche Recht des Menschen mehr Wert legten, und nicht nur auf den Schein der Rechtlichkeit. Je mehr Advokaten, desto weniger Recht. Das römisch-jüdische (hier der starke Antisemitismus, der im Kraichgau und vielen andern Teilen Unterbadens noch jetzt herrscht), nun noch durch den Code Napoléon vermehrte Recht, sind Schuld daran. In einer Eingabe der Bauern des Main- und Tauberkreises[1]) vom Oktober 1815 heisst es: Die französische Gesetzgebung bestehet noch in dem Grossherzogtum, während sie in andern Staaten längst entweder gar nicht eingeführt, oder wieder abgeschafft worden. Jene zur Zeit der französischen Revolution mit französischer Uebereilung gefertigte Gesetzgebung ist dem biederen Geiste der teutschen Nationalität nicht angemessen. Sie vernichtet den geraden teutschen Volkssinn, untergräbt alle eheliche und häusliche

1) Im Oktober 1815 wandten sich die Ortsvorsteher aus dem Main- und Tauberkreis mit einer Adresse zunächst an den Kreisdirektor Staatsrat Fischer in Wertheim. In dieser wird die Not des Landes und ihre Ursachen dargestellt und um die Einführung einer landständischen Verfassung gebeten. Damals versagte Fischer die Erlaubnis zur Einreichung der Adresse. Sie ist deshalb auch bei Weech, Gesch. d. bad. Verf., nicht erwähnt; auch sonst habe ich sie nirgends erwähnt gefunden. Vollständig gedruckt ist sie im N. Rh. M. 1816, Stück 70, 71, 73—77 v. 29. X.—10. XI. Ausserdem ein Auszug im Rh. M. 1815 Nr. 350. Das umfangreiche Aktenstück ist für die Wünsche des Landvolkes von grösster Bedeutung. Der hauptsächliche Inhalt soll weiter unten behandelt werden. Das „politische Gemälde“ führt diese Adresse unter den Verfassungspetitionen an, im Staatsverfassungsarchiv ist sie nicht erwähnt. Sie wurde eben im Keime unterdrückt. Im Rh. M. a. a. O. wird als Verfasser ein Wertheimischer Geschäftsmann (natürlich im Auftrag) angegeben. Und eine höhere Bildung ist auch an dem Stile nicht zu verkennen. Nachdem inzwischen — nach einigem Hin und Her — die Heidelberger Vorgänge (s. unten) stattgefunden hatten, und die Regierung eine Steuermilderung hatte eintreten lassen, unterliess man die Uebergabe.

Eintracht, hindert die Ehen, demoralisiert das Volk und erzeugt viel Misstrauen und Prozesse. Das Volk ist dadurch auf einmal in eine gänzliche Unkunde gestürzt worden, die noch heute fortdauert, und die ein unermessliches Unglück für das Land ist. Wenn auch ehedem ein Zeitpunkt war, wo die Politik die Einführung dieses Gesetzbuches gebieterisch forderte, so ist ihr Zeitpunkt nicht mehr. Es ist unermesslich hart, wenn den Völkern, wie durch dieses Gesetzbuch geschehen ist, alle ihre früheren Gesetze, und durch das graue Altertum geheiligten teueren Gebräuche mit einem Federstrich entzogen werden. Ein Heer von unübersehbaren Prozessen ist die Folge dieses Gesetzbuches. Je länger es fortbesteht, desto schwerer ist seine Abänderung, und wir sind daher besonders beauftragt zu bitten, dass das Grossherzogtum doch künftig von teutschen und nicht von französischen Gesetzen regiert werden möge“.

Dass der Grundherrliche Adel den Code Napoléon hassen musste, ergibt sich aus seiner ganzen historischen Stellung. Auch im Bürgertum, wenngleich nicht so hervortretend, war die Stimmung nicht sehr für das fremde Gesetz. So heisst es z. B. in den „Betrachtungen“ über den Fall Martin[1]) im November 1815: „Nicht einmal der für das Badische „braueri-sierte“ Code Napoléon enthält ein Petitionsverbot“.

An einigen Beispielen möge nun die Stimmung des Volkes den Beamten gegenüber illustriert werden. Das „politische Gemälde“ hebt die allerschlimmsten recht deutlich hervor. Da ist der Franzosenfreund und bittergehasste Polizeidirektor Haynau, der allerdings selbst bald den badischen Boden verliess. Dann wird in den persönlichen Lastern zweier höherer Staatsbeamter herumgewühlt; dem ehemaligen Oberpostdirektor Kronenfels in Karlsruhe wird vorgeworfen, dass er wichtige Depeschen der Verbündeten unterschlagen habe, dann sei er mit 4000 fl, die das badische Volk ihm als Pension zahlen müsse, nach Italien gegangen, nachdem er gänzlich unbrauchbar zu allem gewesen sei. Auch mit einem Schweden, Namens Harmensen, habe sich der Staat aufs ent-

1) Siehe weiter unten.

setzlichste blamiert; dieser, einer der „mignons“ Friedrichs von Württemberg, sei überall als Gesandter abgewiesen worden. Berstett, Badens Vertreter am Bundestage, sei nicht gerade geeignet, die gefährdete Sache Badens zu vertreten, aber wenigstens ehrlich. Hacke sei ein elender Schlemmer, der zuerst in der Pfalz sein Gut verprasst habe, um dann Baden auszusaugen. In diesen persönlichen bissigen Ausfällen liegt vor allem der Charakter der Schmähschrift. Soviel ist sicher, dass die Beamtenschaft im Lande durchaus unbeliebt war. Auch anderswo treffen wir auf eine Fülle von Klagen über einzelne Staatsdiener. Der Neue Rh. Merkur ist hier ein Hauptsprachrohr.

Um einige Beispiele zu nennen: Der badische Oberhofrichter Geh. Rat Drais verfasste eine Biographie[1]) des Grossherzogs Karl Friedrich. Er erwirkte sich eine Erlaubnis der Regierung[2]), dass jede Gemeinde aus der Gemeindekasse ein Exemplar dieses Buches kaufen dürfe. Er leitete daraufhin Subskriptionseinladungen ein, die durch die Amts- und Polizeidiener kolportiert wurden. Darüber wird nun ein grosses Geschrei[3]) erhoben. Unter dem Titel: „Beispiel der Industrie eines Grossh. Badischen Staatsdieners vom ersten Rang“, wird über diese Art, geistigen Produkten zu sicherem Absatze zu verhelfen, Klage geführt; der Aufsatz ist von einem Verfasser geschrieben, der stark unter grundherrlichem Einfluss steht, oder selbst einer ist. Es wird nämlich vor allem betont, dass auch die ehemals Unmittelbaren zur Bezahlung beitragen mussten[4]), die doch nur der Tatsache sich bewusst seien, ohne allen Rechtsgrund in fremde Unter-

---

1) Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Karl Friedrich. Karlsruhe (Müllersche Hofbuchhandlung) 1816, Bd. I, 348 Seiten und 72 S. Beilagen. Rotteck (Nachgelassene Schriften, Bd. II, S. 3—12) gibt eine Rezension des Buches; er nennt es ausgezeichnet, vortrefflich, ein würdiges Denkmal des Verstorbenen.

2) Vergl. ibid. S. 5.

3) Vergl. N. Rh. M. 1816, 19. Nov., 82. S., die Erwiderung v. Drais in der Frankfurter Oberpostamtszeitung 1816, 17. Dez., Nr. 351, Bemerkungen dazu Rh. M. 1817, 13. März, S. 41.

4) Vergl. Bad. Reg.-Bl. 1816, Nr. XXVI. Edikt vom 5. August, die Beitragspflichtigkeit zu Gemeinde-Umlagen betr.

würfigkeit versetzt worden zu sein. In einem Punkte drückt doch der Verfssser die gereizte Stimmung weiter, denkender Kreise aus. Er meint: „Die Aemter begriffen diesen Wink; in dem Zeitpunkte, wo das ganze Land eine Hungersnot befürchtet, und unter Steuern erliegt, wo die Gemeinden mit grossen Rückständen beladen sind, wurde den verarmten Gemeinde-Kassen dieses Werk, ein Oktav-Band von 425 Seiten, um 5 fl. $8^1/_2$ kr. aufgezwungen. Auf die Verteidigung von Drais sagt der Korrespondent des N. Rh. Merkur: Vor allem muss es daher zur Steuer der Wahrheit laut gesagt werden, dass man im Badischen die Prozeduren des Herrn Präsidenten in Betreff seines beliebten Subskribenten-Sammelns allgemein und höchlich missbilligte, noch ehe man von dem Entstehen dieses N. Rh. Merkurs etwas wusste. Eine ähnliche Angelegenheit wurde in diesem Blatte einige Zeit später gerügt: Der Hofgärtner Dressler erwirkte sich für ein Buch, „Der praktische Baumgärtner", eine Erlaubnis, dass dieses in allen Gemeinden angeschafft werden solle[1]). Dergleichen Vorkommnisse konnten natürlich den Kredit der Regierung nicht heben. Doch waren es noch geringfüge Dinge.

Einen grossen Blättersturm rief eine etwas mysteriöse Angelegenheit hervor; die sogenannten „Affen-Missionäre". Der Korrespondent des N. Rh. Merkur[2]) schrieb Anfang 1817:

---

1) N. Rh. M. 1. Mai 1817, S. 69. Dort abgedruckt ein Reskript des Direktoriums des Neckarkreises aus dem Amt Sinsheim. Dieses ist der Mittelpunkt des Kraichgauer grundherrlichen Adels. Es ist sehr wahrscheinlich, dass auch dieser Artikel aus derselben Feder stammt, wie der erste.

2) 1817. 2. Febr. S. 19. Darauf Oberpostamtszeitung 6. März, Nr. 65. Antwort der Redaktion, 23. März S. 47: Ueber die Not des Landes berichtet laut Angabe der Redaktion ein badischer Bürger „aus eigenem Anlasse". Prof. Martin (der Redakteur) gibt einige interessante Anmerkungen; z. B. „Wir erklären übrigens wiederholt, dass wir weit entfernt sind, der Person des Durchlauchtigsten Regenten von Baden denjenigen mannigfaltigen Druck zuzuschreiben, worüber uns die Klagen für diese Blätter zugesendet sind". Dann: „Hoffentlich gewährt der neuerlich auch in Baden vorgefallene Ministerwechsel (vergl. Reg.-Bl. 1817, 11. Febr. Nr. V) uns die Freude, recht bald eine solche Besserung rühmen zu können, da die tiefe Sachkenntnis, wie die Fähigkeit und rechtliche Gesinnung des neuen Ministers des Innern und der Finanzen, des Frhrn.

In einem süddeutschen Reiche, wo die grösste Hungersnot so herrscht, dass ganzer Gemeinden Scheunen und Speicher schon total geleert, und die unglücklichen Einwohner in der höchsten Verzweiflung sind, beschäftigt sich der Landesvater damit, statt seine nützlichen und nun aus- und abgesteuerten Bürger dem Lande zu erhalten, solches mit Affen, und Pferden zu versehen, und hat neulich zwei Höflinge nach Stuttgart geschickt, um dort aus der Menagerie, die der würdige König von Württemberg eingehen lässt, so viele Affen als zu haben sind, anzukaufen. Das Land, empört über eine solche Verhöhnung des allgemeinen Elends, erbittert, dass man, statt die Armen, die am Verhungern sind, zu unterstützen, soviele unnütze Artillerie-Train-Pferde hinhält, die täglich allein für 2500 fl. Hafer fressen, während die Untertanen kein Brot mehr zu essen haben, ist daher ausnehmend schwierig, und hat die ausgeschickten Affenkäufer mit dem Spottnamen der „Affengesandtschaft" belegt". Auf diesen Angriff wird in der Oberpostamtszeitung (einem regierungstreuen, offiziösen Blatt) geantwortet. Die Tatsache, dass aus der eingehenden Menagerie des württembergischen Königs einige Affen gekauft worden seien, wird zugegeben, auch sonst seien Pferde und einige Tiere alles zusammen für 2300 fl. gekauft worden, die Angabe der Trainpferde sei Verläumdung, eine solche Futterausgabe werde höchstens in einem Monat gemacht. Es wird dann auf das angebliche Elend übergegangen und nachzuweisen gesucht, dass es gar nicht so schlimm sei. Ueber diesen Punkt handelt dann noch eine Reihe auf diesen ersten bezugnehmender Artikel, deren Inhalt besser später behan-

von Marschall, schon von früherer Zeit her rühmlich bekannt sind". Am 27. April, S. 47, nimmt der Verfasser des ersten Artikels zur Rechtfertigung selbst das Wort; er behauptet, es brauche ja Baden gar nicht gemeint zu sein, es gäbe auch noch andere Mächte, die Affen und Pferde kaufen könnten". Da nun Martin nichts anderes annimmt, als dass Baden gemeint ist, da ausser Baiern kein anderes Land in Betracht kommt, da die gebrauchte Verschleierung in der Ueberschrift „... schen" im N. Rh. M. nie anders als für „Badischen" gebraucht wird, da auch die übrigen Korrespondenten, an die sich am 29. Mai, St. 85, noch ein weiterer anschliesst, nichts anderes als Baden annehmen, müssen wir wohl die Ausflucht des Schreibers als solche betrachten.

delt wird. Es sind alles vom grossen historischen Gesichtspunkte betrachtet Kleinkrämereien, die in den Zeitungen breitgetreten werden; es war eine müde, hausbackene Zeit, und es waren nur Nadelstiche, die aber dem wunden Körper um so schmerzhafter waren.

Mehr noch als unter den Spitzen[1]) der Regierung, mit denen die wenigsten in Berührung kamen, seufzte das Volk, und namentlich das Landvolk, das in Baden einen überwiegenden Prozentsatz darstellte, unter der Barschheit und Kleinlichkeit der Subalternbeamten. Die Behandlung der einzelnen Verfassungspetitionen, auf die eingehender zurückzukommen sein wird, hat sehr viel Groll, nicht nur bei den direkt beteiligten aufgeregt. Sehr scharf und dramatisch schildert die aufsehenerregende Eingabe des unterländischen Adels vom 2. November 1815[2]) den Druck, den die am meisten gehassten Steuerbeamten auf das Volk ausübten: „Zum lehrenden Beispiele für die Verschlechterung des Untertans dienen die bestellten Aufseher unter dem Namen Zollgarden, die der Verworfenheit der französischen in Nichts nachgeben, vielleicht wie alle Nachbildungen, ihre Originalien noch im Schlechten übertreffen. Ohne das tiefste Schmerzgefühl ist es kaum mehr anzusehen, wie der arme Untertan belauert, zu Defraudationen induziert, und durch ein förmliches Spionagesystem die öffentliche Zutraulichkeit (d. h. Vertrauen) zernichtet, der gesellschaftliche Geist durch Abgeschlossenheit und Misstrauen verpestet wird — das allgemeine Jammergeschrei vereinigt sich dahin, das Land von dem drückenden Zoll- und Accis-System und von jenen Aufsehern zu reinigen, die den Familien noch dadurch verhasster werden, dass sie in jeder Minute des Tages und der Nacht wie Freischöffen die geheimsten Gemächer der Wohnstätten öffnen, und nicht selten der Unsittlichkeit einen privilegierten Eingang gestatten müssen.“ Aehnlich im N. Rh. M.[3])

---

1) Für einzelne Mitglieder des Ministeriums, namentlich Hacke, gibt Varnhagen Schilderungen, die alle von persönlicher Antipathie diktiert sind und sehr mit Kritik aufgenommen werden müssen.

2) Siehe Staatsverfassungsarchiv Bd. I, S. 400 ff.

3) 1816, 20. Dez. S. 100.

„Beispiel von Humanität der badischen Obereinnehmer". Es wird die Abschrift (ohne Datierung und mit chiffriertem Ort) eines Befehls der Grossh. Obereinnehmerei an den Steuererheber gegeben, er soll bei zwei Pfarrern die Steuer erheben: „wenn beide nicht zahlen wollen, so schicken Sie nur auch den Gardisten hin, und lassen sie exequieren". Darüber wird nun sehr gejammert: „Wie mag es in einem Lande aussehen, wo die Beamten schon von der Ansicht ausgehen, dass selbst der einsichtsvollere und gebildete Stand der Untertanen nur dann noch dem Gesetz gehorche, wenn der Treiber mit dem Knüttel dem höheren Gebote auf der Ferse folgt?" Dergleichen Klagen liessen sich leicht vermehren, namentlich von seiten des Adels[1]) wurde viel über die schroffe Art der Beamten Beschwerden geführt.

Ein weiterer schwer empfundener Misstand war die Unmasse der Gesetze und Verordnungen, die in rascher Reihenfolge, von den Organisationsedikten an, das neue Staatswesen zu regeln und zu regieren suchten. Die Aufnahme, die der „code Napoléon" fand, wurde schon geschildert, noch feindlicher stand man den Steuerverordnungen gegenüber, die in grosser Anzahl von 1810 ab erschienen. So sagt die erwähnte Adelseingabe: „Schon jetzt ist die Zoll- und Acciseordnung so beleibt, als das ganze bürgerliche Gesetzbuch; sich solche bei den unübersehbaren vielen sonstigen Verordnungen, womit seit 5 Jahren dieses Land heimgesucht wird, einzuprägen, kann einen Gelehrten Jahre lang beschäftigen. Wie soll der Bauer, der sie aus den successiven Anzeigeblättern, die nicht einmal richtig verkündet werden, sammeln und studieren muss, und oft nicht einmal lesen kann, sich derselben gemäss achten?" Das „politische Gemälde" meint: „Baden als Nachbarland des stets in Umwälzung begriffenen Frankreich hat in den letzten Jahren Gesetze und Konstitutionen gewechselt wie ein Privatmann seine Wäsche. Dieser Zustand drängt zur Verfassung." Wenn auch hier mit auf die Behandlung des Adels ange-

1) Sehr viel bringt davon eine Schrift, die im Anschluss an die Verfassungsbewegung des unterländischen Adels geschrieben wurde, das „Echo aus Baden". Näheres darüber s. in diesem Abschnitt S. 54 Anm.

spielt ist, so ist doch sicher: Die Willkür[1]), die in dem napoleonisch orientierten jungen Staate von oben bis unten herrschte, nicht gezügelt von einem überschauenden, einsichtigen Herrscherwillen, die fortwährenden Gesetze, die mit der wohlzuverstehenden, berechtigten Absicht, gleiche Satzung in dem bunten Gemisch herbeizuführen, an viel Altes, Hergebrachtes stiess, erregte die Sehnsucht, selbst über die Gesetze mitabzustimmen, über die „Malversation" der Beamten eine Kontrolle und ein Gewicht zu bekommen.

Mit Absicht unterliess ich es, des einen Mannes zu erwähnen, an dessen Namen und Tätigkeit eine Flut von Hass sich staute, den Finanzminister Freiherrn v. Sensburg. Er leitet uns über auf die Bewegung, die der Hauptgrund und nächste Anlass zur Verfassungsbewegung war, dem Sturm gegen die Steuer.

Gegen Sensburg fiel schon seine jüdische Abstammung namentlich bei den antisemitischen[2]) unterländischen Bauern ins Gewicht. „Als Sohn eines Marktmeisters in Bamberg geboren, übertrug er die jüdische Schachergesinnung auf den Staat und getreu dem jüdischen Grundsatze[3]) anderer Religion

---

1) Vergl. Treitschke a. a. O. S. 359, 360.

2) Vergl. dazu N. Rh. M. 1817, 1. Nov., S. 174. Eine Kritik des äusserst liberalen Erlasses vom 24. Februar 1816 eine Beschwerde der Wertheimer Judenschaft, die Abgaben an die Standesherrn betr.: „Wer mag der Erfahrung widersprechen, dass der grösste Teil der Juden wahre Schmarotzerpflanzen sind, welche nur von und auf dem Stamme der Christen sich nähren und erhalten? Wer könnte aller Erfahrung solchen schnöden Hohn sprechen, dass er die auffallend grössere Armut jener Christengemeinden abzuleugnen im Stande wäre, in welchen solcher israelitischer Schmarotzergewächse viele zu finden sind?" — Aehnlich N. Rh. M. 1817, 22. Mai, S. 81: „Wohl dem Christen, welcher nach der Judentaxe taxiert wurde (eine Klage über die Bevorzugung der Juden beim Loskauf von der Konskription). — Das „politische Gemälde" bringt noch eine Reihe der blutrünstigsten Geschichten von Mord, Bestechung u. s. w., die an die schlimmsten Verirrungen des Antisemitismus unserer Zeit erinnern. — Vergl. auch J. Fr. Fries „Ueber die Gefährung des Wohlstandes und Charakters der Teutschen durch die Juden". Heidelberg 1816. S. 20.

3) Zitat aus Moses Maimonides „Sepher Mischpotim, der Jude", Bd. VIII, S. 221, bezeichnend für die Bildungsart des Verfassers.

Leute fleissig zu mahnen; denn sie zu schinden und zu plagen ist ein verdienstliches Werk nach dem Gebote der Schrift: „den Fremden sollst du drängen“, drängt und schindet er nun die Untertanen.“

Aber abgesehen von allen persönlichen Beweggründen erhob sich gegen das Steuersystem selbst eine Menge von Widerspruch.

Um die Steuerperäquation, die Anfang 1815 zu Ende geführt wurde, bei der öffentlichen Meinung populärer zu machen, liess die Regierung durch Nebenius eine Darstellung des neuen Systems geben[1]). Es wird in dieser Schrift in klarer sachlicher (Darstellung) Sprache auseinandergesetzt, worin die Vorteile bestehen:

„Beinahe jedes dieser Lande, die von 1803—1806 sich an Altbaden angliederten, hatte seine eigene Steuerverfassung, manches mehrere; so hatte selbst Altbaden keine gleiche. Bei den meisten dieser Territorien konnte man bei dem hohen Alter der Steuerverfassungen meistens die ersten Anlagen gar nicht mehr finden. Man hatte die Ueberzeugung, dass das Grossherzogtum in dieser Beziehung kein Ganzes war. Nach einer von Kriegen erfüllten Uebergangszeit, in der an eine eigentliche Reform nicht gedacht werden konnte, und man unter Belassung der alten Steuergesetze mit Extrasteuern sich behalf, sei nun in den Gesetzen über die Grundsteuer, über die Häuser-, Gefälle- und Gewerbesteuer die lang ersehnte Gleicheit in Verteilung der Staatslasten hergestellt“.

Worauf beruhen die Vorteile des Systems?

1. Es ist einfach, und darum jedermann verständlich, jeder kann seine Schuldigkeit selber berechnen und sich vor Ueberforderung schützen; gegenüber den stets geheim gebliebenen alten Steuerverfassungen.

---

1) In der Abhandlung „Ueber die direkte Steuer im Grossherzogtum Baden“. Von einem badischen Bürger. Karlsruhe, in der Müllerschen Hofbuchdruckerei 1815. (Karlsruhe, Hof- und Landesbibliothek KS Miscellaneen T CXLV). Vergl. Weech, Gesch. d. bad. Verf., S. 34; die Schrift wird in vielen Zeitungen als klar und sachlich gelobt.

2. In diesen Steuern sind nun alle die früheren mannigfaltigen Steuern aufgegangen.

3. Die Steuer ruht auf dem Objekt, nicht auf dem Besitzer, wodurch die Gleichheit garantiert wird.

4. Das Kapital ist nach dem reinen Ertrag geschätzt, dieses ist festgestellt nach dem mittleren Kaufpreis der Jahre 1780—89, und 1800—1809.

5. Mit Gefällen belastete Güter werden entsprechend geringer besteuert, dafür dem Gefällsgläubiger die Steuer als Gefällsteuer zugerechnet.

Die Kritik an dem System[1]), die namentlich von ländlichen (bäuerlichen und grundherrlichen) Kreisen ausging,

1) Es entstand darüber und über die meisten andern Streitpunkte, die in jener Zeit in der Luft lagen, eine ganze Literatur: 1. Zuerst am 2. November die grosse (später näher zu besprechende) Eingabe des grundherrlichen Adels, verfasst (wie später nachzuweisen) von dem pfälzischen Hofrate Hecker, der im Solde der pfälzischen Vogtsjunker schrieb. 2. Derselbe Verfasser schrieb auch zwei Repliken. Aus der einen, im Jahre 1817 verfasst, betitelt: „Echo aus Baden", eine abgenötigte Antwort auf einen Aufsatz im 3. Stücke der europäischen Annalen, betitelt: „Stimmen aus dem Grossherzogtum Baden" (Motto: quidquid delirant reges, plectuntur Achivi), Teutschland 1817; 90 S. und Beilage 12 S., auf Seite 79, bekennt er sich als Verfasser der Replik auf Nebenius' Schrift „Kehrseite der direkten (und indirekten) Steuer im Grossherzogtum Baden", aufgefasst und dargestellt von einigen Badischen Bürgern auf dem Lande. Lörrach und Weinheim. Im dritten Jahre eitler Hoffnung. 59 S. (Seine nationalökonomischen Kenntnisse hat er aus Jul. v. Sodens „Die National-Oekonomie, ein philosophischer Versuch über die Quellen des Nationalreichtums und über die Mittel zu dessen Beförderung". 9 Bde. Leipzig-Aarau 1805—24; vergl. A. D. B. Bd. 34, S. 532—37, und aus Thaers „Grundsätzen der rationellen Landwirtschaft", Berlin 1809—10, 4 Bde.). Diese „Stimmen aus dem Grossherzogtum Baden" sind nun die Antwort, namentlich auf die masslosen Angriffe der Grundherren gegen die Regierung in jener Eingabe. Das „Echo aus Baden" ist die Duplik; in Stil und namentlich in der leidenschaftlich verworrenen Diktion, die nicht ohne deklamatorisches Pathos ist, aus dem man den eigentlichen Gedanken erst herausschälen muss, und in der Besprechung des staatsrechtlichen und nationalökonomischen Materials, weist diese Schrift unbedingt auf den Verfasser der Eingabe hin. Wir erhalten von diesem Autor auch Anhaltspunkte zur Auffindung des Verfassers der „Stimmen aus dem Grossherzogtum Baden", erschienen in Posselts „Europäischen Annalen" 1817, St. III, S. 289—324. Er sagt nämlich: „Nur zu gut kennen wir den

setzt nun ein an der Art, wie das Grundsteuerkapital gewonnen wurde.

„Die Steuerperäquation gewährt uns nicht was sie bezweckt, grösstmögliche Gleichstellung der Steuerbeiträge

Verfasser, der, im Purpur des Finanzministeriums, als der eigentliche Urheber so vieler Klagen, als Erfinder eines allgemein getadelten und noch allgemeiner erdrückend gefühlten Steuersystems in dem persönlichen Interesse angegriffen ist". Er nimmt ihn auch in Anspruch als den Verfasser einer Replik auf die „Kehrseite" in den „Justiz- und Polizeiblättern" 1816, 12. und 14. Sept., Nr. 37 und 38. Der Schluss auf Sensburg läge nahe. Dem widerspricht die Ansicht, die in der Schrift entwickelt wird, dass der Bürger als Preis für seine Leiden eine Verfassung erwarten dürfe; Sensburg war durch und durch Absolutist und Gegner der Verfassung. Ein Regierungsbeamter und höherer Finanzbeamter ist der Verfasser sicher. Eine Vergleichung mit der Schrift von Nebenius „Ueber die direkten etc." lässt den Wahrscheinlichkeitsschluss zu, dass dieser (ein Freund der Verfassung) beide Abhandlungen geschrieben hat. — Interessant ist, dass in der Beilage zum „Echo aus Baden" ein gewiegter Finanztechniker, der ehemalige westfälische Finanzminister Frhr. Malchus von Marienrode, der in Heidelberg seine Musezeit zubrachte (vergl. A. D. B. Bd. 20, S. 132—37), unter dem 6. Januar 1816 eine kleine Abhandlung schrieb: „Rhapsodische Bemerkungen über die Badische Grund-, Häuser- und Gewerb-Steuer", in welcher er in Bezug auf die Grundsteuer zu folgendem Resultate kommt: „Die Badische Grundsteuer ist in ihrem Prinzip fehlerhaft und der Landeskultur sowie der Industrie nachteilig, denn: 1. ist sie begründet auf einer unrichtigen Anschauung vom Geldzins überhaupt, und der Uebertragung desselben auf Kapitalien in Form von Grundstücken; 2. sodann auf einer unglücklichen Vermengung des Begriffes von „Landrente", die der Eigentümer eines Grundstücks, das er nicht selbst bewirtschaftet, zieht, mit jenem von dem reinen Ertrage, die in dieser Verordnung als gleichbedeutend und als ein und dasselbe betrachtet werden, anstatt dass als reiner Ertrag nur derjenige Teil des Brutto-Einkommens betrachtet werden kann, der nach Abzug der Landrente (darunter ist die Verzinsung des Kaufpreises verstanden), des Auslagekapitals für Einsaat und Dünger, und der Kulturkosten (Säen und Erntekosten) übrig bleibt. Sobald ein Grundstück nicht nach der Bodenbeschaffenheit und dem daraus resultierenden Durchschnitts-Fruchtertrag eingeschätzt wird, kommen, wie bei der badischen Grundsteuer Anomalien vor, indem z. B. zwei Grundstücke von gleicher Grösse, genau gleicher Beschaffenheit und Ertrag ganz verschieden eingeschätzt werden, je nachdem sie entweder in einer kleinen, geldreichen, oder grossen, geldarmen Gemarkung liegen. Mithin müsste von dem letzteren Grundstück, am reinen Bodenertrag gemessen, viel weniger Steuer bezahlt werden, als von dem ersten, das also zu hoch eingeschätzt wäre. Man habe die

eines jeden Steuerkontribuenten nach dem Verhältnisse seines jährlichen reinen Einkommens“.

Gründe dafür: „Das Steuerkapital, so wie es aufgestellt ist, existiert nur in der Einbildung; die Art, wie der reine Ertrag der Liegenschaften ausgemittelt worden ist, widerspricht allen gesunden Grundsätzen. Anstatt, wie in Preussen und Bayern die Grundstücke zu bonitieren und zu klassifizieren, kam man auf den unglücklichen Gedanken, die mittleren Preise der Güter als das Steuerkapital aufzustellen. Es ist und bleibt unfasslich, wie man den mittleren Kaufpreis überhaupt als den Repräsentanten des reinen Ertrags hat aufstellen können“. Was bestimmt denn den Kaufpreis? Doch nicht allein der wahre Wert, sondern der jeweilige stärkere oder schwächere Güterverkehr, eine wechselnde Kauffähigkeit und Kauflust, das Interesse, das der Kaufende an dem Grundstück hat und das ihn eventuell den wahren Wert beim Kaufschilling überschreiten lässt“.

Namentlich die Besitzer grosser Güter, die Grundherrn fühlten sich durch die Steuer benachteiligt: „Grosse Güter haben nie den Kaufpreis wie kleinere, denn sie haben nicht die nämliche Konkurrenz der Käufer (sie sind also relativ billiger). Nun ist es eine Erfahrung, dass kleinere Grundstücke, die mit grossen Gütern im selben Gemeindebann standen, oft um die Hälfte teurer waren als anderswo, wegen des Bedürfnisses der Einwohner. Diese Preise aber auf grosse Güter angewendet, erzeugen eine schreiende Ungerechtigkeit, der Eigentümer wird nicht „peräquiert“, sondern „prägraviert“.

Gegen diese Vorwürfe wendet sich Nebenius in einem Anhang zu einer Schrift. Er erklärt, dass das Gesetz und die Ausführungsbestimmungen es nicht zulassen, dass die Güter an den Orten mit Grundherrschaften zu hoch einge-

---

Schwierigkeit bei der Berechnung des reinen Ertrags als Grund zu dem gewählten Modus angegeben (§ 5 G.St.O.). Sie sind aber, wenn man den reinen Ertrag nicht bis auf das letzte Quentchen erschöpft, weniger gross, als man meint, aber bei aller Ungleichheit, die aus einer oberflächlichen Einschätzung nach diesem Modus sich ergibt, dem System nach Kaufpreisen vorzuziehen.

schätzt werden, dass ebenso bei der Abschätzung der grossen Hofgüter, in specie der Grundherrschaften nach Billigkeit und unter Zuziehung anderer Schätzungsprinzipien vorgegangen worden sei. Dagegen wendet sich natürlich wieder giftig die „Kehrseite“ mit scharfen Ausfällen gegen die Art, wie bei Einführung des neuen Systems verfahren worden sei. Es würde zu weit führen, das Hin und Her dieser Steuertheorien ins einzelne zu verfolgen. Zudem muss man dabei immer bedenken, dass der Widerstand gegen das System beim Adel den tieferen Grund darin hatte, dass er durch die Peräquation seiner Drittelsfreiheit beraubt wurde, und nun nach schwachen Punkten suchte, wo er als Vertreter der ganzen bäuerlichen Bevölkerung erscheinen konnte. Der schwächste Punkt war aber die Zeit, die dem mittleren Kaufpreis zu Grunde gelegt wurde, die Jahre 1780—89 und 1800—1809. Hiergegen wendet sich die „Kehrseite“ ganz besonders: „Das unseligste aber war, dass man gerade die Jahre 1780—89 und 1800—1809 als die Normalzeit gewählt hat. Kann ein zwanzigjähriger Durchschnitt an sich schon das Individuelle der einzelnen Preise in keiner Weise aufheben und so eine gerechte Steuerquote schaffen, so ist dies am allerwenigsten möglich in den vorgesehenen Jahren. In dem ersten Zeitraum war der Geldumlauf gross und zugleich geregelt und allgemein verbreitet, im zweiten wurde durch die Erhaltung und Ernährung einer zahlreichen Armee eine Steigerung der Futter- und Fruchtpreise in bedeutendem Umfange verursacht, was auf die Höhe der Kaufpreise den wesentlichsten Einfluss übte. Der Preis und damit das Steuerkapital ist viel zu hoch angesetzt.“

Wir dürfen nun nicht annehmen, dass es allein der Adel war, der Einsprache gegen das System erhob. Auch aus bäuerlichen Kreisen, zumal in der Eingabe des Tauberkreises, werden Stimmen dagegen laut[1]: „Es ist leider eine neue Steuereinrichtung bei uns erschienen, deren Vollzug uns mit den lebhaftesten und kummervollsten Besorgnissen

1) Dass die Eingabe nicht die „Kehrseite“ zur Grundlage hat, erhellt aus der Zeit der Abfassung. Jene vor der Arbeit von Nebenius, diese nachher.

erfüllt. Man hat die beiden Jahrzehnte, wo das meiste Geld in Teutschland zirkulierte, nämlich von 1780—1789 und von 1800—1809 zur Grundlage der Gütertaxe genommen, wodurch ein Güteranschlag erzielt worden ist, der den gegenwärtigen wahren Güterwert nicht selten um die Halbscheid, im Durchschnitt um ein Drittel übersteigt. Man glaubte, hierdurch Gleichheit im ganzen Lande zu erzielen; allein sie wurde aus dem Grunde nicht erreicht, weil das zirkulierende Geld sich niemals gleich im Lande austeilt, weil die handeltreibenden Gegenden Ueberfluss an Geld haben können, währenddem die dem Vertriebe entlegenen daran Mangel leiden, und weil grosse und kleine Markungen industriöse und weniger industriöse Untertanen hierin stets grosse Ungleichheit erzeugen".

Dasselbe Argument wurde auch gegen die Gefäll-Steuer, diesmal natürlich von dem Adel, als dem Gefällgläubiger in specie vorgebracht, und auf Baiern hingewiesen, wo die Jahre 1747—1797, also ein im wesentlichen gleichmässig friedlicher, und die Getreidepreise nicht unnatürlich steigernder, weit längerer Zeitraum als Grundlage zur Einschätzung genommen wurde.

Die Häusersteuer war nach dem mittleren Preise der Häuser veranschlagt. Dagegen wurde nun vom Bauernstande und vom Adel geltend gemacht, dass auf dem Lande von einem Kapital in Form von Häusern gar nicht die Rede sein könne. Sie seien nur Schutz für Menschen und Vieh, böten keinen Ertrag, ja seien sogar eine Schmälerung des Ertrages durch die Unterhaltungskosten, oder, wie die bäuerliche Eingabe sagt: „Die Häuser können mehr den Passivis als den Aktivis zugerechnet werden" [1]).

---

1) Für die städtische Bevölkerung konnte ich ins Detail gehende Beschwerden nicht auffinden. Als Ersatz diene die Kritik von Malchus v. Marienrode (s. o.). Er verwirft die Art den Kapitalwert zu bestimmen, und meint, wenn man ein Kapital zu Grunde legen wolle, so sei es das, wozu jedes Gebäude, richtige Taxation vorausgesetzt, bei der Brandkasse versichert sei; der natürlichste Ansatz bei der Veranlagung der Steuer würde der Mietwert sein, nachdem ein angemessener Teil für Unterhaltung und Abnutzung abgerechnet ist. Auf dem Lande wäre für Wohnhäuser das Brandkassenkapital der natürlichste Ansatz, Wirtschaftsgebäude sollten für den Grund, auf dem sie stehen, besteuert werden.

Die Gewerbesteuer-Ordnung teilte das Land in Klassen von Orten nach der Einwohnerzahl ein, in jeder Klasse wurden wieder zehn Unterabteilungen von Gewerben gemacht, und diese nach dem Betriebskapital versteuert.

Auch hier setzt die Kritik ein. „Es ist unmöglich, ohne Rücksprache mit den zu Besteuernden einen gerechten Masstab zu finden. Hier ist der klare Fall, wo der Gegenstand der Besteuerung eine gemeinsame Beratung der Steuer-Pflichtigen notwendig macht. Nirgends würden die Segnungen einer landständischen Beratung unzweideutiger und wohltätiger sich bewähren, als hier“ 1).

Hatte sich so gegen das System an sich schon eine Masse von Beschwerden, von denen hier der Uebersicht wegen nur die hauptsächlichsten hervorgehoben wurden, erhoben, so rief die Höhe des Steuerfusses einen Schrei der Verzweiflung hervor und gab den unmittelbaren Anstoss zu den Verfassungspetitionen. Durch Edikt vom 13. Juni 1815 war die Höhe des Steuerfusses auf 25 kr. von 100 fl. festgesetzt worden. So hart dies war, nnd auch die Regierung sah dies ein, es war Kriegszeit und die Regierung brauchte Geld für die Armee. Das Land aber erhob sich dagegen: „Das Land, schon vorher ausgesogen, kann diese Steuer nicht mehr erschwingen, wir glauben nach unsern geringen Einsichten, dass es ein grosser Vorteil für das Land sein würde, wenn der dermalige bestehende allzuhohe Steuerfuss in dem ganzen Lande nach einer allgemeinen Proportion heruntergesetzt würde; hauptsächlich in der Absicht, damit die Güter in ihrem Wert nicht

1) Auch hier zum Vergleich die Kritik des westfälischen Finanzmanns: „Das Gewerbesteuer-System hat zwei Kardinalfehler. Erstens wirft es eigentliche, blos mechanische Handwerker mit anderen Gewerben, z. B. Handeltreibenden zusammen; das führt zu Anomalien. Zweitens hat das Bestreben, die Berufsarten zu egalisieren (das auch Nebenius betont) dazu geführt, das Steuerkapital (1/5 des Verdienstes, was Nebenius als sehr gelinde bezeichnet hatte) zu hoch zu nehmen, da das Einkommen aus Grundstücken ein bleibendes ist, während das aus einem Gewerbe, auf die physische Kraft aufgebaut, mit dieser abnimmt und mit dem Leben aufhört. Man hätte nach Art der Berechnung von Leibrenten eine mittlere Lebensdauer annehmen und nur 1/7 oder 1/10 in Anschlag bringen dürfen.

noch immer mehr sinken mögen", bitten die unterländischen Bauern; der Adel entwirft ein grauenvolles Gemälde von den vernichtenden Folgen, die dieses System und vollends dieser Steuersatz für ihn und das Land haben werde: „Haben Ew. Kgl. Hoheit Erbarmen mit Ihrem armen, dem gehorsamsten, dem getreuen Volke. Halten Sie mit diesem drückenden Steuersysteme an sich, und suchen Sie in der Beratung mit Ihren treuesten Landständen andere Quellen für die Not des jetzigen Augenblicks auf, damit die mit der Ankündigung dieser Besteuerung schon im Lande eingerissene Trostlosigkeit nicht mit Verzweiflung endige"!

Zugleich mit dem hohen Steuerfuss wurde eine ausserordentliche Kriegssteuer von 1800000 fl. (Edikt v. 19. April) zur Bestreitung der Kosten für das Heer ausgeschrieben. Dann wurden alle Kapitalien und das persönliche Einkommen aller derjenigen Personen, welche keine Gewerbsteuer entrichteten, mit 3 kr. pro 1 fl. Kapitalzins herangezogen; der hierdurch nicht gedeckte Rest sollte nach dem Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer-Kapital umgelegt werden. Diese Last verstärkte natürlich den Hass gegen die Regierung, die nur immer und immer wieder Steuern aus dem ausgepressten Geldbeutel holen wollte. „Wir müssen frei und offen gestehen, dass die neue Abgabe für den Armen und Mittleren unerschwinglich ist, sie ist um so drückender, weil das Ordinarium von dem Extraordinario nicht separiert ist, und mithin kein Mensch mehr feste Rechnung für die Zukunft und auf glücklichere Zeiten machen kann". (Eingabe des Tauberkreises).

Schon Nebenius in seiner Abhandlung sagt: „Sind dies alle Lasten des Bürgers? wird man mit Recht fragen, und muss sich diese Freude nicht sehr mindern, wenn man bedenkt, dass noch bedeutende indirekte Steuern das reine Einkommen schmälern, dass ungeheuere Kriegslasten mehr als eine doppelte und dreifache Steuer verschlingen? Niemand wird dieses verneinen".

Gegen die indirekten Steuern, namentlich die Accise, die ja seit ihrem Entstehen sich nie irgend einer Beliebtheit erfreut hatte, erhob sich vor allem ein Sturm von Klagen.

Nebenius verteidigte sie in der ersten Schrift und in seinen „Stimmen aus Baden“ (vorausgesetzt, dass er der Verfasser ist), indem er vor allem darauf hinwies, dass die indirekten Steuern zum Nutzen des Landes, nämlich zur Schuldentilgung verwendet würden, und dass dieser Zweck allein schon die an sich drückenden Abgaben rechtfertigen würde.

Voran die Grundherrn, überschüttete die öffentliche Meinung die Regierung mit Vorwürfen über diese Steuerplagen, die das bischen Nahrung verteuerten. In geradezu grotesken Aeusserungen ergeht sich dieser Teil der Eingabe vom 2. November 1815. Der Bauer bittet dringend: „Handel und Wandel im Allgemeinen bedarf durchaus mehr Freiheit, als er bisher genossen hat. Es möge daher das höchst lästige Douanen- und Accissystem, welches durch das Personal ohnehin zuviel kostet (welche Kosten dem Lande zur Last liegen), wo nicht gänzlich abgeschafft, so doch bedeutend ermässigt werden“. „Das sehr beschwerliche Douanensystem erschwert uns allen Verkehr mit dem Auslande, und nimmt uns allen Handel mit demselben“. (Wir werden, und das mag zur Anschauung förderlich sein, an ähnliche Aeusserungen jüngster Zeit bei Gelegenheit des Zolltarifgesetzes erinnert.)

Die indirekten Steuern macht besonders die Art der Erhebung, die leicht in Schnüffelei ausartet, verhasst. Und darauf wurde, wie ich es oben bereits schilderte, ein Hauptgewicht bei allen Klagen gelegt. Die Zollgarde und alle die kleinlichen Chikanen bei der Erhebung konnten nur dazu beitragen, das System noch gründlicher verhasst zu machen. Nebenius nimmt die Beamten in Schutz, sie seien nur berechtigt, die Werkstätten und Niederlagen einer kleinen Kategorie von Gewerben zu betreten, etwaige Ueberschreitungen würden streng bestraft. Er hebt mit Recht hervor, dass hier doch ein einheitliches, allen zugängliches Gesetz vorhanden sei — die vielen Verordnungen, über die man klagte, seien lediglich Instruktionen für Beamte — während vorher ganze Lasten von Zinsaccisverordnungen bestanden hatten, die den Besteuerten gar nicht zu Gesicht kamen. Dass die Grundherrn mit solcher Schärfe und Leidenschaft

gegen das indirekte Steuersystem auftraten, hatte zum Teil natürlich seinen Grund darin, dass ihnen die Accisfreiheit entzogen worden war.

In kurzen Strichen ist dies ungefähr das Bild der Missstimmung, ja Erbitterung, über das Steuersystem. Es kommen dazu noch eine Fülle einzelner, lokaler und persönlicher Klagen, die das Bild vielleicht bereichern, sicher undeutlich machen würden. Die schriftlichen Ausdrücke dieser Stimmung stammen zum Teil aus einer Klasse, zum Teil nur aus einem Teil Badens. Aus dem Oberland lassen sich, einige flüchtige Bemerkungen, die das Gesagte nur bestätigen, in der „Aarauer Zeitung“ abgerechnet, keine eingehenden Beschwerden nachweisen. Wir dürfen aber trotzdem annehmen, dass hier, wo die Anhänglichkeit an die alten Ordnungen gross war, und dieselben Massregeln natürlich fühlbar waren, eine ähnliche Gährung bestanden hat, die eben nur ihren Sprecher nicht fand.

Dieser fand sich nun für die andere Hauptursache der Not, die Folgen des Krieges, in Rotteck und teilweise in Liebenstein. Menschen und Vermögen in ungeheurem Umfange hatte der Krieg verschlungen. Das System der Konskription, das alljährlich die Blüte des Landes unter die Fahnen führte, war natürlich bitter gehasst: „Dem Lande würde durch Verminderung des mit seiner Bevölkerung und seinen Intraden im Uebermass bestehenden Militärs ein grosser und Hauptteil des Vermögens zugehen, denn seine Unterhaltung ist höchst kostbar und für das Land unerschwinglich. Seit 15 Jahren sind alle teutschen Finanzeinrichtungen, wenn sie noch so gut waren, hierdurch immer in Unordnung geraten, und das Volk ist ohne diese Hülfe unrettbar verloren“. Nach dieser Schilderung des finanziellen Nachteils der stehenden Heere kommt das für den Bauern wichtigste Argument: „Dem Ackerbau werden hierdurch viele arbeitende Hände entzogen und den Eltern, die ihren Kindern noch besondere Zuschüsse im Militär geben müssen, ein grosser Kostenaufwand erzeugt“. Vernichtend ist die Kritik, die Rotteck in seiner Schrift „Ueber stehende Heere und Nationalmiliz“ übt, die unter dem frischen Eindruck der langen Kriegszeit ge-

schrieben ist. Nachdem er, in recht einseitig zusammengefasster Geschichtsübersicht, nachzuweisen versucht hat, dass stets der Uebergang vom Volksheer zum stehenden Berufsheer, das aus Mietlingen bestehend nur knechtische Gesinnungen und Knechtsehre haben könne, die Ursache einerseits zum Absolutismus und zur Tyrannei, andererseits zum Verfalle des Staates gewesen sei, erklärt er, dass Napoleon nach einem grandiosen Beispiel von Volksbewaffnung in den Revolutionskriegen, die furchtbarste, weil sämtliche Glieder des Staates mit knechtischer Gesinnung erfüllende, Form des stehenden Heeres erfunden habe, den Zwang aller zum Dienste als Berufssoldaten und fasst sein Urteil in die pathetischen Worte zusammen: „Wenn wir alles zusammen nehmen, was bis jetzt gezeigt worden, sagen wir zuviel, wenn wir behaupten, dass, in Beziehung auf die heutige europäische Zivilisation, und nach der durch so viele glückliche Ereignisse, durch die gesammelte Arbeit der Geschlechter und die herrlichsten Schöpfungen des Genies, im Allgemeinen herangeführten Vervollkommnung des gesellschaftlichen Zustandes — oder wenigstens nach der zur deutlichen Erkenntnis gewordenen Idee einer solchen — und der so unendlich erleichterten, geistigen und moralischen Ausbildung aller Einzelnen, nunmehr blos noch die stehenden Heere die Ursache seien, die uns den erkannten und erstrebten besseren Zustand wirklich zu erreichen hindert, oder dass doch ihnen weitaus die allergrösste und alle Nebenhindernisse unendlich überwiegende Schuld unserer bei sonst so günstigen Verhältnissen — gleichwohl fortwährenden, ja zunehmenden Not und Entartung zuzuschreiben sei? — Kein Unbefangener wird diese Anklage zu hart finden, und mit inniger Ueberzeugung mögen wir ausrufen: „Die Abschaffung der stehenden Heere ist das dringendste Bedürfnis, und wäre die grösste der Wohltaten für jeden einzelnen Staat. Würde sie allgemein und auf immer proklamiert, so wäre dieses die Fülle des himmlischen Segens; es wäre die Ankündigung einer bleibenden Herrschaft des Rechtes und der Humanität, der innern und der äusseren Freiheit und des Friedens“.

Da er aber aus seinen Geschichtskenntnissen die Er-

fahrung geschöpft hat, dass Kriege ein stets wiederkehrendes Uebel sind, kommt er zu der Ueberzeugung, dass man der von ihm gewünschten Neuordnung einen Zustand zu Grunde legen müsse, dass die Völker rings um Deutschland das „völkerfeindliche" System beibehalten haben.

Die Vorschläge, die Rotteck macht, basieren natürlich auf den Grundsätzen der grösstmöglichen Bestimmung durch das Volk. Die Nationalmiliz ist ein ins Moderne übersetzter Heerbann. Die Volksvertretung bestimmt die Länge der Dienstzeit, die von der Regierung nur verkürzt, nicht verlängert werden kann, sie beschliesst auf Vorschlag der Regierung, welche Klasse oder Anzahl von Wehrpflichtigen zum aktiven Dienste aufgeboten werden soll, die technischen Seiten der Einberufung, Einteilung, Reihenfolge werden gesetzlich festgelegt, das Gesetz bestimmt die zum Offizier nötigen Eigenschaften, die Offiziere werden, die ganz hohen und höchsten, von der Regierung zu ernennenden Befehlshaber ausgenommen, von Gemeinde, Kreis oder Provinz gewählt. Ueber Krieg und Frieden beschliesst die Nationalrepräsentation, die Regierung hat das Vorschlagsrecht, ev. muss sie für einen selbständigen Kriegsbeschluss um Indemnität bitten.

Den modernen technischen Anforderungen, die eine längere Ausbildung nötig machen, glaubt er dadurch zu genügen, dass eine „ständige Nationalwehr" gebildet wird, deren Zahl aber in sehr untergeordnetem Verhältnis stehen muss zur Miliz. Diese soll enthalten eine kleinere Anzahl Fussvolk, etwas mehr Reiterei, die Artillerie- und Genie-Korps und die Pflanzschulen für Anführer, der Häuptlinge der ständigen Nationalwehr, sowohl die von der Regierung ernannt werden, wie auch der Milizanführer, die aber nur vorzugsweise aus diesen Kriegsschulen entnommen werden. Wie sollen nun diese „ständigen Wehren rekrutiert werden? Durch freie Werbung, die durch Recht und Gleichheit unbedingt gefordert wird. Die Leitung dieser ständigen Nationalwehr wird der Regierung überlassen.

Das ganze System ist nur zu erklären einerseits durch die furchtbaren Opfer der letzten Kriege, die Rotteck sich

nur daraus erklärt, dass ein Genie wie Napoleon eine nie versagende Waffe in der Konskription gefunden habe, und durch die Angst vor dem Absolutismus. Um keinen Preis soll der Regierung eine schlagfertige Armee zur Verfügung gestellt werden, die von Mietlingsgeist beseelt die Waffen womöglich gegen das Vaterland richten könnte.

Die ganze Schrift ist, wie schon aus dem zitierten Beispiel erhellt, phrasenhaft, obwohl aus, ehrlich mit den Leiden des Volkes fühlenden Herzen, geflossen, und zeigt den Doktrinarismus im Denken Rottecks, der alles seinen Grundsätzen des Vernunftrechts unterordnet, ohne den konkreten Forderungen gerecht zu werden[1]).

Von seinem liberalen Mitstreiter Ludwig von Liebenstein ward ihm eine Kritik in einigen Hauptpunkten[2]). Dieser dachte über sein neues Wehrsystem auf ganz anderer Basis nach. Er hatte als Oberamtmann ziemlich viel mit Aushebung, Konskription zu tun, und hatte, wie er selbst sagt, Gelegenheit gehabt alle Seiten dieser so hochwichtigen Angelegenheit aus dem Standpunkt eigener unmittelbarer Erfahrung zu betrachten. Indem er, und mit Recht, nachweist, dass die von Rotteck als der fürchterlichste Auswuchs der stehenden Heere gebrandmarkte Konskription nicht ein Werk des Despoten Napoleon sondern der französischen Revolution selber sei, dass also die Idealvolksheere der Revolution nichts als Konspriptionsheere seien, widerlegt er die Behauptung Rottecks, der im Falle der Wahl zwischen stehendem Söldnerheer und Konskriptionsheer das erstere vorzieht, mit folgenden Gründen: 1. Ein aus Söldnern oder nach dem Kantonnementsystem zusammengebrachtes Heer besteht zum grössten Teil aus Elementen, die kein höheres Motiv in die Schlacht treibt,

---

1) Als Kritik des ganzen Landwehrsystems lässt sich die damals hochgepriesene Tat (vergl. Allgem. Zeitung 1816, Nr. 258) des Grossherzogs von Weimar auffassen, der seine gesamte Armee bis auf eine Leibwache entliess. Uns Modernen ist ja die Notwendigkeit stehender Heere mit langer Ausbildungszeit in Fleisch und Blut übergegangen.

2) In seiner Schrift „Ueber stehende Heere und Landwehr mit besonderer Rücksicht auf die deutschen Staaten“ von L. A. F. v. Liebenstein, Grossh. Bad. Oberamtmann zu Lahr. Karlsruhe bei Gottlieb Braun 1817.

und die daher bei oder nach der ersten Niederlage desertieren oder ganz den Mut verlieren werden. Die Konskription dagegen ruft die Jünglinge aller Stände unter die Fahnen und zwar durch das Los, allerdings mit der den Reichen zugute kommenden Erlaubnis der Einstellung, und das Heer wird in Bezug auf seine Glieder veredelt. Wirksam setzt er zur Markierung des qualitativen Unterschiedes die Kreis- und Reichstruppen des alten Reichen den Rheinbundstruppen, Preussen von 1806 dem Preussen von 1813 gegenüber. 2. Wenn eingewendet wird: Ein Staat ohne eine für die Rechte und Freiheit des Bürgers Gewähr leistende Verfassung sei keiner Verteidigung wert, so ist dies in der Theorie recht schön, aber im Kriege frägt der Feind nicht, ob ein Herrscherkrieg oder ein von der Nationalrepräsentation gewollter Krieg vorliege. Und schliesslich hat man auch ohne Verfassung Veranlassung genug, sein Vaterland nicht in die Knechtschaft eines fremden Eroberers fallen zu lassen. Jedes Volk, welches auch seine Verfassung sei, hat das höchste Interesse, seine Selbständigkeit gegen fremde Gewalt zu verteidigen, und kann dies nicht durch eine Landwehr geschehen, so ist eben das beste ein aus allen Ständen und aus dem Volke, nicht fremden Söldnern gebildetes Heer. 3. Ein aus dem Volke bestehendes Heer wird weit mehr die Gesinnung des Volkes hegen und schwerer zur Unterdrückung des Volkes zu verwenden sein, als ein sonstiges stehendes Heer.

Er ist aber weit entfernt, der Konskription, soweit sie das ganze Volk zum Dienst im stehenden Heere zwingt, das Wort zu reden. Sein Ideal ist natürlich auch die Landwehr, mit einem Kern des stehenden Heeres von ähnlicher Eigenschaft wie das Rotteckscbe. Nur erscheint ihm die freie Werbung, die Rotteck doktrinär als das einzig erlaubte Rekrutierungssystem bezeichnet, nicht ausreichend. Er führt für die Verpflichtung zum Dienste im stehenden Heer die Konskription ein mit der Einstellungsbefugnis und weitgehenden Befreiungen für die Angehörigen der gelehrten und künstlerischen Berufe. Dagegen ist er gegen die Befreiung des Adels. Die Konskription tritt natürlich nur dann ein,

wenn die freie Werbung nicht genug Mannschaften für das stehende Heer liefert. Zum Dienste bei der Landwehr ist aber jeder verpflichtet, mit Ausnahme der aus Familienrücksichten unabkömmlichen (einzige Ernährer etc.), die auch von der Aushebung befreit sind.

Auf die technischen Einzelheiten, die L. mit viel Sachkenntnis entwickelt, kann hier nicht eingegangen werden. Wichtig ist, dass das Prinzip der freien Wahl für die Offiziere ersetzt ist durch die Ernennung durch die Vollzugsgewalt id est Regierung (Liebenstein ist Anhänger der Gewaltenteilung) beim stehenden Heere und die Ernennung durch die Kreisbehörde bei der Landwehr.

Eingewirkt auf dieses System hat augenscheinlich das von der Not diktierte „Kümpersystem“ Scharnhorsts, das gezeigt hatte, wie man auch ohne ein grosses stehendes Heer auskommen könne. Liebenstein ist auch glühender Bewunderer Scharnhorsts.

Ich wollte an der Besprechung dieser beiden interessanten Schriften zeigen, wie, ausgehend von der augenscheinlichen Notlage — denn auch Liebenstein geht davon aus, wenn er sagt: „Die grossen stehenden Heere sind der Krebsschaden, der überall an der öffentlichen Wohlfaht zehrt“, u. a. m. — und überzeugt von dem liberalen Charakter der Landwehr gegenüber dem absolutistischen des stehenden Heeres man sich auch hier im Südwesten ernstlich mit einer durchgreifenden Heeresreform beschäftigte. Möglich war das ja nur in einem Lande, das mit der Möglichkeit eines Angriffskrieges nicht rechnete und nur an Verteidigung dachte.

Gleich schlimm waren die Folgen, welche das System der neuen Kriegführung mit ihren Requisitionen, Frohnden, Einquartierungen und Kontributionen über das Land gebracht hatte. So klagen die unterländischen Bauern: „Das Requisitionssystems hat die Länder ausgesogen. Dazu Kriegskontributionen, unmässige Verpflegung der Armeen, das ganze Heer der Kriegslasten, wie sie Namen haben mögen, und vielfache Erpressungen des feindlichen Militärs. Ein Krieg ist auf den andern gefolgt, der Geldaufwand war unerschwinglich und die Einquartierungslast häufig; ganze Armeen wur-

den vernichtet und mussten neu hergestellt werden, und die Anstrengung der letzten drei Jahre für den Ruhm des teutschen Namens, für Fürst und Vaterland sind ohnehin noch in ganz frischer Erinnerung. Es grenzt ans Unglaubliche, wenn man all diese Kosten, die uns der letzte 22 jährige Krieg verursacht hat, zusammenrechnen und in eine Uebersicht bringen müsste" u. s. w. Auch hier hat sich Rotteck mit warmem Herzen zum Sprecher der Not seines Volkes gemacht. Im Frühjahr 1815, als mit Napoleons Rückkehr der Krieg mit all seinen Schrecken hereinbrach, schrieb er anonym eine kleine Schrift: „Ein Wort über die heutige Kriegsmanier" [1]). Die ersten Worte sind für diese, menschlich sympatische, Seite des Mannes recht bezeichnend: „In unserer verhängnisschweren Gegenwart, da, nach kaum begonnener Erholung, die über zwanzig Jahre getragenen Leiden der Völker sich zu erneuern drohen, und welche Reste von öffentlichem oder Privatglück die Wellen des allgemeinen Elends noch überragen — nur auf mürber Grundfeste mehr stehen, von dem nächsten Stoss den gleichen Einsturz erwartend — in diesen traurigen und wohl fast trostlosen Tagen fühlt der Vaterlands- und Menschenfreund sich aufgefordert, seine Stimme wenigstens gegen jenes Unheil zu erheben, welches im Verhängnis nicht notwendig liegt, sondern welches von uns zu nehmen in der Macht des Menschen oder eigentlicher — obgleich demütiger — in der Gnade einiger Wenigen steht".

Er geht dann auf die drei Hauptschäden ein: der Einquartierung, die den Hausbesitzer namenlos überlaste zu Gunsten der übrigen, der Lieferungen und Frohnden, die allzusehr auf die bäuerliche Bevölkerung drücken; für die ungerechte Verteilung der Lasten, die in den meisten Fällen nur einen Teil des Staates trifft, schlägt er als billigen Ausgleich die Verteilung der Lasten auf den ganzen Staat, auf alle Bürger in Form einer Beitragssteuer vor, deren Ertrag dann den direkt Heimgesuchten zu gute kommen solle.

1) Abgedruckt in „Sammlung kleinerer Schriften, meist historischen und politischen Inhalts" von Dr. Carl v. Rotteck, II, S. 140—79. (Stuttgart 1848.)

Durch die Kriege und die damit verbundenen Vieheinfuhren waren Viehseuchen entstanden, über die Rotteck sowohl wie die direkt betroffenen Bauern herzlich klagen. Das Land war in Schulden gestürzt. Der Adel und die Bauern entwerfen grauenvolle Bilder dieser Not: Pfändungen sind fruchtlos, niemand hat mehr etwas, die Verelendung ist allenthalben aufs höchste gestiegen. Als eine kleine Erleichterung erwartete man die Subsidien und Kriegsentschädigungen: „Bei dem Rückmarsche der Kaiserl. Russischen Truppen im Sommer vorigen Jahres wurde von seiner Majestät, dem Kaiser von Russland, Verpflegungs- und Vorspannsvergütung zugesichert, und sollen dergleichen Bezahlungen bereits in dem Grht. Frankfurt geschehen sein". Man erwartet diese Vergütung auch für Baden, ähnlich hofft man auf englische Subsidien, auf die bairischen und österreichischen Vergütungen und die französische Kriegsentschädigung. Und wirklich konnte die Regierung nach der Stipulierung dieser letzteren das Kriegsextraordinarium zwar nicht erlassen, aber doch den Steuerfuss auf 18 Kr. erniedrigen. (Reg.-Bl. 1815, XX. Edikt v. 31. October.)

Dazu hatten einzelne Teile der Bevölkerung ihre eigenen Gründe zur Klage. Die Untertanen der Grund- und Standesherrn, die in dichter Menge namentlich im Main- und Tauberkreis sassen, klagen, dass sie doppelte Abgaben zahlen müssten, die hohen Steuern an die Regierung und die Zehnten, Zinsen, Gülten und Beten, und wie die nicht den Grundherrn entzogenen Gutsabgaben alle heissen mochten[1]). Die Pfälzer beschwerten sich, dass ihre Staatsschuldscheine Lit. D, die von der badischen Regierung übernommen worden waren, nicht realisiert wurden[2]). Die Geistlichkeit wandte sich mit

1) Dieser historisch wohlbegründete, aber recht drückende Zustand war den Liberalen natürlich ein Dorn im Auge. Schon vor der Verfassung machen sich Stimmen gegen die Feudallasten geltend (s. unten N. Rh. M. 1817, 13. Mai S. 77) und gleich 1819 brachte Liebenstein seine Motion zur Abschaffung der Zehnten ein, während Rotteck in demselben Jahre „Ein Blick auf Zehend-Last und Zehend-Recht" (Nachgel. Schriften II, S. 316—48) schrieb, natürlich im verurteilenden Sinne.

2) Vergl. die Bemerkungen über die Heidelberger Bewegung (siehe weiter unten). „Es dürfen nicht einige wenige das Land schächten (An-

Bitten an die Regierung wegen der Besteuerung ihrer Besoldungsgüter und wegen des zu hohen Steuerfusses[1]).

Die Regierung gibt die ganz offenkundige Notlage wohl zu: „Wahr ist, was von dem Notstand des Landes im Allgemeinen gesagt wird. Wir können uns aber über die Ursachen unserer Not keinen Augenblick täuschen. Die ersten Schläge des verheerenden Revolutionskriegs haben uns härter getroffen, als irgend ein anderes deutsches Land, und kaum hatte der in jener stürmischen Zeit bis zur Wurzel beinahe zerstörte Wohlstand des Landes unter der sorgsamen Pflege Karl Friedrichs wiederum aufzublühen begonnen, als bald von Neuem das erwachte Leben bedroht wurde". So leitet sich die Not des Landes allein aus den furchtbaren Anstrengungen und Opfern der Kriegszeit her. „Mehr als das Bedürfnis der Staats-Haushaltung in 3 bis 4 Jahren verzehrt, betrugen die Kriegskosten aller Art, die allein in einem Jahre aufgewendet wurden". Gewiss lasten unter diesen Umständen die Abgaben doppelt schwer auf den Steuerzahlern. Desshalb aber eine Kritik des Abgabensystems vorzunehmen ist falsch.

Das Volk aber, namentlich in dem nördlichen Teile Badens, Pfalz und Hinterland schon durch Charakter und Vergangenheit zur Opposition gestimmt, vereint mit dem unzufriedenen Adel sieht neben den allgemeinen als furchtbar empfundenen Opfern an Gut und Blut im Kriege die Hauptursache in dem Druck der Steuer, der direkten, wo das System und Anlage als falsch und ungerecht em-

---

spielung auf Sensburg) Lit. D. nicht ausbezahlen lassen, bis sie genug davon unter der Hälfte zusammengekauft haben, um sich dieselben vom Staat, d. h. vom Schweisse der Bauern, mit drei Viertel bezahlen zu lassen.

Von Professor Martin vertreten bitten die Pfandgläubiger um Aufhebung des Finanzedikts vom 22. III. 1808, wo die badische Regierung ihnen nur $27^1/_2$% des Kapitals nebst Zinsen bis zur endgültigen Abmachung mit Bayern zu bezahlen sich verpflichtet. Diese Petition vom 21. V. 1816 wurde durch Reskript vom 6. Juni 1816 wegen eines Formfehlers zurückgewiesen, worauf sich die Gläubiger mit einer Reklamation an den Bundestag wandten (1817). Vergl. N. Rh. M. 1816, 15. u. 20. X. St. 62, 65 u. 1818, 21. V.—31. V. St. 81—87.

2) Erledigt Reg.-Bl. 1815, Nr. XVIII, Edikt vom 26. IX. 1815.

pfunden wird, sowohl wie der indirekten, die mit ihren 10 accisbaren Konsumtionsartikeln das Brot verteuert und in den Zollschranken Handel und Wandel hemmt, in dem fremden Gesetz, das zu Rechtshändeln mit unendlichen Kosten Anlass gibt, in den Beamten, die, anstatt die Notlage zu erleichtern, durch unnütze Geldausgaben, schlechte Wirtschaft und chikanierende Barschheit sie erschweren und fühlbar machen.

In den Jammer über die Notlage stimmen alle Aeusserungen der öffentlichen Meinung, von Rotteck und Liebenstein über die Bauern und Bürger des badischen Unterlandes und den Wortführer des Adels bis zu den Vertretern der Regierung ein.

V. Kapitel.

Bäuerliche und bürgerliche Verfassungsbewegung.

„Wir werden gedrückt von Beamten und von der Steuerlast, unsere Not ist auf einen Grad gestiegen, wo die Regierung allein nicht mehr helfen kann. Die neue Steuerforderung hat diesen bejammernswerten Zustand noch erhöht und herausgehoben. Sie enthält Anforderungen, welche rein unmöglich sind, und welche die Untertanen kaum erschwingen können“. Auf dieser Grundlage erheben sich die Wünsche nach einer Verfassung, von denen zwei im Herbste 1815 sich geäussert haben.

Der erste ist enthalten in der bereits erwähnten und verwerteten Eingabe der Ortsvorsteher des Main- und Tauberkreises. Als Anhaltspunkt für das Verlangen nach Verfassung dient das Versprechen Grossherzog Karls vom 1. Dez. 1814.

„Ein gleichwichtiger Gegenstand ist von S. Kgl. Hoheit selbst nach öffentlichen Druckschriften am 1. Dezember vorigen Jahres in Wien zur Sprache gebracht worden. Er betrifft die Einführung von Landständen und die Errichtung einer besonderen Landeskonstitution. S. Kgl. Hoheit drücken sich hierbei besonders merkwürdig aus; Höchstdieselben sagen: Sie seien von jeher von dem innigsten Wunsche beseelt gewesen, alles mögliche zur Wohlfart und für das Glück ihrer

Untertanen beizutragen. Sie hätten sich daher entschlossen, als dem Geist des Zeitalters angemessen, eine ständische Verfassung in ihren Staaten einzuführen, und somit ihren Untertanen die Bewilligung der direkten, als indirekten Steuern und die Mitaufsicht bei deren Verwendung, die Teilnahme an der Gesetzgebung und das Recht der Beschwerdeführung bei eintretender Malversation der Staatsdiener zu gestatten. Höchstdieselben schliessen zuletzt mit der bestimmten gnädigen Aeusserung, dass keine Zeit bei der Sache zu verlieren sey, und sicheren Nachrichten zufolge soll das ganze zum Vollzug parat liegen.

Was unser gnädigster Landesfürst zur Wohlfahrt und zum Glücke ihrer Untertanen als vorträglich mit so vieler Feierlichkeit angezündet und gesagt, können wir nicht anders, als für ein vorzügliches Geschenk der Vorsehung ansehen.

Höchstdieselben können es nicht anders als billigen, wenn wir uns innig darüber freuen, und wir dieses Geschenk als eine der ersten Wohltaten anerkennen, und es ist gewiss keine unbescheidene Bitte, wenn das Volk in dem baldigen Vollzug dieser wahrhaft königlichen Verfügung, besonders bei den gegenwärtigen, höchst traurigen und drückenden Verhältnissen ehrerbietigst bittet [1])“.

Die Bauern des Unterlandes hatten gehört, dass ihr

---

1) Ich habe diesen Paragraph (13) der umfänglichen Eingabe vollständig zitiert, teils weil er mir ein recht bemerkenswertes Bild von der Bewegung zu geben schien (bei Weech ist die Eingabe nicht erwähnt) und dann des Tones wegen. Man merkt an vielen Stellen bei aufmerksamem Versenken das bäuerlich unbeholfene, das seinen Stil nicht aus dem lebendigen Verkehr, sondern aus Erbauungs- und anderen Schriften gewinnt. Wir dürfen in der Eingabe wohl den Ausdruck der Wünsche der bäuerlichen Bevölkerung erkennen. Vergl. dazu § 14 ibid. „Wir (die Ortsvorsteher) sind bloss die Organe unserer untergebenen Gemeinden, die uns teils mit Ungestüm dazu aufgefordert haben“. Der Uebergabe der Adresse ging nach Rh. M. 1815, 27. Dez., Nr. 350 eine ziemliche Aufregung (Zusammenkünfte, Besprechungen, wohl auch Vorträge, wie das so üblich ist) voraus, die von der Regierung, als eine „Volksgährung“, ungern gesehen wurden. Staatsrat Fischer erhielt daher die Weisung aufzupassen und darüber nach Karlsruhe zu berichten. Dieser wusste wohl, dass es nicht angenehm für die Regierung sein würde, wenn die Petition eingereicht würde und handelte darnach.

Grossherzog ihnen versprochen habe, dass sie mitbestimmen dürften über die Ausschreibung und Verwendung der Steuern, dass sie das Recht bekommen sollten, Beschwerde zu führen, wenn der Druck der Beamten zu arg würde. Das Wort „Konstitution“ ist für sie der Inbegriff der Befreiung von dem momentanen grossen Elend und der Verhütung weiterer Misstände, sie glauben, es müsse dann alles gut werden. Sie vertrauen auch fest auf die Erfüllung dieses Versprechens, denn der Grossherzog selbst hat es ja gemacht. Nur schnell, ehe die Not noch grösser wird, soll es erfüllt werden. Wie die Landstände sein sollen, darüber machen sie sich keine Gedanken, können auch keine Vorstellung darüber haben, denn der Boden, auf dem diese Eingabe geschrieben ist, hat keine ständische Vergangenheit. Nur nicht immer und immer das geduldige Objekt von Steuer- und sonstigen Verordnungen wollen sie sein.

Die Vorstellung gelangte nicht an die gewünschte Adresse, da der Kreisdirektor, an den sich die Ortsvorstände gewendet hatten, infolge höherer Weisungen die Sache verschleppte und schliesslich ganz unterdrückte.

Ein ähnliches Schicksal, das aber weitere Kreise beschäftigte, hatte die Vorstellung der Heidelberger Bürger Mitte November 1815[1]).

Auch hier war es der „harte Druck der Zeiten“, der die Gedanken auf die Verfassung lenkte. Die Bürger, die sich der Sache annahmen, wandten sich an den als liberal bekannten Professor Christoph Martin, den bekannten Rechtslehrer der Universität. Dieser übernahm die Abfassung der Eingabe, in der er sich lediglich auf die Bitte um Verfassung beschränken wollte. Denn, führte er der Deputation, die

1) Vergl. zum folgenden: „Badische Aktenstücke, wie man im Badischen den legalen Wunsch für Beschleunigung einer landständischen Regierungsverfassung durch Illegalitäten gegen unbescholtene, rechtlich patriotische Bürger zu Heidelberg und den erbetenen Rechtskonsulenten, den Justizrat und Professor Martin daselbst, zu unterdrücken und gehässig zu machen angefangen hat“, im November 1815 o. O. Ausserdem Auszug im Rh. M. 1815, Stücke 335, 343, 344, 350; Staatsverf.-Archiv I, 3. Stück, S. 429—45; N. Rh. M. 1816, St. 26.

ihn um diese Gefälligkeit bat aus, es habe keinen Sinn, eine detaillierte Schilderung der Landesnot zu geben, ehe in den versammelten Landständen zugleich das Mittel, Abhilfe zu schaffen, geboten sei.

Auch dürfe die Eingabe, um wirksam zu sein, nicht nur von einigen Privatpersonen unterschrieben sein, sondern müsse mindestens die Unterschriften eines ganzen Landkreises enthalten. Er verfasste also den Entwurf und liess ihn, da er Zensurfreiheit hatte, drucken. Er lautet: „Der harte Druck der gegenwärtigen Zeiten ist wohl — das darf man voraussetzen — so allgemein gefühlt, dass der Wunsch, diesem Ungemach gründlich abgeholfen zu sehen, Niemanden befremden kann, und noch weniger ein ungerechter und unerlaubter zu nennen wäre. Das sicherste Mittel zur Erreichung jenes billigen und erlaubten Wunsches aber wird gewiss jedem Einsichtsvollen eine Beratung zu sein scheinen, welche von der vaterländischen Staatsverwaltung mit Männern aus allen Ständen, die das allgemeine Zutrauen der Sachkenntnis und Rechtlichkeit geniessen, anzustellen wäre; das heisst, die Versammlung von Landständen, welche die Not der Untertanen dem durchlauchtigsten Grossherzoge königl. Hoheit, getreu und wahrhaft zu schildern, daneben aber auch die Art und Weise zu prüfen und in Vorschlag zu bringen im Stande wären, wie den mannigfaltigen Uebeln, welche das Vaterland belasten, abzuhelfen sei. Dieses Mittel ist es wenigstens, dessen sich die Hannöverischen, Hessen-Casselischen, Württembergischen und Nassauischen Regierungen in gleicher Lage bereits wirklich bedienen. Teutschlands Nestor, des höchstseligen Grossherzogs Karl Friedrich königl. Hoheit hatte auch schon in der Verordnung vom 5. Juli 1808 eine Landesrepräsentation in der Absicht anzuordnen für notwendig erklärt, um „mittelst derselben das Band zwischen Höchstihnen und dem Staatsbürger fester wie bisher zu knüpfen“, und in demselben Geiste hat S. kgl. Hoheit der jetzt regierende Grossherzog die Einführung einer landständischen Verfassung in hiesigen Landen, als von Höchstihnen beschlossen, dem Kongresse zu Wien angezeigt. Endlich setzt die Teutsche Bundesakte vom 8. Junius d. J. Art. 13

ausdrücklich fest, dass in allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung stattfinden werde, und nach den früheren Accessionsverträgen unseres durchlauchtigsten Regenten ist doch nicht zu bezweifeln, dass auch wir dem Teutschen Bunde angehören.

Allein die Vollziehung jener Zusicherung verzögert sich, leider! nur zu sehr! Inzwischen steigt die Not mit jedem Tage, und es wird immer dringender, dass die Hülfe, dass die Minderung des allgemeinen Drucks nicht noch lange hinausgeschoben werde. Daher hat eine Anzahl vaterlandsliebender Männer beschlossen, Sr. kgl. Hoheit, dem durchlauchtigsten Grossherzoge, die untertänigste Bitte um schleunige Anordnung und Zusammenberufung der Landstände für das Grossherzogtum Baden auf die respektvollste Art und in den ehrerbietigsten Ausdrücken vorzutragen".

Dann wird die Bitte zu unterzeichnen und die bei solchen Anlässen üblichen Formalitäten darangeknüpft.

Die Eingabe ist die einzige, die in Baden aus liberalen Bürgerkreisen hervorging und in vieler Hinsicht höchst interessant. Zunächst ist der Grund dazu derselbe wie bei der vorigen. Ausser auf dem Verfassungsversprechen beruht hier die Berechtigung zu dem Wunsche nach Landständen auf dem viel erörterten Art. 13, von dessen Dasein, so dürfen wir schliessen, in die Dörfer des Main- und Taubertales noch keine Kunde gedrungen war. Dort wie hier die Meinung: Stände, dann wird alles besser. Wie diese Stände sind, hat sich Martin, so wenig wie zu derselben Zeit sein Kollege Dahlmann in Kiel, klar gemacht. Bringt er doch die verschiedenartigsten, schon bestehenden Ständebildungen friedlich nebeneinander. Die Adelsstände Hannovers neben dem heissumstrittenen Verfassungsvorschlag Friedrichs I. von Württemberg und neben der nicht einmal Tatsache gewordenen Scheinkonstitution, die Karl Friedrich, der alte Absolutist, auf französisches Betreiben, gleichsam als Maskierung des Rheinbundsdespotismus aufoktroyieren sollte. Das Gemeinsame an allen war, das neben der Regierung irgend eine Gewalt mit irgend welchen Rechten stand, und das erstrebte man, unklar im Einzelnen, damals.

Die Eingabe wurde nie abgeschickt. Die Regierung ging mit grosser Strenge gegen die Bürger[1]) sowohl, wie gegen den Verfasser Martin vor[2]). Möglicherweise, dass, wie die Regierung behauptete, Tumulte bei der Unterzeichnung vorgekommen waren. Es wurde den Bürgern zunächst unter Androhung des Bürgerrechtsverlustes verboten, weiter sich für diese Angelegenheit zu interessieren. Martin wurde aufgefordert, die bei ihm deponierten Papiere (Zirkulare und Unterschriften) herauszugeben. Beide Teile protestierten. Darauf wurden die Akten über die Adresse an das Hofgericht in Mannheim geschickt, und die Papiere Martins — bei dem Nachts 11 Uhr Haussuchung vorgenommen wurde — und der Bürger versiegelt. Das Hofgericht gab der Regierung in allen Punkten Unrecht. (14. Dez. 1815.)

Der unmittelbare Erfolg war, dass Martin sofort seine Professur niederlegte und später in Jena als Professor und liberaler Publizist (er leitete den N. Rh. M. und das Staatsverfassungsarchiv) tätig war.

Das nächste war, dass die Heidelberger Bewegung in weiteren Kreisen Aufsehen erregte[3]), als es ohne Teilnahme eines bekannten Universitätslehrers geschehen wäre, trugen doch die Hochschulprofessoren zu einem guten Teil die liberalen Ideen durch die trüben Reaktionsjahre bis 1848.

Ausserdem erreichte die Regierung, dass dies die letzte Verfassungsbewegung blieb. Das Volk war eingeschüchtert.

1) Es waren folgende Heidelberger Bürger: Simon, Plouquet, Mays jun., Bassermann, Helwert, Reiffel, Closmann, Henking, Ritzhaupt, Helmreich und Speyrer.

2) Vergl. A. D. B. 20, S. 489—499, und v. Lilenthal in „Heidelberger Professoren aus dem 19. Jahrhundert“, I, S. 210—15.

3) Vergl. Kieler Blätter, März 1816, St. XV, S. 336—340. Professor Fr. Weber schreibt von dem grossen Aufsehen, das die Angelegenheit in ganz Deutschland hervorrief, und von der Teilnahme für das Geschick Martins. Ibid. S. 341—344 benutzt Professor Falck den Anlass, um über das Recht der Petition su schreiben; das Petitionieren sei ein vollkommen gesetzliches Recht, wenn die Petition nicht in Tumulte ausartet“. Nach der in den „Badischen Aktenstücken“ gegebenen Erzählung sind nur in einem Dorfe Aufregungen vorgekommen. Warum die Regierung nicht nur in diesem Falle, sondern auch später bei den Adelsunruhen so vorging, davon später.

Aber der Groll, der sich u. a. in den Bemerkungen[1]) zu der Affäre ausdrückt, und der Wunsch blieb. Die beiden geschilderten Bewegungen sind interessant als Symptome der Fortentwicklung von einer Staatsauffassung, die den Staat im besten Falle für den sorgenden, erziehenden Vater verkörpert, in der Person des Fürsten ansieht, während die Untertanen die Kinder sind, die auch in schlimmen Notlagen die Hülfe von oben erwarten. Die Revolution hatte doch so laut gepredigt, dass Bauern und namentlich der Bürgerstand mindestens dessen sich bewusst waren: wir sind mündig und wollen nun auch mitreden und ihr Regenten, die ihr das auch eingesehen habt, löst rasch euer Versprechen ein. Es ist unser gutes Recht und kein Gnadengeschenk.

Wenn auch diesen beiden; gleichsam explosiv hervorbrechenden, Verfassungsbewegungen keine weiteren aus dem Bauern- und Bürgertum folgten, so fanden die Stimmführer der öffentlichen Meinung nun ein geeignetes Organ in der oppositionellen Presse, namentlich seit Martin im Sommer 1816 den „Neuen Rheinischen Merkur" übernommen hatte,

---

1) Als Anhang zu der Geschichtserzählung sind in 9 Paragraphen „Einige Betrachtungen" beigefügt, von denen hier das wichtigste folgt: Wir haben das Recht zu petitionieren, und nicht nur wir Städter, auch der Bauer (denn die Adresse zirkulierte auch in den Landorten) ist nicht nur zum Abarbeiten, Abdarben und Zahlen da. Soll denn das Volk soviel später als Frankreich Hoffnung haben, durch Landstände von der Konskription los zu werden? Soll es soviel später als Frankreich eine Konstitution erharren? Soll es soviel später die Beruhigung erhalten, dass Landesbevollmächtigten dargetan werde, warum es denn immerfort mehr und mehr zu zahlen habe, warum es so vieles im Ganzen geben, und dann doch für jeden Artikel besonders mit Geldabgaben, dazu auch mit Konsumtionssteuern etc. belästigt wird. Die armselige Furcht vor Revolution, die solche Schritte hervorrief, ist nur zu heben durch eine gerechte und billige Regierung. Als man die Pfälzer beruhigen zu müssen glaubte, da versprach man Landstände, jetzt soll man warten bis man es aus Gnade geschenkt bekommt. Der Regent Württembergs erklärte gerade in diesen Tagen, dass er nicht eine Verfassung vorschreiben, sondern eine das alte Recht möglichst respektierende Verfassung auf dem Wege der Unterhandlungen und des Vergleichs zu Stande zu bringen vorschlage. Und der Pfälzer, der für sein höchstes Recht gegen Willkür zu remonstrieren, eine Vertretung sucht, wird mit Verlust des Bürgerrechts bedroht".

und allen Vertretern der Opposition gegen die badische Regierung, Adel sowohl, wie Bürgertum dessen Spalten öffnete.

Wahrlich, die Gründe der Verbitterung fielen nach dem Herbste 1815 und nach dem (gleich zu betrachtenden) Adelssturm von 1816 nicht weg, sie vermehrten sich vielmehr durch die Misserute 1816 und die mit Bangen[1]) erwartete Hungersnot von 1817. Tiefer und schwerer als vorher empfand man jetzt den Druck der Steuer auf den nichts produzierenden Grundstücken, obwohl sie auf 18 Kr. ermässigt war. Fühlbarer wurde jetzt, wo ein Laib Brot zu den Luxusartikeln gehörte, die Accise und der Zoll der die notwendige Nahrungseinfuhr erschwerte.

Ein anmassendes Bettlerwesen nahm überhand[2]), und fiel den ohnehin heruntergekommenen Erwerbenden zur Last. Klage und Erbitterung überall. Der in der Kriegszeit entstandene Frauen-Verein entfaltete seine Wirksamkeit, die sich die Linderung der „durch langwierige Kriege und einige minder fruchtbare Jahre“ entstandene Not zum Ziele setzt. Bei aller Anerkennung des schönen Zwecks wendet sich die Opposition gegen die Begründung der Not: „Das ganze Grossherzogtum weiss, was es von dieser Angabe zu halten

---

1) Vergl. u. a. Liebensteins Rede vom 18. Okt. 1816, „Nemesis“ VIII. S. 421 f. „Ein trauriges Jahr ist uns dahin geschwunden, traurig durch das, was wir von menschlichem Willen für unser Wohl zu erwarten berechtigt waren und bisher vergeblich erwarteten (nämlich die Verfassung), traurig durch die höchstschädlichen Einflüsse, die eine unerhörte Witterung auf die Fruchtbarkeit und den Segen der Erde äusserte. Nach den Leiden und Anstrengungen zweier Kriege, die mit furchtbarem Druck auf den schönen Gegenden an den Ufern des Rheins lasteten, und in ihren Wirkungen nach einer langen Reihe der gesegnetsten Jahre noch nicht verschmerzt sein werden, beugt eine beispiellose Teuerung der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse das arme Volk zu Boden und erfüllt selbst den Wohlhabenden mit Besorgnissen der mannigfaltigsten Art; dass die Furcht vor wirklichem Mangel im künftigen Frühjahre und vor allen Schrecken in seinem Geleite nicht in Erfüllung gehe, wird der allmächtige Gott durch die Aussicht auf ein gesegnetes Jahr und die Vorkehrungen einsichtsvoller Staatsverwaltungen abwenden.

2) Vergl. N. Rh. M. 1817, 12. Juli, St. 110 „Armen-Versorgung in einem Badischen Amte“ und 21. Sept. St. 151 „Armen-Versorgungsanstalten im Grossherzogtum Baden, auf den Beutel der vermöglichen Steuerpflichtigen berechnet“.

hat; alle Bewohner wissen, dass sie seit zwanzig Jahren, in welchen sie aus einem Kriege in den andern übergingen, keinen Hunger litten, und auch jetzt keinen leiden dürften, wenn sie in ihren Taschen — Geld hätten.

Dieses Geld aber wird ihnen von Juli bis März monatlich durch die direkte Besteuerung guldenweise, und vom Mai bis wieder zum Mai täglich gulden- und kreuzerweise für Zoll und Accis, für Taxen und Stempel und Sporteln u. s. w. abgenommen. Die Wohlhabenden sind unter dem Drucke des Steuer- und Abgabensystems verarmt und nahrungslos. An wem liegt es nun, dass unter einer Million Menschen so viele unglücklich, brod- und nahrungslos sich befinden; so viele ihr Leben als eine lästige Bürde ansehen und alles Frohsinns entbehren müssen; oder, nachdem sie das Vaterland in den drangvollen Jahren des Kriegs mit ihrem Gut und Blut retten halfen, nun an der Schwelle einer hoffnungsvollen Zeit sich wähnend — schmerzlich getäuscht, mit den traurigen Ueberresten ihres Vermögens in einem fernen Erdteile eine dankbarere Heimat aufsuchen?

An wem anders kann es liegen, als an jenen Männern, welche seit zehn Jahren das Vaterland organisieren, und seit zehn Jahren ohne gesetzliche Freiheit für das Volk, und ohne Sicherheit der heiligen Rechte für dessen Eigentum, dennoch zum Wohle des Staates dies tun zu können glauben?

In einer solchen Landesverfassung ist es ein ebenso fruchtloses Bemühen, Gewerbfleiss fördern, und neue Nahrungszweige schaffen zu wollen, als es vergeblich wäre, einem in Ketten und Banden Niedergeworfenen zuzurufen, dass er gehen und laufen solle! Man löse diesem nur die Fesseln, und er wird ohne alle Aufmunterung von Aussen von selbst gehen oder laufen, wie die eigene Natur ihm zusagt. Willkürliche direkte und indirekte Steuern nebst Feudalität und Gutsherrlichkeit — das sind nach unserer Meinung die Fesseln, in welchen unser staatsbürgerliches Leben sein sieches Dasein noch fortschleppt, so lange es gehen mag[1]).

1) Vergl. N. Rh. M. 1817, 13. Mai, St. 76 „Ueber Wohltätigkeits-Vereine im Allgemeinen und über jenen im Grossherzogtum Baden insbesondere“. Dasselbe Thema, immer etwas variiert, behandelt noch eine

Nur durch die endliche Erfüllung des längst gegebenen öffentlichen Versprechens der Einrichtung von Landständen, um durch Einführung einer neuen Staatsverfassung im milden Geiste der Sachsen-Weimarischen und ähnlicher Verfassungs-Grundsätze, und durch die Abschaffung des noch täglich an teutsche Volksentehrung erinnernden französischen Gesetzbuches, nebst andern gehässigen Erfindungen des Auslands an Steuern und Accisen (bei denen sich der freigeborene Mensch in das innere Heiligtum seines Haushaltes von fühllosen, raubsüchtigen Häschern und Despoten-Knechten schauen lassen muss), nur durch eine gänzliche, von oben ausgehende Wiedergeburt kann das sonst so treu und bieder an Fürst und Vaterland hängende Badische Volk veranlasst werden, wieder das alte Vertrauen, und die ihm für das erlauchte Haus der edeln, grossen Zähringer angestammte Liebe zu erneuern und dauernd zu befestigen".

Diese Aenderung der Staatsverfassung liess aber lange warten. Zwar wirkten die Petitionen des Jahres 1815 auf die Regierung ein, und das erneute Versprechen der Verfassung und Zusammenberufung der Landstände wirkte wieder versöhnend. Als sich aber die Vorbereitungen immer mehr

---

Anzahl Artikel verschiedener Verfasser, von denen die Titel meist den Inhalt schon kennzeichnen, z. B. 20. April 1817, S. 63 u. 65 „Erst gerecht, dann wohltätig!", daraus: „Das Uebel ist zu tief gegründet, das Elend und die Verarmung zu weit verbreitet. Es muss an der Wurzel gefasst, und kann nur durch den vereinten Willen des Regenten und des Volkes hinweggeräumt werden". Den jährlich (z. B. Reg.-Bl. 1816, Nr. XVII, 1817 Nr. XII) erscheinenden Bericht über Steuer-Einnahmen und Verordnungen kritisiert ein Artikel N. Rh. M. 1817, 22., 24. Juni St. 99—100. Es sei darin die indirekte Steuer mit keinem Worte erwähnt, und da diese den Hauptteil der bürgerlichen Lasten ausmache, sei die Finanzübersicht ein wertloses Papier. Das direkte Abgabensystem wird dann derselben Kritik, wie sie oben geschildert ist, unterworfen" u. a. m. In diese Zeit fallen auch die giftigsten Oppositionsschriften, das „politische Gemälde" und „Echo aus Baden", und von dem oben erwähnten Hecker der Artikel N. Rh. M. 1817, 14. Aug., St. 123 „An den Verfasser einer Abhandlung über die direkten Steuern im Grossherzogtum Baden (1815)". Darin wird die Kritik der „Kehrseite" in den Polizeiblättern (s. o. S. 55) scharf angegriffen und dieselben Gesichtspunkte, diesmal mehr in dem heftigen Stile des „Echo", wiederholt.

hinauszögerten, wurden die Zweifel an der Wahrheit und der Missmut immer grösser: „Anstatt gleich im Frühjahr die Stände zusammenzuberufen, hat man die Diskussion darüber auf die Hundstage verwiesen. Die Regierung scheut sich eben die Landstände zusammenzuberufen, von denen sie nur Klagen zu hören bekäme; sie möchte, um ähnliche Beschwerden, wie in Stuttgart zu vermeiden, aus dem Volke gerne ein Aggregat von Personen, Sachen und Leibeigenen machen".

Vollends gross wurde der Groll, als das Edikt vom 29. Juli 1816 das Verfassungsversprechen wiederrief, und erklärte, es müssten zuerst wichtige Gegenstände der deutschen Bundesverfassung (gemeint war vor allem die nähere Regelung der adeligen Rechte) im Einklang mit den übrigen Bundesgliedern verabredet werden, und die Verfassung müsse deswegen auf unbestimmte Zeit verschoben werden". Inzwischen war, von allen Liberalen begrüsst, die weimarische Verfassung in Kraft getreten, und der Hinblick auf sie schürte natürlich die Verbitterung: „Warum haben denn andere Staaten des deutschen Bundes, welchen man die Umsicht gewiss nicht wird absprechen können, namentlich Sachsen-Weimar, ohne den Anfang des Bundestages abzuwarten, eine ständische Verfassung in ihrem Gebiete einführen können[1]?"

So musste schliesslich die trotz der guten Ernte und dem Sinken der Lebensmittelpreise im Jahre 1818 immer wachsende Unzufriedenheit des Volkes mit der Regierung, die bei der drohenden Aufteilung des Staates ein gefährlicher Faktor werden konnte, dazu drängen, dass als seine letzte

1) Vergl. N. Rh. M. 1816, 19. Sept., St. 47 „Fortgesetzte Beiträge" zu der im Grossherzogtum Baden zu hoffenden landständischen Verfassung. In der Allgem. Zeitung 1817, 26. Juli Nr. 207, wird als Haupthindernis die „Unkunde der Regierung, dem Adel seine Stelle anzuweisen, damit im Staate keine neue Gewalt entstehe", angegeben. Im N. Rh. M. 1817, 2. Sept. Nr. 140, wird dagegen, anscheinend von adliger Seite, lebhaft protestiert. Ausser der weimarischen Verfassung hat nach Varnhagen v. Ense a. a. O. S. 268 die Proklamation der polnischen Verfassung am 27. März 1817 durch Alexander I. einen grossen Eindruck auf die Regierung und öffentliche Meinung gemacht. Für diese sehr wahrscheinliche Tatsache habe ich bis jetzt keinen Beleg gefunden.

und beste Tat Karl die Verfassung vom 22. August 1818 verkündete, die mit einem Aufatmen und Jubel aufgenommen wurde, der sich nach dem Geschilderten wohl begreifen lässt.

Die bürgerlich-bäuerliche Verfassungsbewegung in Baden, so dringend auch die Wünsche des Volkes waren, kommt uns unbedeutend und nicht der Rede wert vor, gegenüber der benachbarten württembergischen. Wo liegen wohl die tieferen Gründe dazu?

Die Bewegung beruhte zum grössten Teile auf wirtschaftlicher Notlage. Nun zeigt ja schon das Beispiel Frankreichs, dass diese wohl lange zu ertragen ist, ohne zu einer gemeinschaftlichen Explosion zu führen. Und dabei war Frankreich ein durch jahrhundertelange Arbeit innerlich zusammengewachsenes, zentralisiertes Staatswesen. In Baden wirkten die Faktoren, welche eine innerliche Verschmelzung erschwerten, auch hemmend auf eine gemeinsame Wandlung für das von allen ersehnte Ideal. War in Württemberg ein altes Stammland da, als Träger des spezifischen Württembergertums, um das sich die stammesfremden Teile gruppieren konnten, so zerfiel Baden in drei Stücke, von denen der Teil, der als Träger der altbadischen Ueberlieferungen hätte dienen und die andern sich anschliessen können, die alte Markgrafschaft, der kleinste war. Dieser territorialen Verschiedenheit entsprach die Einheit der Zentrale Stuttgart und der Hochschule Tübingen dort, die Vielheit ehemaliger Residenzen und Kulturzentren, Mannheim-Karlsruhe, Freiburg-Heidelberg hier. Dann besass das Schwabenland eine lange ständische Tradition, auf der eine grosse Reorganisationsbewegung fussen konnte. Baden war nicht einmal durch eine längere Tradition unter absolutem Regime irgendwie geeinigt, wie sollte hier in den innerlich sich so fremden Gebieten, hier mit katholisch-österreichischer, dort kurpfälzischer, bischöflicher, standes- und grundherrlicher Vergangenheit irgendwie eine gemeinsame Aktion entstehen? Und was konnte Baden an Führern aufweisen? Wenn ein Liebenstein oder Rotteck je den Gedanken gehabt hätte, in der Art, wie Martin, sich an die Spitze einer, wenn auch schüchternen Petitionsbewegung zu stellen, so musste dessen Schicksal abschreckend

wirken. Und ein Peter Hebel war eben kein Ludwig Uhland.

Dauerte es doch bei einem Stande von ganz geringer Mitgliederzahl, wie dem reichsritterlichen, lange, bis er wenigstens in seiner grossen Mehrheit zu einheitlichem Tun sich entschloss.

VI. Kapitel.

Die Teilnahme der badischen Grundherrn an der Verfassungsbewegung.

Wir sahen, dass die Klagen und Forderungen der bäuerlichen Bevölkerung von dem ehemals reichsunmittelbaren Adel, namentlich im badischen Unterland, unterstützt wurden. Diese neugeschaffene Klasse von Staatsbürgern ergriff aber auch in allereigenster Sache das Wort. Gross und tiefe Wunden schlagend waren die Verluste an Vermögen und sozialer Geltung, welche der früher nur dem Kaiser untergebene Adel durch Napoleon erlitt. Der dehnbare Begriff der Souveränetät, das ängstlich gehütete Paladium der neugebackenen Rheinbundsfürsten, diente diesen in erster Linie dazu, alle innerhalb ihres Gebietes noch bestehenden Feudalrechte aufzuheben und an die Stelle der mittelalterlichen sozialen und rechtlichen Abstufung den Begriff „Untertan" zu setzen, in dem sich das demokratische und despotische Wesen des Absolutismus in gleicher Weise aussprach.

Untertanen wurden also die Enkel der Sickingen und Berlichingen, Untertanen von Fürsten, denen sie sich, von ihrem Standpunkt aus völlig mit Recht, durchaus ebenbürtig dünkten. Karl Friedrich, der ein ergrauter, weiser Regent und kein Despot oder theoretisierender Gleichmacher wie Friedrich von Württemberg oder Montgelas war, versuchte nach Möglichkeit, das Material dieser ehrwürdigen Ruinen seinem modernen Staatsgebäude einzufügen. Zudem steckte viel schätzbare Kraft in diesem Adel, der früher so vieles Tüchtige geleistet und noch kurz vor seinem Untergange,

wenn auch unbedeutende und zu späte Ansätze einer Reorganisation gemacht hatte[1]).

Am 12. Februar 1807 erliess er an die bisherigen Ritterkantone Odenwald, Kraichgau und Ortenau ein Ausschreiben, worin er erklärte, er wolle die Macht, welche die Souveränetät und die Zernichtung der Reichsgesetze ihm gebe, dazu benutzen, die Nachteile des Feudalsystems zu entfernen, jeden Unterschied zwischen den verschiedenen Klassen[2]) der Ritter seiner Lande — jetzt Grundherren genannt — aufzuheben und der sämtlichen alt- und neumediatisierten Ritterschaft eine neue gleichförmige Konstitution zu geben, welche im Einklange stehe sowohl mit der Energie und Einheit der Staatsgewalt, als mit der Würde und Annehmlichkeit, welche diese angesehene Klasse der Staatsbürger mit Recht im Staate zu finden wünsche und mit der Wohlfahrt der anderen Staatsbürger-Klassen, die neben ihnen bestehen und auf Gleichheit der Fürsorge des Regenten gerechten Anspruch machen."

„Damit jedoch alles so individualisiert werden möge, wie es volle Sicherheit gegen alle künftigen Missdeutungen gewähre, und wie alle Antastungen der jetzt einmal konstitutionsmässig und gleichförmig ausgeschiedenen Grundherrschafts-Rechte vermieden werden könnten", sollten die Abgeordneten des Adels mit dem Regenten beraten „und ihm diejenigen Aufklärungen verschaffen, welche ihn in den Stand setzen könnten, die Annehmlichkeiten ihrer Klasse mit dem Wohle des Staates am leichtesten zu vereinigen"[3]).

1) Vergl. Roth v. Schreckenstein, Geschichte der Reichsritterschaft u. J. G. Weis, Z. f. G. d. o. Rh. VIII (N. F.), S. 289—312.

2) Wir müssen zwei Klassen von Rittern unterscheiden, die unter die badische Herrschaft kamen: 1. die reichsunmittelbaren, 2. die sogenannten Vogtsjunker in der Pfalz. Es sassen nämlich in der sogenannten Zent, in der Gegend zwischen Heidelberg und Mosbach, eine Anzahl Ritter, die bisher faktisch unter kurpfälzischer Herrschaft gestanden hatten, dennoch aber auf Grund alter Verträge (namentlich des Zentvertrags vom 15. Mai 1560) und von Entscheidungen des Reichskammergerichts den Anspruch erhoben, für reichsunmittelbar zu gelten. Sie steuerten in die Rittertruhe des Kantons Kraichgau, was ihnen einen Schein von Recht gab. Diese Unterscheidung erlangte in den Kämpfen mit der Regierung eine gewisse Bedeutung.

3) Vergl. Einleitung zum IV. Konstitutionsedikt.

So ergab sich aus diesen Beratungen das vierte Konstitutionsedikt vom 22. Juli 1807. Natürlich befriedigte es die Ritter keineswegs, so schonend man mit den alten Rechten umgegangen war. Was ihnen von Herrscher-Rechten blieb war wenig. Sie durften sich nach einer vorgeschriebenen Form beim jeweiligen Wechsel des Seniors huldigen lassen, wurden in das Kirchengebet mit eingeschlossen und durften eine kurzfristige Trauer der Gutsbewohner beim Tode des Familienchefs beanspruchen. Von dem Gerichtsbann blieb ihnen die untere bürgerliche Strafgewalt nach den Bestimmungen des achten Organisationsedikts von 1803 und die Civilgerichtsbarkeit in erster Instanz mit gewissen Einschränkungen. Sie durften auf ihrem Gebiet die ortspolizeilichen Funktionen ausüben, allerdings unter Oberaufsicht der Regierung; die Beaufsichtigung und Verwaltung der Strassen, Flussläufe und Kanäle, die dem allgemeinen Landesinteresse dienten, blieb den Organen der Regierung vorbehalten.

Das Patronatsrecht durften sie behalten, ebenso eine Anzahl Regalien, jetzt als grundherrliche Gefälle bezeichnet: Monopolien (Bann-Mühlen, Kelter, Backofen etc.), Gewerbe-Rekognitionen, Judenschutzgelder, den Zehnten, das Ohmgeld, eine Gebühr für Vermögen, das ins Ausland ging, und natürlich die Gerichts- und Polizeigefälle.

Vor den übrigen Untertanen hatten sie mehrere wichtige Vorrechte: Sie unterlagen nicht der Militär-Konskription, hatten das Recht der Freizügigkeit mit einigen Einschränkungen politischer Natur, waren kanzleisässig, d. h. ihre vorgesetzten Behörden waren die Kreisdirektorien und Hofgerichte, waren frei vom Hofdienstzwang und hatten die Autonomie für ihr Vermögen. Ein bedeutender Steuernachlass wurde ihnen zugestanden. Zu persönlichen direkten Steuern und Abgaben, zu Vermögenssteuern durften sie nur herangezogen werden, wenn diese Steuer in ausserordentlichen Fällen und für alle Untertanenklassen in Anwendung kam. Sie waren von der Grundsteuer zu einem Drittel frei für die bisher steuerfreien Güter; ganz frei für Haus und Hof, Park und Garten. Sie genossen die Freiheit von Zoll und Accise für alle Güter und Waren, die zum eigenen Ge-

brauche oder zu Besoldungs-Naturalien für ihre Diener bestimmt waren; auch die Abzugssteuer für ausser Landes gehende Vermögen, Erbschaften und Aussteuern wurde ihnen erlassen.

Diese Rechte wurden den Grundherren zugesichert mit den feierlichen Worten: „Nach diesem Unserm in Kraft ewigen Grundgesetzes Unserer Staatsverfassung ausgesprochenen Willen versprechen wir nunmehro für Uns und alle Unsere Nachkommen an der Regierung allen Rittern und Grundherrn unseres Staates Sicherheit und Schutz für die ihnen darnach zugesprochenen Rechte“ [1]).

Die Ritterschaft war selbstverständlich durchaus nicht geneigt, ihre Vernichtung als rechtlich begründet anzusehen. Man argumentierte so [2]): Die Ritterschaft war in den Zeiten des alten Reiches durchweg als unmittelbar anerkannt. Die drei Ereignisse, mit denen man die Mediatisierung begründen will, haben rechtlich keine Wirkung auf das Schicksal dieses Reichsstandes ausüben können. 1. Der Pressburger Friede war nur ein Vertrag zwischen Oesterreich einerseits und Frankreich mit seinen Verbündeten andererseits, der über die Rechte Dritter, namentlich des Deutschen Reiches, nichts bestimmen konnte. Auch der Satz, dass den süddeutschen Fürsten von Bayern, Württemberg und Baden in den neuen und alten Ländern volle Souveränetät gewährleistet werde, verfügt nichts über die Ritterschaft, deren Gebiete man höchstens als Enklaven bezeichnen kann. 2. Der Rheinbund, „die Verbindung von deutschen Reichsfürsten mit einer Nation und einem Emporkömmling, welche beide zum Abscheu der Menschheit über 15 Jahre sich in Blut und Lastern gewälzt hatten“, ist rechtlich nicht im Stande gewesen, den Reichsverband aufzulösen; es schieden dadurch eben einige Glieder aus. Dass die Folge davon die Auflösung war, ist ein Zeichen dafür, wie tief die Moralität und der rechtliche Sinn in der

1) Vergl. den Schluss des IV. Konstitutionsedikts.

2) Vergl. zum Folgenden die Flugschrift „Ausführung der Rechte der ehemals reichsunmittelbaren Reichsritterschaft zunächst in Franken und Schwaben, besonders in Betreff ihrer Fideikommisse, Lehnverhältnisse und Patrimonialgerichtsbarkeit“, a. a. O. 1817 (Rüdtsches Archiv).

Politik und im Publikum gleichmässig gesunken war. 3. Erst als durch die Erklärung des Kaisers Franz der Kaiserthron vakant wurde und die Neuwahl unterblieb, wurde die Reichsverfassung omnium consensu rechtlich aufgehoben und nun waren die einzelnen Staaten souverän. Und genau so souverän wie die grossen Landesherren waren auch die kleinen. Welches Recht hatte denn Bonaparte, eine Menge unabhängiger und völkerrechtlich existierender Staaten ganz ohne Ursache einigen wenigen anderen, die ihm und denen er günstig war, zu unterwerfen? Der Artikel 25 der Rheinbundsakte war eine Gewalttat und die Ausführung nicht minder. Rechtlich haben sich die Reichsritter nie unterworfen, sie wichen nur der Gewalt.

Es ist wahrscheinlich, dass die grollenden Ritter sich allmählich dieser Gewalt auch innerlich gefügt hätten, wenn sie die milden Formen bewahrt hätte, die ihr Karl Friedrichs Mässigung und Milde gab. So segnete der 76jährige Freiherr von Berlichingen in dankbarer Rückerinnerung die Regententugenden des ersten Grossherzogs, und gab zu, dass man dem gewaltigen Zuge der Zeit Opfer bringen müsse; wer vorurteilsfrei sei, bringe willig seine Rechte und Vorzüge, die zu dieser kräftigen, neuen Gestalt des Vaterlandes erfordert würden, dar[1]).

Waren diese aufgegebenen Rechte auch zahlreich, ja sogar mehr als die Rheinbundsakte bestimmt, so war man doch noch zufrieden mit dem Geretteten, da man es durch die feierliche Versicherung für immer garantiert glaubte.

Stärker aber als diese Zusage erwiesen sich zwei Mächte: der rheinbündische Absolutismus, dem die Privilegien gegen das innerste Wesen gingen, und die Geldnot des Landes, die dazu zwang, auch auf verwehrtem Grunde Hilfsquellen zu suchen. So wurde die Drittelsfreiheit zunächst für ausserordentliche Fälle[2]), dann endgültig aufgehoben[3]). In der

1) Aus einer Petition (ohne Datum und Unterschrift), die als Antwort auf das Edikt vom 14. Mai 1813 abgesandt wurde (Abschrift im Rüdtschen Archiv). Aus sicheren Anzeichen ergibt sich als Verfasser der damals 74jährige Chef der Familie Berlichingen.

2) Siehe Reg.-Bl. 1808, Nr. 30 S. 233. 1809, Nr. 9 S. 103.

3) Siehe Grundsteuer-Ordnung vom 20. Juli 1810.

lassen muss, von dem Dorfbüttel „zitiert" und von seinen ehemaligen Schulzen „sistiert" zu werden, wenn dieser, als Handhaber der Ortspolizei ihm etwas zu „intimieren" sich das Vergnügen machen will. Diese Gelegenheit muss dem Schulzen täglich werden, weil die General- und Speziallandesverordnungen nur auf den Rathäusern publiziert werden, zu welchen der Reichsritter und Gutsbesitzer, der gesetzlich von den Gemeindeversammlungen ausgeschlossen ist, keinen Zutritt haben darf. In der unverschuldeten Unwissenheit der Landesverordnungen muss er daher bleiben, und häufig muss also der wohldienende Schulze Kontraventionsfälle an dem Schuldlosen strafen und seine Autorität zeigen. Jede Woche ist reich an solchen Verordnungen, besonders in Accissachen, und es scheint sonach ganz besonders durch diese Massregeln die Unterdrückung und Demütigung des Adels bezweckt werden zu sollen."

Diese Misstimmung steigerte sich, als die Regierung, gezwungen durch Napoleons unaufhörliche Soldatenforderungen, die Freiheit von der Konskription den Rittern entzog[1]), ja sogar die Stellvertretung von einer persönlichen Erlaubnis des Grossherzogs abhängig machte. In den „Stimmen" wird richtig erklärt: die Regierung hat dem Adel die Freiheit von der Konskription nur gewährt unter der Voraussetzung, dass er, seiner ursprünglichen Bestimmung eingedenk, freiwillig leiste, wozu andere gezwungen werden. Nicht die Sache, nur die herbere Form wurde erlassen. Aber der Adel hat seiner alten Pflicht zum Kriege vergessen, während er auf der andern Seite auf die alten Rechte pocht.

Die Grundherrn wandten dagegen ein, dass der Adel es sich von jeher als Ehre angerechnet habe, seine Söhne für den Kriegerstand zu erziehen. Der Staat müsse aber den jungen Leuten die freie Wahl ihres Standes lassen, damit sie von Jugend auf schon ihre körperliche und geistige Ausbildung darauf einrichten können. Man dürfe sie nicht wie die Bauernsöhne behandeln. „Es ist ihnen nicht, wie des Karrenschiebers Sohn das Sacktragen angeboren". Ausserdem habe der Adel gar kein Interesse daran, sich für seinen

1) S. Reg.-Bl. 1812, Nr. 23 S. 131 und 136.

Unterdrücker, einen blutdürstigen Glückspilz und dessen lüderliche Familie, abschlachten zu lassen. Wenn es aber das Wohl des Staates erheische, dass niemand von der Militärpflicht befreit ist, dann solle sich dies auch auf die Söhne der Standesherrn, der Staatsdiener und Livreebediensteten erstrecken. Mindestens müsse man dem Adel dasselbe Recht lassen, wie den andern Bürgern, ohne persönliches Gesuch bei dem Regenten andere für sich einstellen zu dürfen.

Am meisten erbitterte die Ritter, dass wieder einmal ein verbrieftes Recht mit einem Federstrich und ohne vorherige Beratung mit ihnen aufgehoben wurde [1]).

Dennoch gelang es nicht, ein gemeinsames Vorgehen der Ritter zu einer Vorstellung oder Petition zustande zu bringen [2]). Auch dann nicht, als am 14. Mai 1813 der letzte und grösste Stein von dem Privilegiengebäude abgetragen

---

1) Charakteristisch für die niedergeschlagene Stimmung in den Kreisen der Grundherren nach der Aufhebung der Konskriptionsfreiheit ist u. a. ein Brief des Frhrn. Max von Berlichingen an Ludwig Rüdt von Collenberg, Wertheim 17. September 1812: „— — Das neue Konskriptionssystem hat mich freilich auch wild gemacht, indessen kannst Du Dich damit trösten, dass es bei Deinen Söhnen nicht mehr in Anwendung kommt, denn in Zeit von wenigen Jahren ist die ganze Welt unterjocht, und dann braucht man keine Soldaten mehr". — Oder des Frhrn. Ludw. v. Rüdt an Ernst v. Gemmingen, Bödigheim 17. Januar 1813: „— — Ich bin ganz mit Deinen unter dem 10. dieses mitgeteilten Ansichten über die Grossh. Badische Verordnung, die Beiziehung der Adeligen Söhne zur Konskription betr. einverstanden. Nämlich, dass solche der dem Adel in dem Konstitutionsedikt heilig versprochenen Konskriptionsfreiheit ganz zuwiderlaufe und dessen Vorrechte beeinträchtige, und glaube ich, dass wir es unseren Nachkommen schuldig sind, dem Souverän gegen diese empfindliche Beschränkung bescheidene Vorstellungen zu machen, ihn an das feierliche Versprechen seines höchstseligen, würdigen Herrn Grossvaters zu erinnern, und um Modifikation des Gesetzes zu bitten".

2) Ibid. „Allein mir scheint, die Ansichten über diesen Gegenstand unter dem Badischen Adel sind so verschieden, dass eine allgemeine, einstimmige Reklamation gegen diese Beeinträchtigung unserer Vorrechte nicht zu erzielen sein wird. Der schon im aktiven Dienst des Souveräns stehende Adel findet dieses Gesetz weniger drückend, weil er seine Söhne ohnehin meistens dem Militärstande widmet und dessen Dienstverhältnisse überhaupt jede Reklamation gegen die Verordnungen des Souveräns unrätlich machen, da sie besorgen, dadurch die Gunst des Herrn zu ver-

wurde, und die Verordnung erschien[1]), durch welche den Grundherrn die patrimoniale Gerichtsbarkeit und die daraus fliessenden Gefälle, sowie das Patronatsrecht entzogen wurde. Die Regierung erklärte in der Einleitung des Ediktes, dass „gebietende Umstände in Bezug auf das Wohl des Grossherzogtums im Ganzen" es notwendig machten, „die von Uns ohnehin noch nicht anerkannten und nicht bestätigten Rechte" aufzuheben. Die Gesichtspunkte, welche dabei in erster Linie leiteten, sind in den „Stimmen" gut erörtert. Die Massregel ist notwendig vor allem wegen der anzustrebenden Einheit und Gleichheit in Verwaltung und Rechtsprechung, dann infolge von Misständen, welche im Wesen der patrimonialen Gerichtsbarkeit liegen.

1. Früher stand dem Untertanen der Reichsritter als Landesherr gegenüber. Jenen knüpfte das Band der Verfassung an seinen Regenten, dieser hatte die Pflicht und das Interesse, seine Regierungsrechte zum Wohle der ihm Untergebenen zu gebrauchen. Dieses Verhältnis hat sich durch den Uebergang der Ritterschaft in grössere Staatswesen völlig geändert. Der Untertan sieht in dem Grundherrn lediglich den Gläubiger, welcher die ihm verliehene Gerichtsgewalt dazu benutzt, Abgaben und Leistungen zu erzwingen, deren Grund den Gutsuntertanen in den gänzlich verwandelten Zeiten fremd geworden ist.

2. Der Grundherr steht den Beamten in jeder Hinsicht so nahe, dass ein inneres, innigeres Verhältnis, freundlicher oder feindlicher Art nicht ausbleiben kann. Natürlich müssen

---

lieren. Andere betrachten diese Beeinträchtigung als eine neue Auflage, die mit Geld abgetan werden kann, und sehen vor, dass jede Reklamation fruchtlos, ungünstig auf unsern unglücklichen Stand wirken werde, und einige, die in diesem Augenblicke keine Söhne haben, fühlen die Härte der Verordnung nicht in dem Masse und überlassen denen, die es jetzt trifft, Mittel zur Erleichterung aufzufinden". Er hat schon früher bei den Beeinträchtigungen des Adels versucht, eine Vereinigung zum Zwecke einer gemeinsamen Vorstellung zusammenzubringen. Auch ist der gegenwärtige Zeitpunkt nicht geeignet, da doch die adeligen Söhne vor allem dem Offiziersmangel abhelfen sollen in diesen Kriegsjahren, und eine Zurücknahme des Edikts aus politischen Gründen (Napoleons Herrschaft) unmöglich ist.

1) S. Reg.-Bl. 1813, Nr. XV, S. 87 ff.

dann die Beamten entweder Verteidiger oder erbitterte Gegner der Grundherrn werden, und beides schadet der Rechtsprechung.

3. Die grundherrlichen Aemter haben einen zu geringen Umfang. Wenn die Tätigkeit eines Beamten auf ein, oder gar nur ein halbes Dorf beschränkt ist, so entsteht jenes Suchen nach Betätigung, das die unbedeutendsten Dinge mit zeitraubender und kostspieliger Weitläufigkeit behandelt.

4. In andern Staaten, z. B. Preussen, ist es durch andere, wichtige Gründe geboten, die Patrimonialgerichtsbarkeit zu erhalten. Hier ist der Adel ausserdem schon lange mittelbar, und die Verhältnisse zwischen Gutsherrn und Untertanen haben sich durch Jahrhunderte hindurch festgesetzt, sodass sie ohne gewaltsame Erschütterung nicht gelöst werden können. Das trifft dagegen auf das oberrheinische Land nicht zu. Hier lebt der Bauer schon lange in freiem Eigentum, in Freiheit und Mündigkeit, die den preussischen Bauern erst durch das Edikt vom 14. September 1811 zuteil wurde. Das Verhältnis zu den wenigen Grundherrn ist rein privatrechtlicher Natur und erlaubt nicht ein Mittelding zwischen Hoheit und privatrechtlichen Befugnissen.

Der tiefste Grund, der durch diese Argumente auch deutlich durchschimmert, ist doch der Widerwille des modernen absoluten Staates gegen jede Art von Nebenhoheit und Privileg. Nicht mit Unrecht, wenngleich ausserordentlich gehässig nennt deshalb die Entgegnung, das „Echo von Baden“ diese Ausführungen: ein mangelhaftes Plagiat der Stubengelehrsamkeit, die aus den Kreisen der Jakobiner stammt. — Wenn die vorgebrachten Gründe stichhaltig wären, dann hätten sie doch schon bei der Abfassung des vierten Konstitutionsedikts ins Gewicht fallen müssen. Aber, so wird dann widerlegt, sie sind es ja gar nicht. Die Einheit und Gleichmässigkeit wird ja gar nicht gestört, da der Prozessgang übereinstimmend geregelt ist.

Auch die anderen Behauptungen sind recht fadenscheinig.

1. Womit ist es denn bewiesen, dass der Grundherr durch die Rheinbunds-Akte der Verpflichtung enthoben ist, für seine ehemaligen Untertanen zu sorgen? Abgesehen von

der Menschen- und Christenpflicht, die bei der Regierung anscheinend keine Rolle spielt, gebietet es doch schon das eigene Interesse, sein Gebiet nicht durch Härte in eine menschenleere, oder von Bettlern bewohnte Wüste zu verwandeln. Die Gutsinsassen hingegen sehen in einem Herrn, der ihnen in diesen schweren Zeiten mit offener Hand geholfen hat, eher einen Willen für ihr Wohl und eine Kraft der Regierung, als in einem Staate, der immer nur das Gut und das Blut seiner Untertanen für einen fremden Usurpator gefordert hat, der das Nationalvermögen verschuldet und verpfändet hat, ohne dass den Untertanen deshalb gedankt wurde. Wenn die Regierung behauptet, die Rechtstitel der Abgaben seien den Untertanen fremd geworden, so hätte sie in ihrem eigenen Interesse diesen Vergleich mit ihren, wahrlich nicht eben sehr gut fundierten Hoheitsrechten scheuen sollen. Die gutsherrliche Jurisdiktion als Selbsthülfe zu bezeichnen, kann nur dem einfallen, der annimmt, dass sie mit ähnlichem Leichtsinn ihre Obrigkeitspflichten vergessen hätten, wie die Rheinbundsfürsten ihre Pflicht gegen Kaiser und Reich.

2. Dass man in einem näheren Verhältnis zwischen Herrn und Beamten einen Fehler sieht, zeigt, dass die Regierung einfach die Sache nicht will. Wenn ein Beamter, treu der Konstitution, auf die er verpflichtet wurde, die Rechte seines Herrn verteidigte, war er der Regierung verdächtig; gab er sich zum Spion und Werkzeug der Regierung her, so war Misstrauen und Streit da, aber er war dann wenigstens gedeckt.

3. Die Aemter waren gar nicht zu klein; denn sie wurden durch Zusammenlegung auf dieselbe Seelenzahl, wie die grossherzoglichen gebracht. Und an Arbeit war sicher kein Mangel, sorgte doch die Regierung selbst durch die endlose Fülle von Administrationsverordnungen dafür, dass die ganze Verwaltung nahezu erlag. Es ist nicht wahr, dass die Beamten sich mit Unbedeutendem abgegeben haben; hingegen muss der Regierung der Vorwurf gemacht werden, dass sie durch Hintanhaltung der Untergerichtsordnung und die mangelhafte Ausübung der Aufsicht etwaige Fehler ver-

schuldet hat. Unsere Rechtsprechung ist nicht schlecht gewesen, aber die staatliche Rechtspflege ist recht mangelhaft.

4. In keinem Staate ist so schroff gegen die alten Rechte vorgegangen worden, wie in der „Schatzkammer der Staatsweisheit", in Baden. Die Gerichtsbarkeitsrechte leiten sich von dem Lehnsverbande her, in welchem der Grossherzog als Lehnsherr eingetreten ist, und ihre Wegnahme vernichtet einen Hauptbestandteil des Lehens. Auf der anderen Seite sind die Pflichten der Grundholden gegenüber ihren Herren durch Herkommen und Weistümer begründet und geordnet. Die Bauern wissen gar wohl, wie die Gutsdienste begründet sind, wer der Inhaber der Zins- und Erbbestandsbriefe ist, wer ihr Zehntherr und rechtmässiger Gerichtsherr. „Man sollte glauben, es habe im Badischen, so wie anderswo Steine und Schwefel, auf einmal Grundherrn und Ackerbauern geregnet, welche gegen einander im blossen Naturzustande befindlich, erst über ein Rechtsverhältnis unter einander und mit einander sich auszugleichen hätten.

Die Wegnahme des Kirchenpatronats vollends erschien den Rittern gänzlich ungerechtfertigt, weil sie es als ein Eigentumsrecht bezeichneten. Wäre es aber doch der Fall, dass es bei der Aufhebung dieses Rechtes bliebe, so wäre damit jedes Band zwischen dem Grundherrn, der Kirche und der Gemeinde völlig vernichtet, so hätte jener keine grössere Pflicht mehr, sich um Kirche und Schule zu kümmern, als jedes andere Gemeindeglied, so wäre damit von selbst der Grundsatz ausgesprochen, dass alles, was Kirchen, Pfarreien und Schulen ohne Stiftung aus dem Vermögen, von Gütern, Speichern, Kellern und Kasten der Grundherrn bisher bezogen haben, von diesen in Zukunft rechtlich gefordert werden könne; und so werde auch kein Grundherr mehr geneigt sein, solche freiwillige Wohltaten fortzusetzen. Es sei gar nicht geboten im Interesse des Staatswohles, das Band zwischen Grundherrn und Untertanen zu zerreissen, wie es namentlich durch das Patronatsrecht geschlungen werde. —

Das sind in grossen Zügen die Gedanken, die in jenen Tagen sich gegenüberstanden, um schliesslich in offenem Konflikt aufeinander zu stossen. Geschöpft sind sie aus

Schriften, deren Niederschrift allerdings erst in die Zeit fällt, als der Kampf der Grundherrn mit der Regierung längst schon ein offener war, ihre Entstehung und Herausbildung aber fällt in jene Zeit zwischen der Rheinbundsakte und dem Wiener Kongress. Der Gegensatz der beiden Anschauungen tritt zu Tage, wenn wir durch die momentanen Sorgen tiefer dringen: Historisches Recht gegen staatsrechtliche Konstruktion. So wird es von ritterlicher Seite einmal formuliert[1]): „Bei der Festsetzung der Rechte des ehemals reichsunmittelbaren Adels kann nicht ausgegangen werden von den allgemeinen Prinzipien des natürlichen Staatsrechts. Wo schon Stände und ein uralter Adel vorhanden sind, ist es ein schreiendes Unrecht, mit vollständigem Mangel an historischem Sinn darüber hinwegzuschreiten. Gerade die jetzige Zeit, deren Politik verdeckt und revolutionär geworden ist, hält es für Förderung des nationalen Wohlstandes und der Kultur, sich über alles Bestehende hinwegzusetzen. Die wahre Kultur und deren erster Grundsatz ist Achtung der bestehenden Rechte."

Natürlich war die Erbitterung beim Adel ungeheuer, als das Edikt erschien. Man sah, dass sogar die letzten, geretteten Trümmer alter Herrlichkeit, die man durch feierliches Fürstenwort gesichert glaubte, mit einem Federstrich vernichtet wurden[2]). Und doch war auch jetzt noch kein

1) Vergl. den Eingang der oben erwähnten Schrift „Ausführung der Rechte etc."

1) Vergl. Brief des Frhrn. Max v. Berlichingen an Frhrn. Friedrich Rüdt v. Collenberg, Wertheim 24. Mai 1813 (Rüdtsches Archiv): „Leider sind alle Ihre Prophezeihungen in Erfüllung gegangen, und die in Ihrem freundschaftlichen Schreiben vom 13. d. M. enthaltenen bänglichen Vermutungen waren nur zu begründet. Der Eingang des Reskripts, durch welches uns noch vollends alle grundherrlichen Gerechtsame entzogen worden, ist der schamloseste Ausbruch des elendesten Souveränetätsgeistes, und meine Meinung über diesen Gegenstand ist folgende: Jede grundherrliche Familie muss bei den Ministerien der Justiz und des Innern, dann bei dem Oberhofgericht gegen die Nichtanerkennung des Konstitutionsedikts, welche ein bürgerlicher Kontrakt ist, der von einem Teile nicht einseitig aufgehoben werden kann, und in specie gegen die Aufhebung der grundherrlichen Gerechtsame eine Protestation einlegen, in welcher gesagt werden muss, dass man zwar gezwungen sei der Gewalt nachzugeben, dass man sich aber gegen alle und jede Ver-

gemeinsames energisches Vorgehen der Ritter möglich[1]). Eingaben wurden dem Grossherzog geschickt, blieben aber ohne jede Wirkung.

Verletzung des Konstitutionsedikts für sich und seine Nachkommen feierlichst verwahre". Dann wird die Hoffnung ausgedrückt, dass „unsere Paschas", womit die Minister gemeint sind, ihr Wesen nicht mehr lange treiben werden, wegen der bevorstehenden Koalition Preussens, Russlands und Oesterreichs". Derselbe an Friedr. v. Rüdt, 15. Juli 1813: „Man darf in der Schrift kecklich sagen, das Konstitutionsedikt nicht halten sei eine Verhöhnung der Manen Karl Friedrichs, welcher gewohnt gewesen sei, sein Fürstenwort zu halten. Für die Karlsruher Abderiten ist nichts zu stark, auch darf man ihnen allenfalls mit einem Donnerwetter von Herrgottswegen drohen, denn sie affektieren noch einen Schein von Gottesfurcht; ist aber vielmehr die Teufelsangst. Hilft die Vorstellung nichts, so muss man ihn (den Grossherzog) puncto rapti beim Oberhofgericht verklagen. Schaden kann dies alles nichts, denn liegt etwas daran, wenn er einen von uns auf den Dilsberg (eine kleine Festung 12 km von Heidelberg, jetzt beliebter Ausflugsort) schickt? Ich werde jeden um diesen Ehrenplatz beneiden. — Man bestiehlt uns schamlos, nur Krieg oder Revolution kann diesem Unwesen ein Ende machen".

1) Ibid. „Dass unter den wenigen gleichgesinnten Grundherrn nicht einmal ein gleichförmiger Beschluss wegen der einzureichenden Reklamation zustande kommen kann, ist bedauerlich. Indessen ist doch besser, alle reklamieren auf verschiedene Weise, als alle reklamieren nicht". Von diesen Eingaben sind mir zwei vorgelegen. Die eine schon oben erwähnte des Frhrn. Max von Berlichingen sen., und eine ohne Datum und Namen (beides natürlich Abschriften). Ausserdem ein Entwurf, der wohl als Schema gedacht war zur Zirkulation. In diesem sind die einzelnen Beschwerdepunkte nach einander aufgezählt. Der Ton ist noch recht schüchtern. So heisst es in dem Entwurfe: „Wir sind uns zwar bewusst, unser Teil dazu beigetragen zu haben, dass die Gerichtsbarkeit sich bewähre. Was uns durch die Verfügung an Ansehen entgehen mag, sobald darauf beharrt wird, so müssen und werden wir gehorchen und unsern Schmerz über den Abfall eines Teils der uns nachdrücklich zugesicherten Rechte dadurch besänftigen, dass höhere Bestimmungen für das Wohl des Vaterlandes dieses neue Opfer fordern". — Berlichingen bittet, dem Adel wenigstens die Ortspolizei zurückzugeben, sowie das Exekutionsrecht bei liquiden Gefällen, damit er unter Staatsaufsicht sich wenigstens gegen den Uebermut und persönliche Beleidigungen roher Menschen schützen könne. Ausserdem hält er eine Entschädigung für das verlorene Recht für angemessen. Er bespricht auch die Möglichkeit der Klage beim Oberhofgericht: „Wenn der Adel vor den höchsten Gerichten des Staates, den feierlich ernannten und bei ihrem Gewissen zur unparteiischen Rechtspflege zwischen Regenten und Grundherrn aufge-

Die Ausführung der Bestimmungen in den Jahren, da das Volk sein Letztes hergab für seine Befreiung vom fremden Joch, vermehrten natürlich den Groll.

Mit Napoleons Sturze tritt die Bewegung im badischen Adel in ein günstigeres Stadium. Die Aussichten sind besser, haben nun eine festere Grundlage, das Vorgehen wird einheitlich und geschlossen, selbstbewusst. Die Gründe dazu sind folgende: Mit dem Protektor des Rheinbundes fiel auch der Rheinbund, und nach der Meinung der Ritter sollte auch all das Widerrechtliche, das die Jahre der Rheinbundszeit ihnen zugefügt hatten, wieder rückgängig gemacht werden.

Brachte auch der Wiener Kongress nicht die alte Reichsfreiheit, so schenkte er ihnen doch im Artikel 14 der Bundesakte weitgehende Vorrechte, die patrimoniale Gerichtsbarkeit, die Forstgerichtsbarkeit und Ortspolizei, das Kirchenpatronat und den privilegierten Gerichtsstand.

Die Privilegien erhielten eine völkerrechtliche Garantie, welche den Rittern als Rückhalt in dem nun entbrennenden Streite mit der Regierung diente.

Ein anderes Neues bot ihnen noch der Artikel 14, die „begüterte Landstandschaft“, das Recht, in ihrer Eigenschaft als adelige Gutsherrn an den ständigen Organen Anteil zu erhalten [1]).

Noch standen diese Rechte auf dem Papier. Sie in die Wirklichkeit umzusetzen, gab es zwei Wege. Man konnte mit der Regierung des Landes sich verständigen, um Rückgabe des Entrissenen bitten, vielleicht gar sie fordern. Oder man setzte die Maschine des Bundestages in Bewegung. Zunächst war aber diese noch nicht fertig; auch versprach der erste Weg, rascher zum Ziele zu führen.

Auch hier war es die Steuerforderung des Sommers 1815,

---

forderten Behörden Beschwerde führen wollte, wie besorgt müsste er sein, Ew. Königl. Hoh. Gnade zu verscherzen, und doch würde er nichts tun, als wozu ihn die Konstitutionen des Staates anweisen und berechtigen“.

1) Auf dem Kongress entstand eine grosse Flugschriftenliteratur. Vergl. Roth v. Schreckenstein a. a. O. S. 490—522, der die meisten zitiert. Andere werde ich bei einer umfänglicheren Lebensbeschreibung Ludwig Rüdt v. Collenbergs, des Abgesandten des Kantons Odenwald, verwerten.

die den ersten Anstoss gab[1]). Anfang Oktober ging an das Finanzministerium eine Bittschrift ab[2]), welche über die Höhe der Steuer, dann über die Entziehung der Hoheitsrechte Klage führte und den Wunsch aussprach, die Steuerperäquation möge sistiert werden. Am 24. Oktober wurde von der Regierung die Antwort gegeben[3]): „Die Bitte, bis zur Prüfung der Beschwerden die Steuerperäquation auszusetzen, ist als anmassend von der Hand zu weisen.“ Man sah nun immer mehr die Notwendigkeit ein, in geschlossenem Vorgehen energisch vor die Regierung hinzutreten. So kam nach einigen Schreibereien am 2. November zu Sinsheim im Kraichgau eine Konferenz zustande, an welcher der grösste Teil des unterländischen Adels teilnahm. Auf dieser Versammlung verlas der Frhr. v. Zyllenhardt[4]), einer der pfälzischen Vogtsjunker, die Adresse des Geh. Hofrats Hecker. Dieser Fehdebrief an die Regierung strotzt von Invektiven[5])

1) Die Grundherrn versuchten es zunächst mit passivem Widerstand durch Zahlungsverweigerung; die Regierung antwortete mit verschärften Massregeln (vergl. einen Brief der Freiin Ernestine von Adelsheim an Frhrn. Friedrich Rüdt v. Collenberg, 9. Nov. 1815.

2) Der Verfasser ist ein grundherrlicher Amtmann, namens Abel; vergl. Max v. Berlichingen jun. an Friedr. Rüdt v. Collenberg, Heilbronn 12. Oktober 1815.

3) S. Anweisung des Finanzministeriums an das Direktorium des Main- und Tauberkreises Nr. 14134.

4) Er war mit dem Frhr. v. Rakniz zusammen das vorwärtstreibende Element in der Versammlung und ihm ist die scharfe Tonart vor allem zu verdanken, s. o. S. 55.

5) Hier einige Proben: „. . . bis das Edikt vom 14. Mai ohne fernere Scheu das unerhörte Staatsprinzip bewährte, dass keine Staatsverheissung, mithin keine Verfassung und Vertrag mehr unsere Rechte schütze“. — „Mit Entsetzen sahen wir, wie Ew. Königl. Hoheit gesamte Staatsdienerschaft alle Grundsätze, ja wir dürfen es frei und teutsch gestehen, alle Moralität ablegten und die Heiligkeit der Staatsgewalt und die Wahrhaftigkeit Ihrer Verheissungen so herabwürdigten, dass ihr alles Zutrauen und Achtung für Gerechtigkeit zweifelhaft gemacht und dadurch das Band zwischen Herrn und Untertanen der Moral nach gelöst wurde“. Die Petenten hatten selbst zum Teil das Gefühl, zu weit gegangen zu sein. Wir hören das aus einer Bemerkung, die Friedr. v. Rüdt auf die Rückseite eines an ihn gerichteten Briefes nach dem 2. Dezember schrieb: „Die Folgen unseres politischen Missgriffs durch Einreichung der Petition setzen uns in grosse Verlegenheit, da sie durch Zurückgabe dieser Pe-

und fordert im Hinblick auf die Bundesakte trotzig die Rückgabe der wider Recht entzogenen Privilegien.

Am Schlusse der Eingabe heisst es: „Wir bitten im Weiteren, die Zusammenberufung der dem Lande durch § 13 der Teutschen Bundes-Akte bestimmten Stände unverschieblich zu verordnen, mit ihnen die dermaligen Landesbedürfnisse und Mittel, ihnen zu steuern, in Betrachtung zu ziehen, schliesslich aber uns unsere, ohnehin gegen alles offenbare Recht entzogene Gerichtsbarkeit und sonstige in dem § 14 der Teutschen Bundes-Akte dem Reichsadel zugesicherten Rechte unausgesetzt mit dem Vorbehalte der weiteren Bestimmungen des Bundestages zurückzugeben“.

In dieser Petition liegt die Betonung ganz offenbar noch auf der Zurückgabe der Vorrechte. Die Stände werden zugleich mitgefordert, um eine Waffe mehr gegen die absolute Regierung zu haben. Sicherlich hat sich keiner der Petenten damals schon ein klares Bild von der Gestalt dieser „Landstände“ gemacht. Historisch betrachtet hatten sie ja keine Veranlassung, gleich den preussischen Junkern auf die vor-

tition den eigentlichen Zweck vereiteln, den Grossherzog von der Lage des Adels zu überzeugen, und zu einer gerechten Berücksichtigung bewegen zu können. Unläugbar ist, dass der Schriftsteller die Sprache der Bescheidenheit nicht eingehalten hat, und dass in dem Drange der zunehmenden Bedrückung die Mehrheit hingerissen wurde, diesen Stil zu gestatten, ohne auf gemässigte Bemerkungen einiger kalt Ueberlegender Rücksicht genommen zu haben“. — Deutlich spürt man die Sicherheit, die der Art. 14 verlieh; z. B. „Nichts kann Ew. Kgl. Hoh. mehr abhalten, uns unsere Gerichtsbarkeitsrechte wieder antreten zu lassen, und die Fortdauer einer drückenden Verfassung in unseren Gebieten wenigstens schnell zu heben, wobei wechselseits die näheren Bestimmungen der Teutschen Bundesakte vorbehalten werden können“. Dann betreffend die Steuerperäquation: „Wir glauben uns hier die Bemerkung erlauben zu dürfen, dass es überhaupt bei der in der Mitte liegenden Bundesakte in Ew. Kgl. Hoh. Macht nicht mehr liege, ein willkürliches Steuersystem dem Lande vorzuschreiben. Nicht einmal die Rheinbundsakte, die jetzt proskribierte Gelegenheits-Ursache unserer Untersuchung, gab die Berechtigung zu dieser finanziellen Vergewaltigung, nur eine Verfassung, die keinen Richter zu scheuen hat. Wir verlangen unsern alten Rechtszustand insoweit, als uns nicht landständische Beratungen oder die künftigen Aussprüche des Bundestages eine Aufhebung unserer Immunitäten zumuten werden“.

absolutistischen „Herrn-Stände“ zurückzugreifen; waren sie doch genau so souverän gewesen wie jene absolutistischen Fürsten.

Dreiundreissig Namen standen unter der Petition. Diese wurde von vier Abgeordneten[1]) dem Grossherzoge übergeben. Bevor die Antwort darauf erteilt wurde, erfolgte die Steuerreduktion vom 8. November. Dieser Umstand musste mit einer zweiten Ergänzungspetition berücksichtigt werden. Dies geschah am 14. November. Sie fasst die Klagen und vielfachen Beschwerden des Adels in einen kurzen Schmerzensruf zusammen: „So dankbar unser Stand sowohl, als das ganze Land diese bedeutende Milderung erkennt, so sehr müssen sie bedauern, dass sie die gerechtesten Erwartungen der Erleichterung im jetzigen Augenblicke, wo Lieferungen, Einquartierung, Vorspann, Kreiskriegskosten und sonstige zahllose Staatsgelder das Land unglaublich ausgesogen haben, nicht befriedigen können. Selbst diese 18 vom Hundert sind ohne die vollkommenste Erschöpfung des ganz entkräfteten Landes nicht mehr zu bezahlen, am wenigsten vom Adel, aus der einleuchtenden Ursache, da er durch des vorigen Jahres erzwungene Anlehen und die darauf gefolgten Kriegsanstrengungen noch nicht im Stande war, sich so zu erholen, dass ihm mit Aufbringung dieser unerhörten Steuer, welcher rücksichtlich seiner Güter ein mit dem Ertrag gar nicht im Verhältnis stehendes, sondern ungeheuer übertriebenes Kapital zu Grunde gelegt wurde, der nötige Unterhalt mehr übrig bliebe, weil natürlicher Weise bei der allgemeinen Verarmung der Untertanen die Flüssigkeit der Revenuen so stockt, dass manche adelige Familie mehr Gefälle-, Aus- und Rückstände hat, als wirkliche Einnahme, welcher Uebelstand aber sich vermehrt, wenn der Untertan gezwungen würde, die Steuer von 18 Kr. zu bezahlen. Gnädigster Fürst und Vater! Haben Allerhöchstdieselben Mitleiden mit unserm seit so langen Jahren ohnehin von tausend Sorgen und Entbehrungen

1) Es waren die Freiherrn v. Gemmingen, Rakniz und Zyllenhardt und der Graf v. Helmstätt.

2) Die Eingabe ist nirgends gedruckt. Ich fand sie in Abschrift im Rüdtschen Archiv.

niedergedrückten Familien, mildern Ew. Kgl. Hoh. ihr Schicksal, welches, nachdem sie schon so bedeutendes rechtmässiges Eigentum dem öffentlichen Zustand ausschliesslich opfern mussten, sich dahin endlich entwickeln soll, dass sie ganz das Opfer werden, mithin aller landesherrlichen Fürsorge, alles Staatsschutzes verlustig gehen müssen. Fussfällig bitten wir um gnädigste Rücksicht und Gerechtigkeit, dass wir doch nicht allein für das allgemeine Wohl bis zur gänzlichen Ausrottung unseres Standes in Anspruch genommen werden mögen. Wir bitten um so flehendlicher um eine schonendere Verfügung, als schon mehrere Familien exekutorisch auf die Steuer angestrengt sind, von denen wir wissen, dass sie solche aufzubringen ausser Stande sind, und welche daher noch mit Pfändungskosten und Peinigungen heimzusuchen, so wenig recht, als den landesväterlichen Gesinnungen, die wir in Ew. Kgl. Hoh. voraussetzen, angemessen ist. Wir ersterben etc.“

Es ist kein Wunder, wenn die Regierung auf die schroffen Angriffe der ersten Eingabe, auf die Undankbarkeit gegenüber dem Steuernachlass, die sie in der zweiten Eingabe erblicken musste, ablehnend und scharf antwortete: „Der Grossherzog habe die Beschwerden-Vorstellung nur in der gerechten Erwartung angenommen, dass darin im Wege der Ordnung mit Wahrheit und Bescheidenheit vorgetragene und zur billigen Abhülfe sich eignende Beschwerden, keineswegs aber respektwidrige, mit unrichtigen Ansichten und Uebertreibungen begleitete Anmassungen würden enthalten sein. Sie (der Grossherzog) hätten daher diese in jeder Hinsicht ungeeignete und höchst unehrerbietige Schrift mit Missfallen und, ohne auf deren Inhalt weiter einzugehen, den Grundherrn mit dem Anfügen zurückzugeben befohlen, dass für diesmal ihr respektwidriges Benehmen in der Ueberzeugung ohne weitere Ahndung bleiben solle, dass die Unterzeichneten grösstenteils von dem wahren Inhalt dieser von einem unkundigen und übeldenkenden Menschen zusammengetragenen Beschwerden nicht hinlänglich unterrichtet gewesen seien“. Damit wurde ihnen am 2. Dezember die Eingabe zurückgegeben.

Dieser Bescheid wirkte recht deprimierend. Man musste

sehen, dass man einlenkte und die Niederlage einigermassen wieder gut machte. Zunächst schlug Zyllenhardt eine Konferenz nach Sinsheim auf den 20. Dezember vor. Dagegen äusserten sich manche Bedenken. Man dachte an die polizeilichen Massregeln, welche die Heidelberger Unterschriftensammlung veranlasst hatte, und wollte sich nicht ähnlichem aussetzen, zumal der Adel jetzt natürlich sehr schlecht angeschrieben war. Dann war es auch mehr als fraglich, ob durch eine nochmalige Eingabe etwas bezweckt würde. Durch eine Entschuldigung würde man der Regierung lediglich Waffen in die Hand geben, ohne doch an Tatsächlichem Neues zu bringen. Ausserdem hatte die Regierung durch den Steuernachlass an Sympathie beim Volke gewonnen, der Adel verlor also diesen Rückhalt. Eine Deputation, welche die Beschwerden mündlich vortragen sollte, würde in Karlsruhe nicht angenommen werden, wozu also eine Konferenz[1])?

Schliesslich aber drang die Meinung durch, dass eine nochmalige Vorstellung doch zweckdienlich sei. In Wimpfen am Berg, auf hessischem Boden, wurde nach einem Vortrage Zyllenhardts eine Vorstellung aus der Feder Heckers verlesen, und beschlossen, diese bei den zahlreichen nicht Erschienenen zirkulieren zu lassen. Dann sollte dieselbe Deputation, wie im November, die Petition überreichen[2]).

Am 16. Januar 1816 wurde sie übergeben, zugleich eine Abschrift dem Minister von Berckheim mit der Bitte um Befürwortung.

Diese Petition unterschied sich nun wesentlich von der des 2. November in Form und Inhalt. Sie enthielt folgendes: Nachdem Ew. Kgl. Hoh. die ehrfurchtsvolle Bitte vom 2. und 13. November trotz der Versicherungen, welche am 14. November dem Adel bei der Ueberreichung gegeben waren, durch das Reskript vom 2. Dezember in so ungnädi-

1) So die Ansichten der Rüdts, der beiden Berlichingen, Adelsheims u. a. (vergl. den Briefwechsel hierüber im Rüdtschen Archiv).

2) Vergl. das Protokoll der Konferenz (Rüdtsches Archiv) und Zirkularschreiben Zyllenhardts vom 7. Dezember 1815 (ibid.); gedruckt ist die Eingabe N. Rh. M. 1816, 9., 10. Nov. St. 76 u. 77. Ausserdem in Abschrift im Rüdtschen Archiv.

ger Weise beantwortet haben, hält es der Adel für seine Pflicht, sich zu verteidigen und die Gesichtspunkte darzulegen, nach denen er gehandelt. Die allgemein gefühlte Not des Vaterlandes, die schneller und kräftiger Hülfe bedarf und die allgemein bekannten Gründe des Elends veranlassten uns zur Eingabe. „Wenn wir dabei das durch eigene und fremde Leiden gesteigerte Gefühl ohne ängstliche Rücksicht auf äussere Form und Einkleidung sprechen liessen, so dachten wir uns den Durchlauchtigsten Regenten mehr unter dem vertrauensvolleren, erfreulichen Bilde eines teilnehmenden, sorgsamen, die Not seiner Volksfamilie mitfühlenden Vaters, als unter dem entfernteren Verhältnisse des Untertans zum Souverän".

Dann geht es in einer an 1813 erinnernden Resignation weiter: „Und wenn uns auf unserm, allerdings beschränkten Standpunkte einzelne drückende Staatseinrichtungen nicht durchaus in dem Lichte erschienen, worin sie die höchsten Behörden sehen, so werden wir uns einer besseren Ueberzeugung, selbst wenn wir unmittelbar darunter leiden sollten, mit der nämlichen Resignation hinzugeben fähig sein, mit welcher wir schon so manches Opfer gebracht haben".

„Wir beschränken unsere ehrfurchtsvollen Wünsche darauf, dass Ew. Kgl. Hoh. geruhen mögen, die auf dem Kongresse zu Wien huldreich versprochene Verfassung, in der das Vaterland das einzige Rettungsmittel erblickt, ohne längeren Verzug eintreten zu lassen".

Die Betonung hat sich verschoben. Der stärkste, ja einzige Nachdruck wird auf die Bitte um die Verfassung gelegt. Die Forderung der Privilegien ist völlig zurückgetreten. Wie kommt das? Man sah jetzt endgültig ein, dass es völlig den Grundlinien des absoluten Staates zuwiderlaufen würde, wenn er einmal annullierte Privilegien aus freien Stücken zurückgeben würde. Es kam alles darauf an, eine Form des Staates zu schaffen, in welcher die Allgewalt der Krone gebrochen und den bisher politisch Ohnmächtigen ein starker Anteil an der Regierung gegeben würde. Nur wenn sie selbst über ihre Zukunft mit entscheiden durften, hatten die Ritter Aussicht, ihr verlorenes Eigentum wiederzugewinnen.

Und die Form, in welcher dieser aktive Anteil am Staate sich äussern sollte, war bereits verkündet, es waren die Landstände, an denen sie nach Art. 14 ja einen speziell garantierten Anteil hatten. Dieser Gedanke und zugleich die Furcht, der Regierung noch einmal vor den Kopf zu stossen und so die ersehnte Verfassung noch weiter ins Ungewisse hinauszuschieben, veranlassten auch die äusserst zahme und demütige Sprache.

Aber das war sicher: Keine Abschlagszahlung mehr von dem Gegner! Dieser Gedanke beherrschte den Adel, als die Regierung am 28. Dezember die Edikte erliess, durch welche den Rittern die Kanzleisässigkeit und das Patronatsrecht zurückgegeben wurden. Die Regierung schien zur Nachgiebigkeit geneigt, ja sie tat noch mehr. Am 19. März 1816 erschien der Erlass, in welchem die Einführung der Landstände feierlich versprochen und bereits der 1. August desselben Jahres als Termin ihrer Einberufung festgesetzt wurde.

Nun stiegen die Hoffnungen der Grundherrn. Sie stellten sich nun die Frage: Sollen wir bei der anscheinenden Umkehr der Regierung von dem bisherigen System die im vierten Konstitutionsedikte garantierten Rechte in ihrem vollen Umfange zurückfordern oder warten, bis die Landstände zusammenberufen sind? Sie wandten sich deshalb durch ihren Ausschuss, der auf der Tagung in Wimpfen gewählt worden war, an den Rechtslehrer Martin um Beantwortung dieser Frage. Dieser schickte am 24. März ein ausführliches Gutachten ein[1]. Er riet ihnen, die Wiederherstellung des Konstitutionsedikts nicht zu fordern. Denn erstens seien sie rechtlich nicht dazu befugt. Wenn auch das Edikt die Eigenschaft eines zwischen Ritterschaft und Regierung abgeschlossenen, einseitig nicht aufzuhebenden Vertrags habe, der laut Erklärung des einen Kontrahenten auch für dessen Nachfolger gelte, so sei doch das Edikt in seinem ganzen Umfange nicht rechtsverbindlich. Zunächst nämlich habe sich ergeben, dass durch die den Grundherrn erteilten Privilegien wohlerworbene

1) Vergl. dazu Häberlein „Handbuch des deutschen Staatsrechts“ II, § 230, S. 183, und v. Kamptz, „Erörterung der Verbindlichkeit des weltlichen Reichsfürsten aus den Handlungen seines Vorfahren“.

Rechte dritter geschädigt würden, die nicht in diese Rechte eingewilligt haben. Da dies eine Ueberschreitung der Regierungsgewalt wäre, sei die Regierung nicht daran gebunden. Ausserdem sei die Regierung für den Fall, dass sie Verbesserungen der Verfassung zum Wohle des Staates vornehmen wolle, durch jenes Edikt gehindert. Dies berechtige sie, das Edikt nicht ganz wiederherzustellen. Schliesslich sei das Edikt ein Erzeugnis des Rheinbundes. Da aber der Rheinbund nach der übereinstimmenden Ansicht der alliierten Fürsten und Untertanen, eine von einem Usurpator den Fürsten gegen ihr eigenes Rechtsbewusstsein und ohne Zustimmung der übrigen Reichsglieder aufgedrungene Verbindung sei, so sei auch die daraus hervorgehende Souveränetät, deren Ergebnis das Edikt darstelle, widerrechtlich. Nach Aufhebung des Rheinbundes sei es gerichtlich unmöglich, eine Wiederherstellung des Ediktes in dem Umfange von 1807 zu verlangen.

Diese Deduktion, namentlich das letzte Argument, erscheint mir recht hinfällig; überhaupt spielt ja in einem Kampfe zweier Welten das Recht eine verschwindende Rolle. Wichtiger sind schon die Gründe, aus welchen es Martin für zweckmässig hält, die Forderung nicht zu stellen. Zunächst laufe es dem Interesse des Staates zuwider. Durch das Beharren auf dem Verlangen nach den gesamten Rechten werde das Misstrauen gegen den Stand, von Staatsbeamten gegenwärtig noch geschürt, nur verschärft, der Adel werde dann lediglich als eine durchaus egoistische Clique angesehen werden. Die Stände werden so von vornherein durch einseitige selbstsüchtige Interessen zerrissen und so werde eine ruhige Prüfung der für den Staat nötigen Mittel unmöglich. „In diesem Momente, der wie keiner entscheidend ist für das Wohl des Landes und des deutschen Vaterlandes und dessen Nichtbeachtung uns Schande und Verachtung einträgt, muss jeder an seinem Teile tun und opfern, damit einheitlich nur das Wohl des ganzen Staates frei von Selbstsucht behandelt werden kann.“

Im Interesse der Ritter liege es vollends erst recht, die Wiederherstellung des Edikts nicht zu verlangen. Denn dann sei den Adeligen schon vor Eröffnung des Landtags der Weg

versperrt, möglicherweise noch mehr Vorrechte zu erlangen. Ausserdem erschwere das Beharren auf dem Antrag der Regierung gegenüber nur das Zustandekommen des Landtages, was den Grundherrn selbst unerwünscht sein müsse.

Im Sinne des Martinschen Gutachtens ging nun von dem Ausschuss aus am 31. März eine neue Adresse an die Regierung ab. Der Gedanke ist folgender:

Wir erkennen zwar in den jüngsten Erlassen mit Freude und Dank die Absicht, unserm gedrückten Stande die widerrechtlich entzogenen Rechte zurückzugeben und einen befriedigenden Zustand herbeizuführen. Wir können aber nur den Zustand für rechtlich haltbar erklären, der nicht durch einseitige landesherrliche Deklarationen, auch wenn sie das Resultat staatsrätlicher Beratung waren, herbeigeführt ist, sondern durch Uebereinstimmung des Fürsten mit den Vertretern des Volkes. Für das Versprechen der Verfassung dankt der Adel dem Fürsten und bittet um möglichst beschleunigte Einberufung der Landstände[1]).

Hier ist es ganz klar ausgesprochen, dass die Ritter mit der Regierung nichts zu tun haben wollten, solange jene noch im Absolutismus verharrte. Der Ausdruck dieses berechtigten Misstrauens in einem Augenblicke, wo die Regierung ehrlich gesonnen war, in neuen Wegen zu gehen und das Drängen nach Verwirklichung des Verfassungsversprechens musste beleidigend wirken. Und so wurde denn auch schroff genug vorgegangen. Am 10. April wurde die Adresse zurück-

---

1) Die Mitglieder des Ausschusses waren Frhr. Sigmund von Gemmingen, Major à la suite und vormaliger Kommandeur des freiwilligen Badischen Jägerkorps, Maximilian von Berlichingen, Grossh. Bad. Kammerherr und Kreisrat, Karl von Rakniz, Rittmeister des freiwilligen Jägerkorps und Ferdinand von Sturmfeder, Kgl. württembergischer Kammerherr. Die Vorgänge, von den hier gehandelt wird, sind abgedruckt, und zwar mit Aktenstücken, in der Schrift „Geschichtliche Darstellung der Schritte, welche zur Vorbereitung einer rechtsbeständigen Verfassung des Grossherzogtums Baden im Namen des Fürsten zu Salm-Reifferscheid (s. o. Einleitung) und der vormals Reichsunmittelbaren Ritterschaft der Main- und Tauber-Neckar-Pfinz- und Enzkreise geschehen sind, sowie der darauf von Seiten der grossh. Regierung ergriffenen Massregeln. Nebst den dazu gehörigen Aktenstücken". 1. Heft 34 S. 2. Heft 40 S. Mai 1816 o. O.

gegeben mit dem Bemerken, sie sei in einer anmassenden Sprache abgefasst, welche dem Untertanen gegen den Regenten nicht zieme und gleichsam eine stillschweigende Aufkündigung der Untertanenpflichten enthalte, sie sollten eine solche Eingabe nie wieder machen. Die Audienz, um die Gemmingen die Minister v. Hacke und Berkheim bat, wurde ihm abgeschlagen. Zugleich ging die Regierung mit Disziplinarstrafen gegen die Antragsteller vor, die ihr erreichbar waren. Gemmingen und Rackniz wurden am 9. April aus der Offiziersliste gestrichen[1]), und ihnen das Tragen der Uniform verboten, Berlichingen wurde seiner Chargen als Kammerherr und Kreisrat[2]) entkleidet und die Abzeichen seines Ranges zurückverlangt. Die Betroffenen dachten natürlich nicht daran, schweigend die Märtyrerrolle zu spielen, sondern wandten sich am 15. April mit einer erneuten Eingabe an die Regierung, in welcher sie die Anschuldigungen der Regierung zurückwiesen, die Reinheit ihres Zweckes, den Untertan durch das Band der Verfassung dauernd mit dem Regenten zu vereinigen, betonten und um Untersuchung ihres etwaigen Vergehens vor einem kompetenten Gerichtshof baten.

Zugleich hatten sie natürlich ihre Auftraggeber von dem ganzen Hergang benachrichtigt, und diese traten in einer Eingabe vom 14. April für ihren Ausschuss ein: Drei unserer Bevollmächtigten sind in hartem und ungerechtem Vorgehen ihrer Aemter entsetzt worden, wir machen das, was diese getan haben, zu unserer eigenen Angelegenheit und bitten, den Weg des Rechts nicht zu verlassen, der eine Dienstentsetzung ohne vorausgehendes richterliches Urteil nicht zulässt.

Unterschrieben ist die Eingabe von 29 Adligen. Darunter waren zwei, die ein hohes Amt bekleideten, der Hofrichter Freiherr v. Zyllnhardt und der Oberkammerjunker und Intendant des Mannheimer Hoftheaters Frhr. v. Venningen. Beide wurden durch Kabinetsordre ihrer Dienste entlassen[3]).

1) Vergl. Reg.-Bl. 1816, 30. April, XIII, S. 49.

2) Vergl. Reg.-Bl. 1816, 23. April, XII, S. 47.

3) Die Entlassung, namentlich Zyllnhardts, erregte in weiteren Kreisen Aufregung; dieser trat selbst mit einer Rechtfertigung in die

Den Unterzeichnern wurde die Petition zurückgeschickt und ihnen nochmals bedeutet, dass sie Untertanen seien und dass es lediglich von der Gnade des Regenten abhänge, ihnen bei der Landesrepräsentation eine formelle Auszeichnung in der Wahl und Zahl zu gewähren.

Am 7. Mai erliess dann der Grossherzog ein scharfes Reskript im Regierungsblatt: „Wir haben dem Adel wichtige Rechte zurückgegeben, wir haben den finanziellen Druck nach Möglichkeit zu erleichtern gesucht, wir haben bereits Landstände auf einen bestimmten Zeitpunkt verkündigt, und so in der kurzen Zeit nach dem Friedensschlusse alles getan, was möglich war. So glaubten wir auf Dank rechnen zu dürfen; da wagte es eine Gesellschaft irregeleiteter Adliger im Kraichgau, Odenwald und der Pfalz, durch offenen ihren Unterwürfigkeitserklärungen direkt widersprechenden Trotz unser Missfallen zu erregen. Wir waren milde genug, uns darauf zu beschränken, die Vorstellung mit einigen belehrenden Worten zurückzugeben und nur die Beteiligten, welche im Dienstverhältnis zu uns standen, zu bestrafen. Trotzdem

---

Oeffentlichkeit im N. Rh. M. 1816, 7. und 9. Juli St. 5—6. Er weist nach, dass seine Entlassung widerrechtlich erfolgt sei. Nach der Markgräflich Bad. Hofratsinstruktion vom 28. Juli 1794 sei er ohne gerichtliche Untersuchung nicht zu entlassen gewesen, die „Dienerpragmatik“ vom 25. April 1809 (Reg.-Bl. No. XVII) (auf die sich Sensburg und der für die Entlassungen stimmende Teil des Staatsrates stützen, vergl. Weech, Bad. Verf. S. 41) sei am 14. Nov. desselben Jahres aufgehoben worden (Reg.-Bl. Nr. XLVII) und bis zur Erneuerung des Dienstreglements die alte Hofratsinstruktion, in specie § 157 betr. die Dienstaufkündigung, wieder in Kraft gesetzt worden. Sein Vergehen sei keines von denen, welche in dem erwähnten Paragraphen eine vierteljährige Kündigung ohne vorhergehendes Verfahren rechtfertigen. — Weiter sind mir vorgelegen: Die Abschrift (ohne Namen und Datum) einer Eingabe an den Grossherzog Karl unter dem Titel: „Quelques réflexions sur la conduite de la noblesse dans les pays Baden et sur les mesures du gouvernement“, die sich sehr für Zyllnhardt verwendet. Der niederländische Gesandte, Admiral v. Kinkel, schrieb eine kurze Schrift: L'avocat pour et contre „Je suis bien trompé, si le Grand-duc ne se repentira pas sincèrement d'avoir puni avec une si grande rigueur un délit de forme — sous les deux rapports de la justice et de la saine politique. — Je suis bien trompé, si les conseils, qui ont guidé dans cette occasion sa conduite n'ont pas une tendance très dangereuse pour son trône“. (Beide Schriften in Abschrift im Rüdtschen Archiv.)

wagte es am 14. April die gesamte Ritterschaft zu behaupten, sie habe ihren Bevollmächtigen den Auftrag gegeben, für den Stand eine zweckmässige, staatsrechtliche Stellung zu erwirken im Gegensatz zu der Behauptung des Ausschusses, dass sie nur die grossen Angelegenheiten des Vaterlandes vor Augen hätten, und nichts ausschliessendes für sich wünschten.

Die Ritterschaft durfte sich nicht vermessen, dem Regenten sich als Mitkonstituenten und dem Volke als Vertreter aufzudrängen. Wenn eine Veränderung in der Verfassung eintreten soll, kann diese nur von der bestehenden Staatsgewalt aus angeordnet werden.

Die gesetzwidrigen Rittervereine, als deren Nachbildung die gegenwärtige Verbindung erscheint, sind längst aufgehoben, und jede derartige Vereinigigung muss sich strafbar machen. Der Adel des Oberlandes hat sich stets als musterhafte Untertanen gezeigt.

Die besonderen Rechte, welche der Adel für sich in Anspruch nimmt, vertragen sich schlecht mit dem Wohle des Ganzen, das er immer im Munde führt.

Die Regierung will, abgesehen von den Strafen gegen Staatsdiener, das Benehmen des Adels nur durch diese Bekanntmachung ahnden[1]), schärft aber nachdrücklich und feierlich ein, dass „wir die Rechte der Grundherrn auf der Grundlage der Wiener Bundes-Akte regulieren werden, sowie die näheren Bestimmungen, deren dieselben noch bedarf, mit sämtlichen hohen Bundesgliedern verabreden werden; dass wir uns darüber weder mit einzelnen noch mit Standesdeputierten überhaupt einlassen können, noch werden, dass wir insbesondere nie von dem Grundsatz der gleichen Verteilung aller Staatslasten auf alle Untertanen abweichen, nie Ansprüche anerkennen werden, wodurch dieser Grundsatz verletzt würde; dass wir keinem Stande ein vorzügliches Recht auf Mitwirkung zur Herstellung einer landständischen Verfassung einzuräumen gedenken, und dass wir abermals wiederholte Anmassungen von der soeben verkündeten Weise auf das Nachdrucksamste ahnden werden."

---

1) Der Vorschlag dazu ging von Sensburg aus; vergl. Weech a. a. O. S. 41, u. B. Reg.-Bl. Nr. XIV, 7. Mai.

Das war ein harter Schlag für den Adel. Nicht nur bedeutete es eine prinzipielle Ablehnung ihrer Beschwerden und Wünsche, es wurde ihnen auch jeder Zusammenhang mit dem Volke, den sie so stark betonten, zerschnitten, und ihre Bitten um Verfassung lediglich als Standesdünkel dargestellt[1]). Da ihnen der fernere Weg der Eingaben nun

1) Die Aarauer Zeitung 1816, 18. Mai, bringt einen Artikel „Der Aristokratenaufruhr in Süddeutschland". Ich glaube, dass er bezeichnend ist für die radikale adelsfeindliche Richtung der ersten Landtagszeit und die Auffassung, welche die Liberalen des Oberlandes (deren Organ hauptsächlich die Aarauer Zeitung war) über den Adel und seine Ansprüche hatten. „Mit diesem starken Namen (Aristokratenaufruhr) muss man das heimliche und öffentliche Getreibe eines zahlreichen Teils des Adels zumal in Süddeutschland belegen, der vergebens die Worte Freiheit und Recht im Munde führt, und sich zum Vertreter des Volkes aufwirft, das sie so lange getreten haben, und nur mehr Freiheit und Recht haben möchten, mehr zu treten. Ihre Sache ist die Sache der Nation und des Volkes nicht, und Deutschland hat sein Mark und Blut nicht gegen seinen Todfeind verspritzt, damit ihm wieder eine Menge dieser kleinen und kleinsten Herrn auf den Nacken springen, den ihnen die Blüte der Nation, der Bürgerstand, zu hoch zu tragen scheint. Was sie ihre Rechte nennen, sind ebensoviele Lasten für das Volk, ebensoviele Unförmlichkeiten des Feudalgeistes des Mittelalters. Was sie ihre Freiheiten nennen, sind Befreiungen auf Kosten des Blutes und der Ehre der Nation. Einen privilegierten Gerichtsstand begehren sie erblich, damit aller Welt, zunächst aber jenen, denen sie schulden, oder die sie verletzen, recht deutlich werde, welch ein edleres Blut in ihren Adern rolle und welche Kluft zwischen ihnen beiden sei, den Erwählten und Verdammten. Das Leibeigenschaftsrecht (d. i. die grundherrl. Gefälle) wollen sie behalten, während der Regent erklärt, es gäbe keine Leibeigene mehr, den Abzug auswandernden Vermögens wollen sie sich vorbehalten, während der Fürst mit fremden Nachbarstaaten Freizügigkeitsverträge schliesst. Steuerfreiheit für ihre Güter, ganz oder doch begünstigend sprechen sie an, und wollen von keiner Gleichheit der Lasten im Staate etwas hören. Die Patrimonialgerichtsbarkeit, der grasseste Rest der Feudalität, liegt ihnen am Herzen, die der eine zur Finanzspekulation macht, während der andere kaum die Kosten bestreiten kann, beide den Beamten nicht als Staats-, sondern als Diener ihres Willens ansehen, wobei der Bürger stets zu gewahren hat, wie hart es sei, zwei Herren zu dienen. Endlich auf alle Hof- und Ehrenvorzüge, auf Pfründen und Orden, Titel und Gnaden, die der Regent zu ganz andern Zwecken berufen ist zu spenden, glauben sie ein unbestreitbares, erblich angeborenes Vorzugs-, wohl auch womöglich anschliessendes Recht zu haben. (Auf die Grundherrn, die sich zum überwiegenden Teil grollend vom Staatsdienste fernhielten, traf dies nicht

versperrt war, wandten sie sich an die Oeffentlichkeit, um nochmals zu betonen: Wir haben nur das Verlangen nach einer festen staatsrechtlichen Existenz ausgedrückt; ein jeder Mensch hat den Wunsch, die Rechte seines Standes gesichert zu sehen. Wir sehen diese Sicherung nur in der Verfassung und wollen unsere Rechte nur, insoweit sie von der Repräsentation des ganzen Volkes gebilligt werden[1]).

Ueberblicken wir den Verlauf der grundherrlichen Bewegung, so ergeben sich folgende Hauptpunkte: Die Rechte des Adels sind historisch gewordene, das vierte Konstitutionsedikt hat einen Teil dieser Rechte als Standesprivilegien in den neuen Staat mit hinübergenommen und uns kraft ewigen Grundgesetzes für ewige Zeiten zugesichert. Der neue Staat besteht aus einer Vielheit von historisch gewordenen Elementen, damit muss er rechnen und darf nicht, gleichsam als ein durch Gesellschaftsvertrag neu geschaffenes Staatsgebilde, alle seine Glieder als gleichwertig ansehen. Der Adel pro-

zu). Der Schluss ist bezeichnend für die Richtung, aus der der Artikel stammt: „Man (d. h. die Ritter) wirft mit Fürstenknechten um sich. Der ist kein Mann, der von Kastenprivilegien nichts hören mag (so dächten die Ritter); wohl aber gibt es gebannte Adelsmühlen, worauf die Lohn-Müller (natürlich der Schriftsteller der Restauration Adam Müller) und ihre Knappen sich wohl befinden mögen". Aehnlich Varnhagen v. Ense. Denkwürdigkeiten IX. S. 94. „Im allgemeinen war dem Adel an ständischen Rechten nicht viel gelegen, ein dunkles Gefühl sagte ihm, dass seine Vorrechte noch immer in dem jetzigen verfassungslosen Zustande besser gewahrt seien, als sie es in einer Verfassung sein würden, die doch dem Bürger und Bauern auch Rechte zugestehen müsse, und zwar solche, mit denen jene Vorrechte den unausweichlichen Kampf auf die Dauer nicht aushalten. Allein Verfassung und Stände waren das Feldgeschrei, durch die man die verhasste Regierung am ersten zur Nachgiebigkeit zwingen konnte". Ich halte es für unwahrscheinlich nach dem bisher Dargelegten, dass der Adel sich im verfassungslosen Zustande wohler gefühlt, und die Verfassung nur als Schreckbild benutzt habe.

1) S. Geschichtl. Darstellung etc. 2. Heft S. 30—36. „Bemerkungen zu der Erklärung im Grossherzoglich-Badischen Regierungsblatte vom 7. Mai 1816". Ausserdem vergl. N. Rh. Merkur 1816, 13., 15., 17. August St. 26—28. Staatsverfassungs-Archiv B. I, 3. St., S. 447—467. Als Antwort auf diesen: „Stimmen aus Baden über das Bedürfnis eines Zusammentretens der Regierung mit den Bevollmächtigten des Landes" betitelten Aufsatz erschienen die bereits erwähnten „Stimmen aus dem Grossherzogtum Baden" und als Replik darauf das „Echo aus Baden".

testiert gegen das Gleichmachungssystem des absoluten Staates, er verliert das Vertrauen in die Zuverlässigkeit der Regierung und sieht das einzige Mittel, seine vom absoluten Staate entrissenen Vorrechte wieder zu erlangen, in der Teilnahme des Volkes, d. h. also ihrer selbst, an der Regierung, in den Landständen. Auf die Frage, welcher Art diese Landstände sein sollten, hatten die Eingaben an die Regierung keine Antwort gegeben. Nun blieb aber der zweite Weg an den Bundestag in Frankfurt. Hier wird der Gedanke, wie die Landstände beschaffen sein sollten, klarer präzisiert.

„Die bisherigen Negociationen des unmittelbaren, freien Reichsadels bei dem Hohen Kongress der Allierten Mächte zu Wien um Herstellung oder wenigstens Erleichterung des bisher unterdrückten Standes haben die Resultate gehabt, dass dem Adel einige wichtige Standesrechte zugesichert wurden. So beschränkt auch diese Bestimmungen sind, so ist es doch wahrscheinlich, dass die Fortsetzung der Negociation auf dem demnächst zu eröffnenden Bundestage das Schicksal des Standes wesentlich erleichtern werden“, beginnt ein „Pro Memoria“ Ludwig Rüdts [1]), kurz nach Feststellung der Bundesakte. Er wurde hierauf mit Frhr. Fritz Zobel zu Darstadt, dem Deputierten des fränkischen Adels, zusammen nach Frankfurt geschickt. Da man glaubte, der Bundestag werde gleich ins Leben treten, reiste Rüdt schon im Oktober 1815 ab. Aus einer der Schriften [2]), die er mit-

1) Rüdtsches Archiv. Enthält vor allem die Abrechnung über die Kosten der Wiener Ablegation.

2) Es waren 1. „Entwurf einer Konstitution für den vormaligen unmittelbaren Adel“. Er enthält: 1. das Recht unter Aufsicht des Regenten sich zu Provinzialkorporationen zusammenzuschliessen zu Beratungen des gemeinsamen Interesses, zur Vorberatung für Landtagsverhandlungen und gemeinschaftlicher Beratung wirtschaftlicher und rechtlicher Gegenstände; 2. die Landstandschaft; 3. Freiheit von Hofdienstzwang und Konskription, privilegierten Gerichtsstand und Autonomie; 4. die Patrimonialgerichtsbarkeit in dem Umfange, wie sie vor 1806 bestand, mit den Gefällen, sowie Forst- und Jagdgerichtsbarkeit nach Vorschrift der Landesgesetze unter Aufsicht der staatlichen Behörden; 5. das Kirchenpatronat; 6. die

nahm, geht nun klarer hervor, wie sich die Ritter die versprochene sogenannte begüterte Landstandschaft vorstellten. Es heisst: „Der Adel erhält als Landstand einen Platz in der ersten Kammer. Ist die Zahl seiner Deputierten ausgemittelt, so hat er solche zu erwählen und zu instruieren.“ Man dachte also an ein Zweikammersystem, in dem eine mit starken Rechten ausgestattete Ritterschaft die erste Kammer, das Oberhaus, bildete. Es ist wohl englisches Vorbild, das diese Vorstellung erzeugt hat. Diese Art Landstände wurde dann in den nächsten Monaten eingehender ins Auge gefasst. Zunächst, da es noch eine Weile bis zum Zusammentreten des Bundestages dauerte, machte sich Rüdt in Frankfurt heimisch und Propaganda für seine Sache[1]). Nachdem in der Heimat die Verfassungsbewegung so unglücklich verlaufen war und die Einberufung der Landstände auf unbestimmte Zeit vertagt war, betrieb der Adel mit erhöhter Energie seine Sache auf dem Bundestage. Zur leichteren Verwaltung der Geldangelegenheiten und für den stetigen Verkehr zwischen Kommittenten und Abgeordneten wurde am 15. September 1816 in Wimpfen ein ständiger Ausschuss mit dem Sitz in Mannheim ernannt. Bald nach Zusammentritt des Bundes-

---

Drittelsfreiheit für Güter, die vor 1806 steuerfrei waren, gänzliche Freiheit für Wohnhäuser und Parks. Freiheit von Landesfrohnden und ähnlichen Lasten; 7. Zurückgabe der unter dem Titel Regalien entzogenen Gefälle, in dem Umfange, wie vor 1806, ev. Vergütung nach dem Durchschnitt der letzten Jahre; 8. die Lohnsverhältnisse bleiben, Sporteln und Taxen dürfen nicht erhöht werden, bei Lehenssuccession sollen keine Gebühren erhoben und das Lehensgut darf bis zu einem Drittel taxfrei belastet werden. — Ausserdem: „Gutachten über die Gegenstände, welche von der ritterschaftlichen Deputation auf dem Bundestag zu reklamieren sind“ (mit demselben Inhalt wie der Entwurf). 3. 4. 5. Die Eingabe betr. die Steuer vom Oktober nebst den Antworten des Finanzministeriums und Kreisdirektoriums. 6. Die Vorstellung der Ortsvorstände aus dem Main- und Tauberkreis. 7. Nachgeschickt: Einen kurzen Bericht über den Erfolg der Eingabe vom 2. November.

1) So hatte er am 1. Dezember 1815 eine Unterredung mit Franz Joseph v. Albini, dem derzeitigen Administrator von Frankfurt; dieser, 1789 in den Ritterkanton Odenwald aufgenommen, versprach namentlich für die Steuererleichterung und Befreiung von der Konskription nach Kräften eintreten.

tags begann Rüdt mit den Besuchen bei den Bundestagsgesandten und reichte am 12. Februar 1817 mit Fritz Zobel zusammen eine Petition[1]) ein. Sie beruht auf dem oben zitierten Entwurf und ist von Rüdt selbständig verfasst. Wichtig ist in ihr die genauere Formulierung der Landstände: „Wird bei der Einrichtung dieser Landständischen Verfassung die Nationalvertretung durch zwei Kammern gebildet, worüber der Adel den Verfügungen einer Hohen Bundesversammlung entgegensieht, so besteht sein Anspruch auf Sitz und Stimme in der ersten dieser Abteilung, wohin ihn sein Standesverhältnis und dessen auch in der philosophischen Staatsrechtslehre anerkannte Bestimmung, vermittelnd zwischen Fürst und Volk zu stehen, und beider dem Staatswohle frommenden Interesse mit patriotischem Sinne zu huldigen, anweiset."

Ueber diese Eingabe wurde am 28. März 1817 in einer Ausschussitzung in Mannheim von Frhr. Sigmund v. Gemmingen ein längerer Vortrag[2]) gehalten und diesem allgemein gehaltenen Anspruch einige bemerkenswerte Zusätze zugefügt. Es wird davon gesprochen, dass Vertreter des gebildeten Bürgertums, z. B. die Universitäten, mit dem Adel zusammen Sitz und Stimme haben sollten, eine Idee, die heute in der ersten Kammer verwirklicht ist. Ausserdem sollte der Grundherr, der nicht als persönlicher Vertreter in die erste Kammer gehörte, das Recht haben, bei Vorhandensein der dazu erforderlichen Eigenschaften das aktive und passive Wahlrecht für die zweite Kammer auszuüben.

Aus all diesem geht klar hervor, dass der Adel an ein System von zwei Kammern dachte; in der ersten, gleichsam als Vermittler zwischen Fürst und Volk der Adel, eventuell auch die Aristokratie des Geistes, in der zweiten eine nicht

---

1) Nach dem in der Antrittsrede Buols ausgesprochenen Wunsche, alles zu vermeiden, was eine Zurückberufung des Alten, Vergangenen bedeute, beruht der Entwurf nur auf dem 14. Artikel. (Vergl. die Briefe Rüdts an seinen Bruder nach dem Berichte an den Ausschuss in Mannheim.) Der genaue Titel ist: „An die hohe teutsche Bundesversammlung Ehrerbietigste Darstellung, Erklärung und Bitte der Bevollmächtigten des vormaligen Reichsadels". Frankfurt a. M. 1817. Gr. 8⁰. 16 S. und Inhaltsübersicht.

2) Abschrift davon im Rüdschen Archiv.

nach Berufsständen zusammengesetzte Repräsentation des Gesamtvolkes, beruhend auf Wahlen nach irgend einem, nirgends näher bezeichneten Modus. Bei dieser Volksvertretung sollten der Adelskammer wesentliche Befugnisse zufallen.

Die Anschauungen der Grundherrn hatten also im Laufe der geschilderten Ereignisse eine interessante Entwicklung durchgemacht. Zuert sehen wir den seiner Souveränetät beraubten Reichsadel seine Kraft in fruchtlosen Protesten gegen den Absolutismus verbrauchen. Der Absolutismus aber hatte den alten feudalen Splittern des römischen Reiches deutscher Nation gegenüber die höhere historische Bedeutung, an ihm gemessen erschien das Vorgehen der Ritter zwar verständlich, aber reaktionär. Erst, als sie mit ihren speziellen Ansprüchen den allgemeinen Gedanken der Landstände verbinden, erscheint ihr Verhalten berechtigt und wird fruchtbringend. Es vollzog sich demnach in dem Dezenium von 1806—1816 ein Doppeltes. Zuerst die Vernichtung des Feudalismus durch den gewaltig gestärkten Absolutismus, dann die Ueberwindung dieser Form durch den Konstitutionalismus; und an diesem letzteren Vorgang hat der badische Adel wohl seinen Anteil gehabt.

Die Bemühungen des ritterschaftlichen Abgesandten Rüdt am Bundestage hatten allerdings wenig Erfolg. Noch einmal, am 21. Juli 1817 reichte er seine Petition ein. Die Bundesversammlung zeigte keine Lust, auf die grundherrlichen Forderungen, die eigentlich innere Landesangelegenheiten waren, einzugehen. Auch die badische Regierung war dieser Ansicht und brachte die vielumstrittene Angelegenheit von sich aus in Ordnung. Das Edikt vom 25. April 1818 gab den Grundherrn auf der Basis der Bundesakte wesentliche Vorrechte, namentlich die patrimoniale Gerichtsbarkeit zurück. Es war ein Sieg des Adels, wenn man den Tiefstand von 1813 betrachtet. Vier Monate später kam die Verfassung, das letzte, was Grossherzog Karl seinem Volke gab, heraus; auch hier die schliessliche Erfüllung der grundherrlichen Forderungen.

Schlusswort.

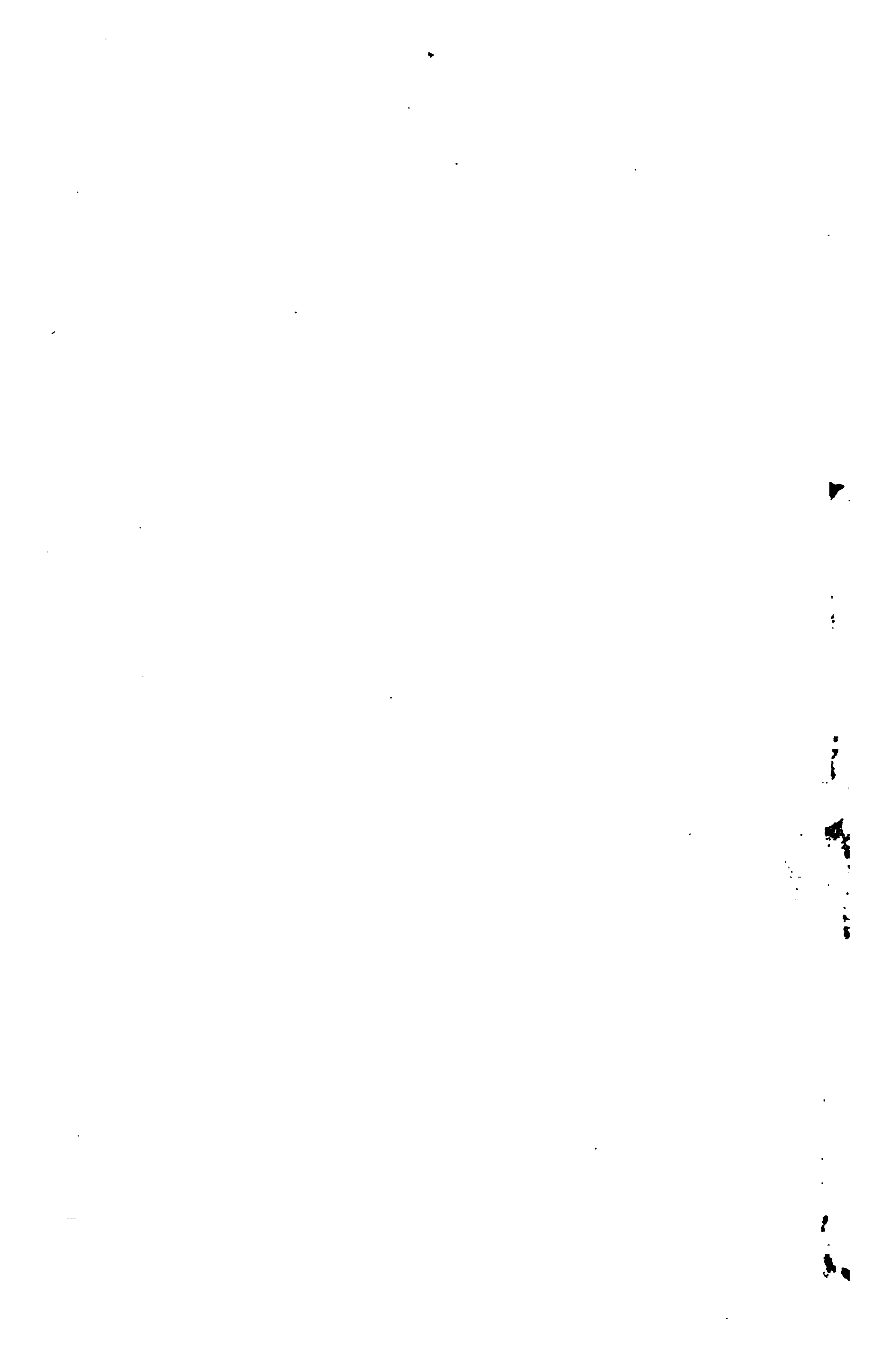
Vier Jahre der Vorgeschichte des badischen Verfassungslebens habe ich zu schildern gesucht. In allen Schichten der Bevölkerung war der landständische Gedanke lebendig geworden, nach Stand und wirtschaftlichen Interessen verschieden aufgefasst. Theoretiker nahmen Stellung dazu, in extremen Gegensätzen einander bekämpfend. Zwischen beiden Extremen stand dann die Verfassung, wie sie im August 1818 endlich erschien, in der Mitte, jubelnd begrüsst. Doch die Forderungen auf liberaler Seite gingen weiter, und die Partei Reinhards, deren Sieg die Karlsbader Beschlüsse bedeuten, wollte rückwärts gehen. Daraus entstanden in dem ersten Jahrzehnt des badischen Verfassungslebens jene bewegten, manchmal komischen Kämpfe zwischen Liberalismus und Regierung. So weist diese Entstehungszeit der Verfassung hinaus in die Zukunft.

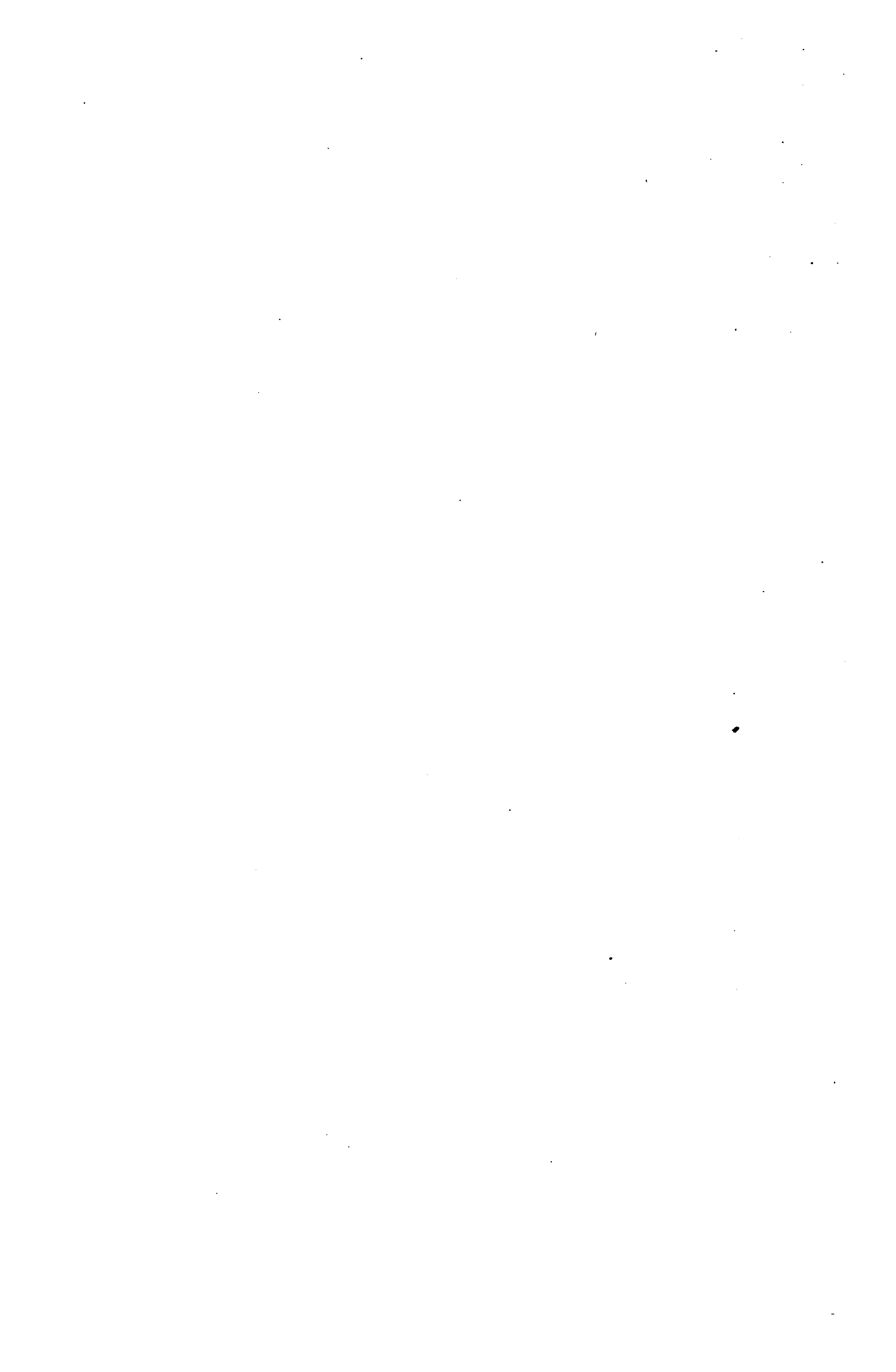


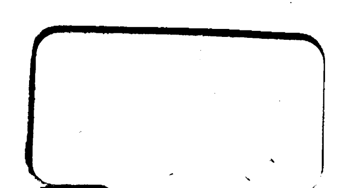
Lebenslauf.

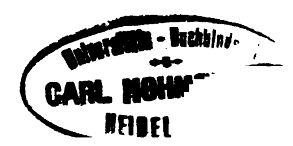
Ich, Gustav Hermann Meerwarth, bin geboren zu Mannheim in Baden am 16. Oktober 1884 als der Sohn des Polizei-Sergeanten Christian Meerwarth und dessen Gattin, Elisabeth geb. Dorsche. Nach dem Besuch der Volksschule und der Gymnasien in Mannheim, Pforzheim und Heidelberg bezog ich im Winter-Semester 1902/03 die Universität Heidelberg, um zunächst Jura zu studieren. Im Winter 1904/05 ging ich zu dem Studium der Geschichte und germanischen Philologie über, hörte dabei aber noch juristische Vorlesungen, so über Staatsrecht und Völkerrecht. Durch meinen hochverehrten Lehrer, Herrn Geh. Hofrat Marcks, dem ich auch an dieser Stelle noch einmal herzlich danken möchte, wurde ich auf das Thema der vorliegenden Arbeit aufmerksam gemacht und späterhin mit Rat und Hilfe auf das freundlichste unterstützt. Nicht weniger Dank schulde ich dem Herrn Archivdirektor Dr. Obser in Karlsruhe, dessen Güte ich einen grossen Teil unentbehrlichen Quellenmaterials verdanke. Meine sonstigen Lehrer an der Universität waren vornehmlich die Herren Professoren Hampe, Braune, Anschütz, Hoops, Waldberg, Jellinek.










CARL